

Thüringer Landtag

3. Wahlperiode

Drucksache 3/4135

zu Drucksache 3/3801

zu Drucksache 3/1844

zu Drucksache 3/425

zu Drucksache 3/376

zu Drucksache 3/322

zu Drucksache 3/307

zu Drucksache 3/184

zu Drucksache 3/113

26.03.2004

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 3/2

"Geschäftsführung der Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft mbH (TSI), Aufsichtstätigkeit der Landesregierung über die Geschäftsführung der TSI und Effektivität der TSI"

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Untersuchungsausschussgesetz folgenden Abschlussbericht:

Inhaltsverzeichnis

A. Der Untersuchungsausschuss zur TSI - Einsetzung, Auftrag und Mitglieder.....	6
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens	6
II. Untersuchungsauftrag	6
III. Zusammensetzung und Mitglieder	8
IV. Beauftragte und Mitarbeiter	9
1. Beauftragte der Landesregierung	9
2. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen.....	11
3. Landtagsverwaltung	11
B. Verlauf und Verfahren	13
I. Sitzungen	13
1. Allgemeines.....	13
2. Beratungen.....	14
a) Allgemeines	14
b) Abweichung von der Nichtöffentlichkeit	14
3. Beweisaufnahmen.....	15
a) Allgemeines.....	15
b) Abweichung von der Öffentlichkeit	16
II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren.....	18
1. Kurzbezeichnung	18
2. Vorbereitender Unterausschuss	18
3. Rechtsstellung von Betroffenen	18
a) Anträge betreffend den Geschäftsführer der TSI.....	18
aa) Beschlüsse des Untersuchungsausschusses.....	18
bb) Auswirkungen der Betroffenenstellung	19
b) Anträge betreffend die TSI GmbH.....	20
4. Akteneinsicht	20
5. Rückgabe von Unterlagen.....	21
III. Aktenvorlagen, Auskunftserteilung und Stellungnahmen der Landesregierung...22	22
1. Aktenvorlage	22
a) originäre Anträge auf Aktenvorlage	22
b) Umwandlung von Beweisanträgen.....	26
c) Verwendung der übergebenen Unterlagen	28
2. Auskunftserteilung und Stellungnahmen der Landesregierung	29
a) Auskunftserteilung über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	29
b) Stellungnahmen der Landesregierung	30
IV. Beweiserhebung	31
1. Allgemeines.....	31
2. Art der Beweiserhebung.....	32
a) Zeugenvernehmung	32
b) Verlesung von Protokollen und Schriftstücken.....	32
2. Thematische Gliederung der Beweishandlungen.....	33
3. Themenkomplexe	33
a) "Wirtschaftliche Entwicklung"	33
b) "Bundesanteil"	34
c) "CharterWay"	36
d) "Medes"	39
e) "Personal"	40
f) "Gutachten der Anwaltskanzlei Baumann & Kemper"	42
g) "Weitere Zahlungen/Dienstleistungen"	44

V. Abschlussbericht und Arbeitsgang	44
1. Zusammenstellung der Ergebnisse der Beweisaufnahme als Beratungsgrundlage	44
2. Berichtserstellung	45
3. Gliederung des Abschlussberichts	48
C. Ermittelte Tatsachen	50
I. "Wirtschaftliche Entwicklung"	50
1. Thema und Beweismittel	50
2. Errichtung als Eigengesellschaft des Freistaats	50
a) Gründung und Gegenstand	50
b) Beteiligungskontrolle	51
aa) Zusammensetzung des Aufsichtsrats	51
bb) Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers	52
cc) Berichtspflichten	53
dd) Jahresabschlussprüfung und Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	54
3. Eigenkapitalentwicklung	55
4. Positionen des Bundes und des Freistaats zur Wirtschaftlichkeit einer Organisationsprivatisierung	55
5. Leistungsabrechnung	58
a) Degressiver Rahmenvertrag	58
b) Abrechnungsmodalitäten (Übergang von Gemeinschaftsaufwand zur Abrechnung nach Preisen)	59
c) Zahlungsströme	60
6. Wirtschaftlichkeit	61
a) Kosten der TSI GmbH	61
b) Einnahmen der TSI GmbH	62
c) Aufwand des Freistaats und Leistungsniveau	63
7. Organisatorische Umgestaltung	66
II. "Bundesanteil"	68
1. Thema und Beweismittel	68
2. Positionen des Bundes und des Freistaats zur Behandlung von Fahrzeugen und Gerät der gemeinsamen Straßenverwaltung	69
3. Einbringungsvertrag	70
a) Kapitalerhöhung durch Sacheinlage	70
b) Übernahme des Ausgleichsanspruchs des Bundes durch die TSI GmbH	71
c) Refinanzierung und Neubeschaffung von Fahrzeugen	71
4. Vollzug der Vermögensauseinandersetzung	72
5. Liquidität im 1. Halbjahr 1999	73
a) Allgemeine wirtschaftliche Lage der TSI GmbH	73
b) Zahlungsströme	74
c) Liquiditätskontrolle durch den Aufsichtsrat	75
III. "CharterWay"	76
1. Thema und Beweismittel	76
2. Letter of intend	77
3. Service-Leasing-Vertrag	78
4. Änderungen des Vertragsinhalts im Lauf der Verhandlungen	79
a) Erhöhung der Zahl der Fahrzeuge, der Laufleistung und Aufnahme von Zusatzgeräten	79
b) Bereifung	80
c) Weiterverwendung des rotierenden Materials	80
d) Mängelbeseitigung und sonstige Anpassungskosten	80
5. Wirtschaftlichkeit	81
6. Beteiligung des Aufsichtsrates und des Gesellschafters	82
a) Zustimmung von Aufsichtsrat und Gesellschafter	82
b) Erwägungen zum Abschluss und Inhalt eines Service-Leasing-Geschäfts	82
c) Erwägungen zur Auswahl des Vertragspartners	83
d) Erwägungen zur Beachtung des Vergaberechts	85
e) Erwägungen des Gesellschafters	87
f) Stellungnahme der Landesregierung	87
6. Wettbewerber und Alternativangebote	88

IV. "Medes"	90
1. Thema und Beweismittel.....	90
2. Medes: Leistungen und Eigenschaften.....	91
3. Beschaffung.....	92
4. Wirtschaftlichkeit des Systems.....	93
5. Entwicklungskosten, Beratungskosten und sonstige Nebenkosten	93
6. Beteiligung des Aufsichtsrats.....	94
7. Einbeziehung von Alternativen im Beschaffungsvorgang	95
a) Nichtberücksichtigung etwaiger Vorstufen des Systems "Medes"	97
b) Technische Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit.....	99
c) Einfluss von Anbietern komplementärer Systeme.....	100
V. "Personal"	101
1. Thema und Beweismittel.....	101
2. Überblick über Einschaltung Dritter zu Personalfragen.....	102
3. Leistungsumfang und Kosten ausgewählter Maßnahmen	103
a) Einstellung eines technischen Leiters.....	103
b) Betriebsstellenleiter	104
c) Chefsekretärin	104
d) Controller	105
e) Personalstrukturberatung	106
4. Bedeutung der externen Beratung	107
5. Beteiligung des Aufsichtsrats (Personalstruktur)	108
VI. "Gutachten der Anwaltskanzlei Baumann & Kemper"	109
1. Thema und Beweismittel.....	109
2. Gutachtenthemen.....	110
3. Kosten	110
4. Wesentlicher Inhalt und Bedeutung der Gutachten.....	111
a) Gutachten zur Liquiditätsplanung	111
b) Vortrag zur Präsentation der TSI GmbH gegenüber dem Gesellschafter.....	111
c) Gutachten zu betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.....	111
d) Gutachten zum Vergaberecht	111
5. Bedeutung der Gutachten	113
6. Bedeutung der Beauftragung Dritter für die Erfüllung von Pflichten des oder gegenüber dem Gesellschafter.....	114
VII. "Weitere Zahlungen/Dienstleistungen"	115
1. Thema und Beweismittel.....	115
2. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	115
3. Berechtigung der einzelnen Zahlungen	116
D. Ergebnis der Untersuchung.....	118
I. Inwieweit sind durch die Errichtung der TSI im Januar 1997 und der damit zusammenhängenden Überleitung der Beschäftigten gemäß der Vereinbarung zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur (TMWI) und dem Geschäftsführer der TSI folgende Ziele erreicht worden:	118
a) Verbesserung des Angebots an Leistungen für das Land Thüringen bei der Straßenwartung und Instandhaltung,	118
b) Kostenreduzierung auf dem Gebiet der Straßenwartung und Instandhaltung?	118
1. Grenzen der Untersuchung	118
2. Angebot an Leistungen.....	119
3. Kosten der Straßenwartung und -instandhaltung.....	119
II. Welche Verträge wurden zur Durchführung der Aufgaben der TSI abgeschlossen, und wie wurden diese Verträge erfüllt?	121
1. Rahmenvertrag	121
2. Einbringungsvertrag.....	122
3. CharterWay	123
4. Medes	125

III. Welche Beraterverträge wurden mit welchem Inhalt zur Durchführung der Aufgaben der TSI abgeschlossen?	128
1. Umfang und Schwerpunkte der Beratung	128
2. Rechtsberatung und Gutachten	129
3. Personaldienstleistungen	130
4. Personalstruktur und Personalkonzept	131
IV. Haben Mitglieder der Geschäftsführung der TSI, Mitglieder des Aufsichtsrats, Mitglieder der Landesregierung oder den vorgenannten zuzuordnende Dritte persönliche Vorteile im Zusammenhang mit Geschäften der TSI gezogen?	132
V. Ist durch Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen jetziger oder früherer Mitglieder der Landesregierung bei der Aufsicht über die TSI dem Land Thüringen finanzieller Schaden entstanden, oder ist der geordnete Ablauf der Straßenwartung und Instandhaltung gefährdet worden?	134
1. Wahrnehmung der Aufsicht	134
2. Gutachten	136
3. Liquidität	136
VI. Ist durch Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen der Geschäftsführung der TSI, des Aufsichtsrats oder einzelner Aufsichtsratsmitglieder dem Land Thüringen finanzieller Schaden entstanden, oder ist der geordnete Ablauf der Straßenwartung und -instandhaltung gefährdet worden?	138
1. CharterWay	138
a) Geschäftsergebnis	138
b) Geschäftsverlauf	139
2. Medes	142
a) Geschäftsergebnis	142
b) Geschäftsverlauf	142
c) Wahrung gesellschaftsvertraglicher Positionen	143
3. Personal	144
<i>E. Abweichende Meinung des Mitglieds des UA zur TSI Abg. Frieder Lippmann (SPD) nach § 28 Abs. 4 Satz 1 UAG zu Teil D</i>	147
zu Teil D.I.2. - Angebot und Leistungen	147
zu Teil D.I.3. - Kosten der Straßenwartung und -instandhaltung	147
zu Teil D.II.2. - Einbringungsvertrag	148
zu Teil D.II.3. - CharterWay	149
zu Teil D.II.4. - Medes	149
zu Teil D.III.2. - Rechtsberatung und Gutachten	150
zu Teil D.III.3. - Personaldienstleistungen	150
<i>Anhänge</i>	
I. Übersicht eingegangener Unterlagen (Vorlage UA 3/2 - 156)	
II. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zu vergaberechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrzeugen und Gerät durch die TSI GmbH (Vorlage UA 3/2 - 162)	
III. Vermerk des Wissenschaftlichen Dienstes zu vergaberechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Beschaffung des Systems Medes durch die TSI GmbH (Vorlage UA 3/2 - 164)	
IV. Stellungnahmen des TMWAI zu Leistungs- und Kostenentwicklung im UI - Dienst (Anlage 1, 2, 3 aus Teil C)	

A. Der Untersuchungsausschuss zur TSI - Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

Die Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungs GmbH (TSI) wurde am 15. November 1996 unter ausschließlicher Landesbeteiligung gegründet und am 4. Februar 1997 in das Handelsregister eingetragen. Der Freistaat Thüringen war der alleinige Gesellschafter. Gegenstand des Unternehmens waren insbesondere Straßenwartung und Instandhaltungsleistungen an Bundes- und Landesstraßen. Der Gegenstand umfasste auch Tätigkeiten der Straßenwartung und Instandhaltung von Bundesautobahnen, Kreis- und Kommunalstraßen sowie diesen Tätigkeiten entsprechende Dienstleistungen an anderen Bauwerken und Anlagen.

Bereits vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses war die TSI sowohl in der zweiten als auch in der dritten Legislaturperiode Gegenstand parlamentarischer Anfragen.¹

II. Untersuchungsauftrag

Der Thüringer Landtag hat auf Antrag der Abgeordneten Bechthum, Becker, Dr. Botz, Dr. Dewes, Doht, Döring, Ellenberger, Gentzel, Heß, Höhn, Dr. Klaus, Kretschmer, Lippmann, Pelke, Dr. Pidde, Pohl, Schemmel, Dr. Schuchardt (SPD) (vgl. Drucksache 3/113) in seiner sechsten Sitzung am 16. Dezember 1999 beschlossen, einen zweiten Untersuchungsausschuss – "Geschäftsführung der Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungs mbH (TSI), Aufsichtstätigkeit der Landesregierung über die Geschäftsführung der TSI und Effektivität der TSI" – gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) und § 83 Abs. 2 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) einzusetzen (vgl. Drucksache 3/184).

¹ Unter Bezugnahme auf diese Vorgeschichte lag dem Untersuchungsausschuss eine Materialsammlung zur TSI zu den einschlägigen parlamentarischen Vorgängen zum Untersuchungsgegenstand sowie ein Auszug aus dem Plenarprotokoll über die Aussprache zum Einsetzungsantrag vor (vgl. Vorlage UA 3/2-2). Weiterhin wurde von der Landtagsverwaltung ein "Gutachten zu Untersuchungsausschüssen, deren Gegenstand vollständig oder mehrheitlich im Besitz des Landes Thüringen befindliche Unternehmen bilden" als Vorlage 3/293 zur Verfügung gestellt.

Der Untersuchungsauftrag lautete wie folgt:

1. Inwieweit sind durch die Errichtung der TSI im Januar 1997 und der damit zusammenhängenden Überleitung der Beschäftigten gemäß der Vereinbarung zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur (TMWI) und dem Geschäftsführer der TSI folgende Ziele erreicht worden:
 - a) Verbesserung des Angebots an Leistungen für das Land Thüringen bei der Straßenwartung und Instandhaltung,
 - b) Kostenreduzierung auf dem Gebiet der Straßenwartung und Instandhaltung?
2. Welche Verträge wurden zur Durchführung der Aufgaben der TSI abgeschlossen, und wie wurden diese Verträge erfüllt?
3. Welche Beraterverträge wurden mit welchem Inhalt zur Durchführung der Aufgaben der TSI abgeschlossen?
4. Haben Mitglieder der Geschäftsführung der TSI, Mitglieder des Aufsichtsrats, Mitglieder der Landesregierung oder den vorgenannten zuzuordnende Dritte persönliche Vorteile im Zusammenhang mit Geschäften der TSI gezogen?
5. Ist durch Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen jetziger oder früherer Mitglieder der Landesregierung bei der Aufsicht über die TSI dem Land Thüringen finanzieller Schaden entstanden, oder ist der geordnete Ablauf der Straßenwartung und Instandhaltung gefährdet worden?
6. Ist durch Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen der Geschäftsführung der TSI, des Aufsichtsrats oder einzelner Aufsichtsratsmitglieder dem Land Thüringen finanzieller Schaden entstanden, oder ist der geordnete Ablauf der Straßenwartung und Instandhaltung gefährdet worden?

III. Zusammensetzung und Mitglieder

Der Untersuchungsausschuss bestand gemäß § 4 Abs. 1 UAG aus zehn Mitgliedern. Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU sechs Sitze sowie auf die Fraktion der PDS und der SPD jeweils zwei Sitze (§ 4 Abs. 2 UAG).

Der Thüringer Landtag hat in seiner neunten Sitzung am 28. Januar 2000 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG den Abgeordneten Gottfried Schugens (CDU) als stellvertretenden Vorsitzenden (vgl. Drucksache 3/307) und in seiner elften Sitzung am 24. Februar 2000 die Abgeordnete Sabine Doht (SPD) als Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 3/2 (vgl. Drucksache 3/376) gewählt.

Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drucksache 3/322):

CDU:

Abgeordneter Dr. Dr. Heinrich Dietz (bis zum 8. März 2000; vgl. Drucksache 3/425)

Abgeordneter Manfred Grob

Abgeordneter Jörg Kallenbach (bis zum 28. November 2003; vgl. Drucksache 3/3801)

Abgeordneter Reyk Seela

Abgeordneter Gottfried Schugens

Abgeordneter Jörg Schwäblein

Abgeordneter Volker Pöhler (seit dem 8. März 2000; vgl. Drucksache 3/425)

Abgeordneter Harald Michel (seit dem 28. November 2003; vgl. Drucksache 3/3801)

PDS:

Abgeordneter Werner Buse

Abgeordnete Christiane Neudert (bis zum 26. September 2001; vgl. Drucksache 3/1844)

Abgeordnete Dr. Heide Wildauer (seit dem 26. September 2001; vgl. Drucksache 3/1844)

SPD:

Abgeordnete Sabine Doht

Abgeordneter Frieder Lippmann.

Gemäß § 6 Abs. 3 UAG sollten Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht hatten sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten. Als ständige Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen benannt:

CDU:

Abgeordneter Michael Heym

Abgeordneter Siegfried Wetzel

PDS:

Abgeordneter Bodo Ramelow

Abgeordnete Dr. Heide Wildauer (bis zum 26. September 2001; vgl. Drucksache 3/1844)

Abgeordneter Mike Huster (seit dem 26. September 2001; vgl. Drucksache 3/1844)

SPD:

Abgeordneter Dr. Richard Dewes (bis zum 17. August 2001; vgl. Drucksache 3/1735)

Abgeordnete Irene Ellenberger (seit dem 17. August 2001; vgl. Drucksache 3/1735)

Abgeordneter Volker Schemmel.

IV. Beauftragte und Mitarbeiter**1. Beauftragte der Landesregierung**

Als Beauftragte der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 UAG wurden benannt:

a) Staatskanzlei

Frau Regierungsdirektorin Cornelia Schymura

Herr Regierungsdirektor Martin Kuntze (bis zum 26. März 2003)

Herr Regierungsdirektor Jochen Schwarz (bis zum 20. Juni 2000)

Frau Regierungsdirektorin Sonja Schmidt (seit dem 6. Juni 2000)

Frau Regierungsangestellte Susanne Müller (seit dem 19. Oktober 2001)

b) Justizministerium

Frau Ministerialrätin Maria Walsmann (bis zum 8. Juli 2002)

Herr Ministerialdirigent Dr. Wolfram Eberbach (bis zum 1. Juni 2001)

Herr Leitender Ministerialrat Dr. Klaus von der Weiden (bis zum 4. Februar 2002)

Herr Ministerialrat Rainer Holland-Moritz (seit dem 1. Juni 2001)

Herr Richter Thomas Heinz (seit dem 9. Juli 2002)

c) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur

Herr Ministerialdirigent Dr. Hans-Dieter Wolkwitz (bis zum 13. März 2003)

Herr Regierungsdirektor Michael Flore

Herr Regierungsangestellter Peter Hamm (bis zum 6. August 2001)

Herr Oberregierungsrat Michael Scholtze

Herr RVG Stephan Thull (seit dem 11. Juli 2000 bis zum 6. August 2001)

Frau Regierungsrätin z.A. Yvonne Lindner (seit dem 13. März 2003)

d) Finanzministerium

Herr Ministerialdirigent Roland Scharschmidt (bis zum 9. Juli 2001)

Herr Regierungsdirektor Dr. Rainer Spaeth (seit dem 9. Juli 2001)

Herr Regierungsdirektor Bernhard Leiendecker (seit dem 19. Oktober 2001)

- e) Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Herr Oberregierungsrat Albert Schäfer.

2. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Als Fraktionsmitarbeiter waren an den Arbeiten des Untersuchungsausschusses beteiligt:

- a) CDU-Fraktion:

Herr Franz-Josef Schwarte (bis zum 5. November 2001)

Herr Thomas Pecher (seit dem 5. November 2001)

Stellvertreter: Herr Dr. Walter Nitzsche

- b) PDS-Fraktion:

Herr Otto Hoffmann

- c) SPD-Fraktion:

Herr Volkmar Bauer

Stellvertreterin: Frau Jutta Krauth.

Die von den Fraktionen beauftragten Mitarbeiter wurden durch die Verwaltung des Thüringer Landtags und gemäß § 48 Abs. 2 Thüringer Abgeordnetengesetz durch ihre jeweilige Fraktion zur Geheimhaltung verpflichtet.

3. Landtagsverwaltung

Von Seiten der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss aus der Abteilung Parlamentsdienst und Wissenschaftlicher Dienst von Herrn Regierungsrat Dr. Thomas Poschmann, Frau Justizinspektorin Sandra Schmidt und Frau Regierungsangestellten Birgit

Gassner unterstützt. Die Sitzungsniederschriften wurden von der Plenar- und Ausschussprotokollierung, Frau Regierungsangestellte Karola Felsch, erstellt. Im Rahmen ihrer Ausbildung waren die Rechtsreferendare Ralf Schlußinger, Burghard Klaus sowie die Rechtsreferendarin Steffi Kuropka im Sekretariat des Untersuchungsausschusses tätig.

B. Verlauf und Verfahren

I. Sitzungen

1. Allgemeines

Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses fanden im Rahmen des regelmäßigen Arbeitsplans der Landtagsverwaltung grundsätzlich einmal monatlich Mittwoch Nachmittag statt und gliederten sich meistens in eine Beratungssitzung und in eine Beweisaufnahme.

Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 32 Sitzungen durchgeführt und zwar :

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. Sitzung: 6. April 2000 | 2. Sitzung: 10. Mai 2000 |
| 3. Sitzung: 12. Juli 2000 | 4. Sitzung: 13. September 2000 |
| 5. Sitzung: 27. Oktober 2000 | 6. Sitzung: 17. Januar 2001 |
| 7. Sitzung: 14. Februar 2001 | 8. Sitzung: 14. März 2001 |
| 9. Sitzung: 4. April 2001 | 10. Sitzung: 9. Mai 2001 |
| 11. Sitzung: 6. Juni 2001 | 12. Sitzung: 15. August 2001 |
| 13. Sitzung: 26. September 2001 | 14. Sitzung: 24. Oktober 2001 |
| 15. Sitzung: 28. November 2001 | 16. Sitzung: 27. Februar 2002 |
| 17. Sitzung: 17. April 2002 | 18. Sitzung: 16. Mai 2002 |
| 19. Sitzung: 12. Juni 2002 | 20. Sitzung: 21. August 2002 |
| 21. Sitzung: 25. September 2002 | 22. Sitzung: 20. November 2002 |
| 23. Sitzung: 18. Dezember 2002 | 24. Sitzung: 19. März 2003 |
| 25. Sitzung: 9. April 2003 | 26. Sitzung: 4. Juni 2003 |
| 27. Sitzung: 2. Juli 2003 | 28. Sitzung: 26. November 2003 |
| 29. Sitzung: 21. Januar 2004 | 30. Sitzung: 4. Februar 2004 |
| 31. Sitzung: 3. März 2004 | 32. Sitzung: 24. März 2004 |

2. Beratungen

a) Allgemeines

Der Untersuchungsausschuss hat seine Beratungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG grundsätzlich nicht öffentlich abgehalten.

Zur Frage der Teilnahme von Fraktionsmitarbeitern an den nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses lag dem Untersuchungsausschuss als Vorlage 3/209 ein Gutachten der Landtagsverwaltung vor. Demnach war eine Teilnahme von Fraktionsmitarbeitern an nicht öffentlichen Ausschusssitzungen nicht möglich. In seiner ersten Sitzung am 6. April 2000 beschloss der Untersuchungsausschuss, dass die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter in die Protokolle der nicht öffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen können. In der zweiten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 10. Mai 2000 wurde der Beschluss der ersten Sitzung auch auf Akteneinsicht erweitert. Die Beschlüsse erfolgten im Vorgriff zu der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderung der §§ 10 Abs. 6 und 24 Abs. 1 UAG (vgl. Drucksachen 3/449, 661, 674), die nunmehr die Akteneinsicht und den Zutritt von Fraktionsmitarbeitern zu nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen explizit zulassen.

Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern und den Vorsitzenden der Fraktionen sowie der Landesregierung zugeleitet wurden (§ 12 Abs. 2 UAG).

b) Abweichung von der Nichtöffentlichkeit

Weiterer Bedarf zur Entscheidung über den Öffentlichkeitsstatus von Beweisaufnahmen ergab sich bei der Einführung der durch die Landesregierung zugeleiteten Unterlagen in der Beweisaufnahme. Die Landesregierung hat bei der Zuleitung gemäß einer Bitte des Untersuchungsausschusses aus der zweiten Sitzung das Bedürfnis nach vertraulicher Behandlung aus ihrer Sicht geprüft und in der Folge einen erheblichen Teil der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen als vertraulich gekennzeichnet.

Soweit öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe dies geboten, beschloss der Untersuchungsausschuss, Beratungssitzungen in vertraulicher Sitzung durchzuführen (§ 10 Abs. 2

Satz 2 UAG). Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 14. Sitzung bei einer Stimmenthaltung einen Teil der Beratung in vertraulicher Sitzung durchzuführen, da aus einem Protokoll zitiert werden sollte, welches die Landesregierung als vertraulich gekennzeichnet hatte. In seiner 19., 20., 21., 22., 23., 24., 27., 28. Sitzung des Untersuchungsausschusses beschloss der Untersuchungsausschuss auch die Vertraulichkeit der Sitzung, da in diesen Sitzungen die Landesregierung zu einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt gegen einen Organwalter der TSI und einen wesentlichen Geschäftspartner berichtete².

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 27. Sitzung zunächst darüber zu befinden, ob die von der Landesregierung vorgelegten und als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen in vertraulicher oder nicht öffentlicher Sitzung beraten werden sollten (§ 10 Abs. 2 Satz 2 UAG). Nach dem Herstellen der Vertraulichkeit wurde Bl. 1057 zitiert und nach Kenntnisnahme von Bl. 1057 beschlossen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die Vertraulichkeit aufzuheben und in öffentlicher Sitzung fortzufahren.

Alle Protokolle der vertraulichen Sitzungen wurden gemäß § 12 Abs. 3 UAG durch die Landtagsverwaltung verwahrt. Ein Exemplar wurde jeweils der Landesregierung zur Verfügung gestellt.

3. Beweisaufnahmen

a) Allgemeines

Zur Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuss in zehn Sitzungen getagt. Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung; Ton- und Fernseh- bzw. Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts waren unzulässig.

Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts wörtlich protokolliert; die Zeugen wurden hierauf gesondert hingewiesen.

² Zu dem Ermittlungsverfahren vgl. auch die Ausführungen unter Teil C, jeweils I.

Die erste Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses fand in seiner zwölften Sitzung am 15. August 2001 statt. Zuvor hatte der Untersuchungsausschuss in Vorbereitung der Beweiserhebungen zahlreiche Akten angefordert und gesichtet; in einigen Teilbereichen sind nach Vorlage der Akten keine Beweisanträge mehr gestellt worden. Dies betrifft beispielsweise den Bereich der von der TSI abgeschlossenen Versicherungsverträge. Im Übrigen ergibt sich aus der Gegenüberstellung der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Materials (Anhang I) mit den gefassten Beweisbeschlüssen, in welchen Fällen der Untersuchungsausschuss eine weitere Aufklärung für erforderlich gehalten hat.

b) Abweichung von der Öffentlichkeit

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG war eine Beweisaufnahme in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit dies öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe geboten. Dabei war zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen an öffentlicher Aufklärung und den geltend gemachten Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedurfte der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder; die Entscheidung erging in nicht öffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 UAG) oder vertraulicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG).

In seiner 17. Sitzung am 17. April 2002 beriet der Untersuchungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung unter Abwägung nach § 10 Abs. 4 UAG, ob ein Teil der Vernehmung des Zeugen Federschmidt in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen sollte. Der Zeuge Federschmidt war zum Beweis der Tatsache vernommen worden, dass an den von der Firma CharterWay geleasten Fahrzeugen Umbau- und Nachrüstkosten in Höhe von über einer Millionen DM entstanden sind. Da der Antrag, einen Teil der Zeugenvernehmung in nicht öffentlicher Sitzung durchzuführen nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreichte, wurde die Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung fortgeführt.

Ein Teil der übergebenen Unterlagen wurde von der Landesregierung als vertraulich gekennzeichnet. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um eine verbindliche Einstufung i.S.d. Geheimschutzordnung, sondern um eine Kundgabe der Rechtsansicht der Landesregierung. In der dritten Sitzung am 12. Juli 2000 kam der Untersuchungsausschuss zum weiteren Verfah-

ren dahin überein, dass der Untersuchungsausschuss nach eigener Prüfung der Unterlagen und nach Abwägung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 10 Abs. 4 UAG) über die Verwendung entscheiden solle. Er kam weiterhin überein, dass er die Verwendung des Materials auch in öffentlicher Sitzung beschließen konnte. Die Beauftragten der Landesregierung behielten sich eine abschließende Zustimmung bis zur vierten Sitzung vor. In der vierten Sitzung 13. September 2000 wurde dieser Regelung nicht widersprochen. Soweit als vertraulich in diesem Sinne gekennzeichnete Aktenbestandteile danach Gegenstand der Beweisaufnahmen werden sollten, hat der Untersuchungsausschuss über die Art der Beweisaufnahme zunächst in vertraulicher Sitzung beraten (§ 10 Abs. 4 Halbsatz 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 UAG). In der 30. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. Februar 2004 wurden die zur Beweiserhebung vorgesehenen Unterlagen von der Landesregierung entsperrt. Im Einzelnen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

In seiner 25. Sitzung am 9. April 2003 erfolgte die Annahme eines Beweisantrages zum Themenkomplex "Bundesanteil" sowie die weitere Beratung zum bei der Beweiserhebung gebotenen Diskretionsschutz gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG in vertraulicher Sitzung, da sich die Beweiserhebung auf Akten beziehen sollte, die von der Landesregierung als vertraulich gekennzeichnet wurden.

In seiner 26. Sitzung am 4. Juni 2003 beriet der Untersuchungsausschuss in vertraulicher Sitzung, ob ein Teil der Vernehmung des Zeugen Irmer zum Themenkomplex "CharterWay" in vertraulicher Sitzung durchgeführt wird, da dem Zeugen aus Akten, die von der Landesregierung als vertraulich gekennzeichnet wurden, Vorhalte gemacht werden sollten. Der Untersuchungsausschuss beschloss, die Zeugenvernehmung in öffentlicher Sitzung fortzuführen.

In seiner 29. Sitzung am 21. Januar 2004 beschloss der Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Beschlussfassung über die Beweisanträge in Vorlagen UA 3/2 - 146/147/148/149/150/151/152/153/154 zunächst in vertraulicher Sitzung zu tagen, da bei den Beweisanträgen aus Akten zitiert werden sollte, die teilweise von der Landesregierung als vertraulich gekennzeichnet worden waren. Da die Landesregierung aber in der vertraulichen Sitzung die für vertraulich erklärten Unterlagen entsperrte (s.o.), konnten diese in öffentlicher Beweisaufnahme verlesen werden.

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung

In der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses, am 6. April 2000, gab sich der Ausschuss die Kurzbezeichnung "Untersuchungsausschuss zur TSI".

2. Vorbereitender Unterausschuss

In seiner siebten Sitzung am 14. Februar 2001 beriet der Untersuchungsausschuss zu einem Antrag der Fraktion der CDU vom 17. Januar 2001 auf Einsetzung eines Vorbereitenden Unterausschusses gemäß § 9 UAG (vgl. Vorlage UA 3/2 - 48). Dieser Antrag fand nicht die nach § 9 UAG erforderliche einstimmige Zustimmung.

3. Rechtsstellung von Betroffenen

a) Anträge betreffend den Geschäftsführer der TSI

aa) Beschlüsse des Untersuchungsausschusses

Dem Untersuchungsausschuss lagen zwei Anträge auf Zuerkennung des Betroffenenstatus für den Geschäftsführer der TSI, Herrn Ludwig Winter, vor. Ein Antrag wurde vom Geschäftsführer Winter, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Baumann, am 16. Januar 2001 (vgl. Vorlage UA 3/2 - 46) gestellt. Über diesen Antrag beriet der Ausschuss in seiner siebten Sitzung am 14. Februar 2001. Zur Frage des Mehrheitserfordernisses für die Feststellung der Betroffeneneneigenschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UAG lag dem Untersuchungsausschuss ein Gutachten der Landtagsverwaltung in Vorlage UA 3/2 - 55 vor. Da der Antrag nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreichte, wurde dem Geschäftsführer Ludwig Winter zunächst nicht der Status eines Betroffenen zuerkannt.

Ein weiterer Antrag auf Zuerkennung des Betroffenenstatus wurde von der Fraktion der CDU am 28. Februar 2001 (vgl. Vorlage UA 3/2 - 52) gestellt. Dieser Antrag wurde vom Untersuchungsausschuss in seiner achten Sitzung am 14. März 2001 beraten; der Untersuchungsausschuss beschloss, dem Geschäftsführer der TSI, Herrn Ludwig Winter, den Status eines Be-

troffenen zuzuerkennen, da sich gegen Herrn Winter nach dem Sinn des Untersuchungsauftrags die Untersuchung richtete (§ 15 Abs. 1 Satz 1 UAG).

bb) Auswirkungen der Betroffenenstellung

Aufgrund des Betroffenenstatus stand Herrn Ludwig Winter grundsätzlich bei seiner Vernehmung als Zeuge gemäß § 15 Abs. 2 UAG ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht zu. Ferner war es dem Betroffenen selbst, als auch dem Rechtsbeistand des Betroffenen gestattet, auch an nicht öffentlichen oder vertraulichen Beweisaufnahmen teilzunehmen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen erforderlich war. Der Rechtsbeistand des Betroffenen, Herr Rechtsanwalt Baumann, wurde rechtzeitig über beabsichtigte Beweisaufnahmen informiert; er war bei den Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses anwesend.

Gemäß § 24 Abs. 4 UAG hatten der Betroffene sowie sein Rechtsbeistand die Möglichkeit, Protokolle über öffentliche Sitzungen einzusehen.³

Der Betroffene Winter wurde in der 12. Sitzung am 15. August 2002, in der 13. Sitzung am 26. September 2002 sowie in der 15. Sitzung am 28. November 2002 als Zeuge vernommen.

Mit Schreiben seines Rechtsanwalts Baumann vom 10. April 2002 zeigte er an, dass er zukünftig von seinem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 15 Abs. 2 UAG Gebrauch machen werde, so dass er obwohl als Zeuge benannt zu den Themenkomplexen nicht als Zeuge vernommen wurde⁴.

Weiterhin hatte der Betroffene gemäß § 15 Abs. 5 UAG die Möglichkeit, eine Stellungnahme vor Beendigung der Beweisaufnahme zu ihn belasteten Tatbeständen abzugeben. Diesbezüglich wurde dem Rechtsbeistand des Betroffenen der als Vorlage UA 3/2 - 157 verteilte Entwurf zur Zusammenstellung der ermittelten Tatsachen (Teil C) einschließlich der in der 30. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. Februar 2004 eingefügten Ergänzungen übersandt. Die daraufhin abgegebene Stellungnahme wurde in der 31. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 3. März 2004 öffentlich verlesen, die Beratung der Beweisaufnahme abgeschlossen und die Stellungnahme in den Abschlussbericht unter Teil C (Zusammenstel-

³ Zur Akteneinsicht des Rechtsbeistand des Betroffenen vgl. auch die Ausführungen unter Teil B II. 4.

⁴ Zum Zeugnisverweigerungsrecht des Betroffenen vgl. auch die Ausführungen unter Teil B IV. 3.e)

lung der ermittelten Tatsachen) eingearbeitet. Dabei wurden die Stellungnahmen, soweit ihnen nicht inhaltlich Rechnung getragen wurde, bei den jeweiligen Feststellungen des Ausschusses referiert.

b) Anträge betreffend die TSI GmbH

Dem Untersuchungsausschuss lagen zwei Anträge auf Zuerkennung des Betroffenenstatus für die TSI vor. Ein Antrag wurde von der TSI, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Baumann, am 16. Januar 2001 (vgl. Vorlage UA 3/2 - 47) gestellt. Über diesen Antrag beriet der Ausschuss in seiner siebten und achten Sitzung. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 UAG könnte der TSI als juristische Person der Status einer Betroffenen grundsätzlich zuerkannt werden; da sich nach dem Sinn des Untersuchungsauftrags jedoch die Untersuchung nicht gegen die TSI richtete, wurde der TSI nicht der Betroffenenstatus zuerkannt.

Der zweite Antrag auf Zuerkennung des Betroffenenstatus für die TSI mit Wirkung zum 1. Januar 2002 wurde am 11. April 2002 von der TSI, vertreten durch deren Rechtsanwalt Baumann, gestellt (vgl. Vorlage US 3/2 - 108). Hintergrund dieser erneuten Antragstellung war der Umstand, dass der Freistaat Thüringen an der TSI aufgrund notariellen Kauf- und Abtretungsvertrags vom 21. Dezember 2001 und der Einwilligung des Thüringer Landtags gemäß § 65 Abs. 7 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 21. Februar 2002 (Drucksache 3/2227) keine Gesellschafteranteile mehr an der TSI hielt. Über diesen Antrag beriet der Untersuchungsausschuss in seiner 17. Sitzung am 17. April 2002 und erkannte der TSI erneut nicht den Status einer Betroffenen zu, da weiterhin nicht die entsprechenden Voraussetzungen vorlagen.

4. Akteneinsicht

Mit Schreiben vom 5. April 2001 stellte Rechtsanwalt Baumann als Vertreter des Betroffenen Winter einen Antrag auf Akteneinsicht, insbesondere in sämtliche Protokolle der Sitzungen des Untersuchungsausschusses (vgl. Vorlage UA 3/2 - 60)⁵. Der Antrag bezog sich in der Sache zum damaligen Zeitpunkt lediglich auf die Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen zu Beratungszwecken; Beweisaufnahmen hatte der Untersuchungsausschuss zu diesem Zeitpunkt

⁵ Zur Herkunft der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Unterlagen von der TSI bzw. der Landesregierung vgl. Teil B III 1.

noch nicht durchgeführt. Im Übrigen stammten die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Unterlagen entweder direkt von der TSI oder wurden gemäß § 14 Abs. 1 UAG von der Landesregierung und über diese bei der TSI angefordert und sodann dem Untersuchungsausschuss vorgelegt. Der Untersuchungsausschuss beriet über die Möglichkeiten der Akteneinsicht des Rechtsbeistands in die Protokolle der Beratungssitzungen nach § 24 Abs. 4 Satz 2 UAG in seiner zehnten, elften und zwölften Sitzung; dabei lag ihm ein Vermerk der Landtagsverwaltung zum "Akteneinsichtsrecht des Rechtsbeistands des Betroffenen im Untersuchungsverfahren" (vgl. Vorlage UA 3/2 - 75) vor. Der Antrag auf Akteneinsicht in Protokolle der Beratungssitzungen sowie in die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten wurde mehrheitlich vom Untersuchungsausschuss abgelehnt.

Die Möglichkeit der Akteneinsicht des Betroffenen Ludwig Winter gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 UAG sowie die Möglichkeit der Akteneinsicht des Rechtsbeistands nach § 24 Abs. 4 Satz 2 UAG in die Protokolle der öffentlichen Sitzungen blieben unberührt.

5. Rückgabe von Unterlagen

Mit Schreiben vom 10. April 2002 beantragte die TSI, vertreten durch Rechtsanwalt Baumann, die Unterlagen, soweit sie direkt und über den bisherigen Gesellschafter seitens der Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft GmbH an den Untersuchungsausschuss gegeben worden sind, zurückzugeben (vgl. Vorlage UA 3/2 - 109), da der Freistaat Thüringen zum 1. Januar 2002 als Gesellschafter der TSI ausschied⁶. Der Untersuchungsausschuss lehnte diesen Antrag in seiner 17. Sitzung am 17. April 2002 ab.

Der Hintergrund dafür waren die Ergebnisse der Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses des Thüringer Landtags in seiner 32. Sitzung am 18. Januar 2002 und in seiner 33. Sitzung am 1. Februar 2002 zur Einwilligung des Landtags gemäß § 65 Abs. 7 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung zur so genannten "materiellen Privatisierung" der TSI. In der 33. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses wurde von der Landesregierung zugesagt, dass sie auch weiterhin alle Informationen dem Untersuchungsausschuss 3/2 zuleiten werde, die dieser für seine Tätigkeit brauche. Der Landtag nahm in dieser Sitzung den Bericht des Finanzministers über die materielle Privatisierung der TSI zur Kenntnis und stimmte auf

⁶ Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter B.II.1.2.b.

der Basis dieses Berichts den am 21. Dezember 2001 notariell beglaubigten Kauf- und Abtretungsvertrags gemäß § 65 Abs. 7 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung zu.

III. Aktenvorlagen, Auskunftserteilung und Stellungnahmen der Landesregierung

1. Aktenvorlage

a) originäre Anträge auf Aktenvorlage

Dem Untersuchungsausschuss lagen sechs Anträge von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses auf Aktenvorlage durch die Landesregierung gemäß § 14 UAG (vgl. Vorlagen UA 3/2 – 3, 62, 99, 115 NF, 137, 140) vor. Die Anträge fanden, soweit nicht besonderes vermerkt ist, im Regelfall bei einigen Enthaltungen eine Mehrheit im Untersuchungsausschuss. Im Ergebnis wurden dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung und teilweise von der TSI GmbH unmittelbar Akten vorgelegt. Insgesamt lagen dem Untersuchungsausschuss 38 Ordner mit 8402 Seiten vor.

Sämtliche, dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen wurden in einer Übersicht zusammengestellt,⁷ die fortlaufend aktualisiert wurde und um wesentliche Daten zur Behandlung im Untersuchungsverfahren ergänzt wurde (Diskretionsschutz, Beweisbehauptung). Die Übersicht wurde dem Abschlussbericht als Anhang I beigefügt.

Mit Vorlage UA 3/2 - 3 sollten folgende Unterlagen angefordert werden:

1. Gesellschaftsvertrag der TSI
2. Einbringungsvertrag des TMWI (TMWAI) in die TSI über die Überlassung von Geräten und Fahrzeugen
3. Vertrag des TMWI (TMWAI) mit der TSI über den Personalübergang
4. Zuwendungsbescheide aus den Haushalten 1997 bis zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns an die TSI
5. Wirtschaftspläne der TSI
6. Vorlage sämtlicher testierter Jahresabschlüsse (GuV-Rechnungen, Bilanzen, Monats- und Jahresjournale sowie Kontenblätter und Summen- und Saldenlisten)

⁷ Anhang I.

7. Schriftverkehr mit dem Bund über die Gründung der TSI und die hiermit im Zusammenhang stehende Nutzung bundeseigener Liegenschaften
8. Schriftverkehr mit dem Bund über die Ablösung des Bundesanteils der an in die TSI eingebrachten Fahrzeuge und Geräte
9. Schriftverkehr zwischen dem TMWI (TMWAI) und dem Thüringer Landesrechnungshof über die Errichtung der TSI und die an die TSI verausgabten Zuwendungen aus dem Landeshaushalt
10. Alle Aufsichtsratsprotokolle sowie Vorlagen der Geschäftsführung der TSI an den Aufsichtsrat der TSI
11. Verträge der TSI mit Thüringer Gemeinden und/oder Landkreisen über die Erbringung von Dienstleistungen sowie Verträge des Freistaats Thüringen mit seinen Gemeinden und/oder Landkreisen über die Erbringung von Dienstleistungen
12. Angebot des Freistaats Bayern zur Bereitstellung von Geräten für den Winterdienst
13. Mietverträge für sämtliche von der TSI angemieteten Liegenschaften
14. Mietverträge für sämtliche von der TSI vermieteten Liegenschaften
15. Sämtliche von der TSI abgeschlossenen Leasingverträge über Fahrzeuge, Ausrüstungen und Geräte, die zur Erfüllung der Aufgaben der TSI erforderlich sind sowie Notizen über Nebenabreden zu abgeschlossenen Leasingverträgen und die damit verbundenen öffentlichen Ausschreibungsunterlagen
16. Verträge über die Veräußerung von Fahrzeugen und Geräten der TSI
17. Wertgutachten der veräußerten Fahrzeuge und Geräte der TSI
18. Vorlage von Ausschreibungen, Kaufverträgen, Schriftverkehr und Protokollen über Streugutlieferungen an die TSI
19. Verträge und Schriftverkehr über den Transport von Streugut an die TSI
20. Ausschreibungen, Schriftverkehr und Verträge über Kauf/Leasing und Pflege von IT-Software, Hardware und sonstige Datenerfassungssysteme
21. Vorlage sämtlicher, seit Gründung der Gesellschaft, abgeschlossener Versicherungsverträge
22. Sämtliche Dienstleistungs- und Beraterverträge
 - Verträge mit Maklern jeder Art, insbesondere Versicherungsmaklern
 - Verträge mit Rechtsanwälten
 - Verträge mit Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern
 - Verträge mit Unternehmens-/Wirtschaftsberatern
 - Verträge mit Werbeagenturen und Agenturen zur Personalvermittlung

23. Verträge der TSI mit den bisherigen Geschäftsführern
24. Sämtliche außertariflichen Arbeitsverträge von Mitarbeitern der TSI
25. Manteltarifvertrag zwischen der TSI und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
26. Verträge über die Aufhebung von Arbeitsverhältnissen und die Abfindung für ausscheidende Mitarbeiter der TSI
27. Sämtliche Geschäftsverteilungspläne bzw. Zuständigkeitsregelungen innerhalb der TSI seit ihrer Gründung.

Der Untersuchungsausschuss beschloss zunächst die unter Nummer 1, 2, 3, 4 (Aufstellung der Entgelte, die aufgrund der Beauftragung der TSI gezahlt worden sind), 6, 7, 8, 9, 10, 13 (außer Verträge mit Dritten), 14 (außer Verträge mit Dritten) und 17 aufgeführten Unterlagen direkt von der Landesregierung sowie die unter Nummer 5, 11, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 aufgeführten Unterlagen von der TSI anzufordern. Die TSI legte die mit Nummer 5 und 25 angeforderten Unterlagen vor. Im Hinblick auf die von der TSI vorgeschlagene Möglichkeit der Einsichtnahme in den Räumen der TSI kam der Untersuchungsausschuss überein, diese Unterlagen von der Landesregierung abzufordern. Diese sagte zu, die Unterlagen, die einem Diskretionsschutz zu unterliegen scheinen, zu prüfen, diese gegebenenfalls als vertraulich zu kennzeichnen und sie sodann dem Untersuchungsausschuss zu übergeben. Auf das Verfahren zum Umgang mit diesen Unterlagen wird verwiesen (B.I.3.b).

Nachdem dem Untersuchungsausschuss ein Teil der angeforderten Unterlagen nebst weiteren Stellungnahmen der Landesregierung vorlag, erklärte er in seiner elften Sitzung am 6. Juni 2001 die Punkte 1, 2, 8, 10, 11, 17, 21, 23, 24 und 25 für erledigt. Hinsichtlich der restlichen Punkte wurden neue, präzisierete Beweisanträge in Vorlage UA 3/2 - 87, 88, 89, 90 gefasst. Die unter Nummer 12 angeforderten Unterlagen hinsichtlich eines Angebots des Freistaats Bayern zur Bereitstellung von Geräten für den Winterdienst existieren nach Mitteilung der Landesregierung nicht und konnten somit auch nicht dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden.

Die Vorlage UA 3/2 - 62 enthielt den Antrag, folgende Buchungsbelege der TSI sowie die den Rechnungen zugrunde liegenden Verträge vorzulegen:

- Buchungsbeleg Nr. 5903564 aus dem Jahr 1997
- Buchungsbelege Nr. 990108, 990164, 990251, 990343, 990353, 990354, 990494, 990605, 990598 aus dem Jahr 1998
- Buchungsbelege Nr. 990225, 990231, 990386, 990655, 990755, 990895, 990896 aus dem Jahr 1999.

Die Vorlage UA 3/2 - 62 wurde in der elften Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2001 und in der zwölften Sitzung am 15. August 2001 teilweise wegen erfolgter Aktenvorlage für erledigt erklärt; die restlichen Punkte wurden in Beweisanträgen gemäß § 13 UAG neu gefasst.

Mit Vorlage UA 3/2 – 99 wurde die Landesregierung gebeten, das von der TSI in Auftrag gegebene Gutachten der Anwaltskanzlei Baumann & Kemper zu der Frage, ob die TSI verpflichtet sei, nach VOB/VOL beim Ankauf von Fahrzeugen, Geräten und Verbrauchsmaterialien, insbesondere Salz auszuschreiben, vorzulegen. Dieser Antrag auf Aktenvorlage wurde in der 15. Sitzung des UA 3/2 am 28. November 2001 angenommen. Das Gutachten wurde von der Landesregierung dem Untersuchungsausschuss am 21. Januar 2002 vorgelegt.

Ein weiterer Antrag auf Aktenvorlage gemäß § 14 UAG lag dem Untersuchungsausschuss mit Vorlage UA 3/2 - 115 NF vor. Der Thüringer Justizminister wurde aufgefordert, die Ermittlungsakten gegen den Geschäftsführer der TSI, Herrn Ludwig Winter, geb. am 9. Juni 1943, vorzulegen. Hierzu beriet der Untersuchungsausschuss in seiner 19. Sitzung am 12. Juni 2002 und kam überein, die Entscheidung über den Antrag auf Aktenvorlage zurückzustellen, bis zum abschließenden Bericht der Landesregierung (vgl. Vorlage UA 3/2 - 114 NF) über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zurückzustellen. Da die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die TSI zum Zeitpunkt der Beendigung des Untersuchungsausschusses noch andauerten, konnte die Landesregierung keinen abschließenden Bericht geben. Der Antrag in Vorlage UA 3/2 - 115 NF wurde mit Zustimmung des Antragstellers vom Untersuchungsausschuss in seiner 32. Sitzung für erledigt erklärt.

Mit Vorlage UA 3/2 - 137 wurde beantragt, gemäß § 14 UAG die Anfragen und Aktennotizen/Protokolle/Vermerke über Verhandlungen der TSI mit der Firma MAN sowie IVECO MAGIRUS im Rahmen des Beschaffungsverfahrens CharterWay vorzulegen. Die Landesregierung übergab mit Schreiben vom 7. Oktober 2003 teilweise die angeforderten Unterlagen

und bezüglich weiterer Unterlagen über Gespräche mit der Firma MAN teilte sie mit, dass laut Auskunft der TSI GmbH keine darüber hinaus gehenden Unterlagen existieren würden.

Mit Vorlage UA 3/2 - 140 wurden gemäß § 14 UAG beantragt, dass die Landesregierung das Gutachten des Beteiligungsreferats im Thüringer Finanzministerium bezüglich der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten durch die TSI verlegt. Ferner sollten damit in Bezug stehende Stellungnahmen, Aktennotizen, Gesprächsnotizen, die Korrespondenz mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur, den Aufsichtsräten der TSI und der Geschäftsführung der TSI, den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Da die Landesregierung in der 27. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 2. Juli 2003 erklärte, dass ein entsprechendes Gutachten nicht angefertigt worden sei und es auch keine Stellungnahmen oder sonstigen schriftlichen Niederlegungen, die damit im Zusammenhang stehen, existieren, wurde der Antrag in der Sitzung zurückgezogen. In dieser Sache gäbe es nach Mitteilung der Landesregierung lediglich einen Gesellschafterbeschluss vom 9. Januar 1998, worin die Genehmigung des Vertrags zwischen der TSI und CharterWay erteilt wurde. Dieser Gesellschafterbeschluss nebst Leitungsvorlage wurde dem Untersuchungsausschuss am 7. Juli 2003 übergeben. Mit Schreiben vom 23. Februar 2004 hat das TFM erneut dargelegt, dass es keine Prüfung des TFM zu Vergabe der Beschaffung von Fahrzeugen und Gerät gegeben habe und auf die Beantwortung einer mündlichen Anfrage des Abgeordneten Lemke (PDS) in der 2. Wahlperiode durch die Landesregierung verwiesen.

b) Umwandlung von Beweisanträgen

Mit den Vorlagen UA 3/2 - 27, 29, 30, 32 33, 63 NF lagen dem Untersuchungsausschuss weitere Anträge nach § 13 UAG vor. In seiner fünften Sitzung am 27. Oktober 2000 beschloss jedoch der Untersuchungsausschuss, dass die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss die mit den Anträgen in Vorlage UA 3/2 - 27, 29, 30, 32, 33 geforderten Beweismittel gemäß § 14 UAG vorzulegen habe.

Mit dem Antrag in Vorlage UA 3/2 - 27 sollte bewiesen werden, dass die TSI trotz Beschäftigung eines Juristen, Rechtsanwälte nicht nur für die Prozessvertretung, sondern auch für die außergerichtliche Beratung in Anspruch genommen und dadurch zusätzliche Kosten verursacht habe. Beantragt war, sämtliche Honorarrechnungen und -vereinbarungen der TSI mit Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorzulegen. Da dem Untersuchungsausschuss die

Kostenjournale sowie zu den einzelnen Kostenstellen die Verträge, Rechnungen und Buchungsbelege zur Verfügung gestellt wurden⁸, wurde dieser Antrag vom Untersuchungsausschuss in seiner zehnten Sitzung am 9. Mai 2001 für erledigt erklärt.

Mit dem Antrag in Vorlage UA 3/2 - 29 sollte Beweis darüber erhoben werden, dass die Fahrzeuge und Geräte der TSI nicht zum Schätzwert des hierzu in Auftrag gegebenen DEKRA-Gutachtens veräußert wurden. Als Beweismittel sollten sämtliche Verträge über die Veräußerung von Fahrzeugen und Geräten der TSI, die zum Gründungszeitpunkt der TSI zum Bestand der TSI zählten sowie das DEKRA-Gutachten über die Wertermittlung des Gerätebestands der TSI vorgelegt werden. Da die Landesregierung die DEKRA-Gutachten vorlegte⁹, wurde dieser Antrag vom Untersuchungsausschuss in seiner zehnten Sitzung am 9. Mai 2001 für erledigt erklärt. Bezüglich der weiterhin angeforderten Veräußerungsverträge wurde in Vorlage UA 3/2 – 63 NF ein neuer, konkretisierter Antrag eingereicht. Da die Landesregierung in der zwölften Sitzung des Untersuchungsausschusses am 15. August 2001 mitteilte, dass keine gesonderten Verkaufsverträge vorlägen¹⁰, sondern die Fahrzeuge der TSI im Rahmen des Leasingmodells CharterWay zurückgegeben wurden, wurde dieser Antrag ebenfalls für erledigt erklärt.

Mit dem Antrag in Vorlage UA 3/2 - 30 sollte darüber Beweis erhoben werden, dass

- a) vor Vergabe von Aufträgen über Streugut-Lieferungen durch die TSI keine ordnungsgemäße Ausschreibung durchgeführt wurde,
- b) bei der Vergabe von Aufträgen über die Lieferung von Streugut die Verträge nicht mit dem jeweils wirtschaftlichsten Anbieter geschlossen wurden,
- c) bei der Vergabe von Aufträgen über die Lieferung von Streugut die anfallenden Transportkosten keine Berücksichtigung gefunden haben; insbesondere, dass bei einer Gesamtbetrachtung von Kaufpreis und Transportkosten nicht jeweils das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt wurde.

Als Beweismittel sollten sämtliche Ausschreibungsunterlagen, die die Lieferung von Streugut an die TSI betreffen, die abgeschlossenen Verträge über Streugut-Lieferungen an die TSI sowie sämtliche Verträge, die den Transport des von der TSI gekauften Streuguts nach Thüringen zum Gegenstand haben, vorgelegt werden. Da nach Mitteilung der Landesregierung sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Streugutlieferung - die Ausschreibung, die

⁸ Zu den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen siehe auch Anhang I (Ordner XXXIV)

⁹ Zu den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen siehe auch Anhang I (Ordner III bis IX).

¹⁰ Vgl. Vorlage UA 3/2 - 100.

Lieferung, das Markterkundungsverfahren betreffend – vorgelegt wurden¹¹, und es darüber hinausgehende Unterlagen nicht gebe, wurde der Antrag in der zwölften Sitzung am 15. August 2001 als erledigt betrachtet.

Mit dem Antrag in Vorlage UA 3/2 - 32 sollte Beweis darüber erhoben werden, dass sie TSI in nicht erforderlichem Umfang außertariflichen Arbeitsverträge abgeschlossen hat. Dazu sollten sämtliche von der TSI abgeschlossenen außertariflichen Arbeitsverträge beigezogen werden. Da von der TSI angefordert und von der Landesregierung dem Untersuchungsausschuss außertarifliche Arbeitsverträge in anonymisierter Form vorgelegt wurden¹², wurde der Beweisantrag in der zehnten Sitzung am 9. Mai 2001 für erledigt erklärt.

In Vorlage UA 3/2 - 33 sollte Beweis erhoben werden, dass Kündigungsschreiben an Mitarbeiter der TSI und Aufhebungsverträge mit Mitarbeitern der TSI rückdatiert wurden, um ausscheidenden Arbeitnehmern unter Umgehung einschlägiger arbeitsrechtlicher Bestimmungen Abfindungszahlungen ohne Anrechnung durch das Arbeitsamt gewähren zu können. Zum Beweis sollten sämtliche Kündigungsschreiben sowie sämtliche Aufhebungsverträge über Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitern der TSI beigezogen werden. Dem Untersuchungsausschuss wurden Kündigungsschreiben und Aufhebungsverträge in anonymisierter Form übergeben¹³; in der Folge wurde der Antrag in der zwölften Sitzung am 15. August 2001 für erledigt erklärt.

c) Verwendung der übergebenen Unterlagen

Die dem Ausschuss vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus der Übersicht in Anhang I. Auf eine weitere Zuordnung zu den Anträgen nach § 14 UAG hat der Untersuchungsausschuss verzichtet. Die Unterlagen wurden gesondert und gesichert aufbewahrt.

Gemäß § 24 Abs. 1 UAG hatten die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses, die nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeiter der Fraktionen sowie die Beauftragten der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren jederzeit die Möglichkeit, Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses zu nehmen.

¹¹ Zu den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen siehe auch Anhang I (Ordner XX).

¹² Zu den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen siehe auch Anhang I (Ordner XXXV).

2. Auskunftserteilung und Stellungnahmen der Landesregierung

a) Auskunftserteilung über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Dem Untersuchungsausschuss lag ein Antrag auf Erteilung von Auskünften (vgl. Vorlage UA 3/2 - 114 NF) gemäß § 14 UAG über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Erfurt in der TSI vor. Die Landesregierung sollte dem Untersuchungsausschuss berichten:

1. zu welchen Vorwürfen die Staatsanwaltschaft in der TSI und in der Anwaltskanzlei Baumann, Rechtsanwalt der TSI, ermittelt
2. gegen wen die Vorwürfe gerichtet sind
3. welchen Zeitraum die Vorwürfe betreffen
4. welche personellen Konsequenzen in diesem Zusammenhang in der TSI gezogen wurden
5. welche Ermittlungsschritte bisher durchgeführt wurden und mit welchem Ergebnis
6. unter welchem Aktenzeichen die Ermittlungsakten durchgeführt werden.

Die Landesregierung unterrichtete den Untersuchungsausschuss über die laufenden Ermittlungen in der 20., 21., 22., 23., 24., 27., 28. Sitzung, jeweils in vertraulicher Sitzung.

Mit Vorlage UA 3/2 - 116 NF wurde gemäß § 23 UAG i. V. m. §§ 94, 95 Strafprozessordnung (StPO) beim Amtsgericht Erfurt ein Durchsuchungsbeschluss für die Geschäftsräume der TSI und die Beschlagnahme der mit dem Beweisantrag der SPD-Fraktion, Vorlage UA 3/2 – 63 angeforderten Veräußerungsverträge beantragt. Im Hinblick auf die Berichterstattung der Landesregierung zu Vorlage UA 3/2 - 114 NF kam der Untersuchungsausschuss überein, den Antrag in Vorlage UA 3/2 - 116 NF zusammen mit dem Antrag in Vorlage UA 3/2 - 115NF zurückzustellen. Da die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Beendigung des Untersuchungsverfahrens noch nicht abgeschlossen waren, konnte von der Landesregierung kein abschließender Bericht vorgelegt werden. Der Untersuchungsausschuss hat den Antrag in Vorlage UA 3/2 - 116 NF in seiner 32. Sitzung mit Zustimmung des Antragstellers für erledigt erklärt.¹⁴

Das Thüringer Justizministerium hat dem Untersuchungsausschuss über die geführten Ermittlungen auf der Grundlage von Nachfragen bei der ermittelnden Staatsanwaltschaft Bericht erstattet. Die Berichterstattung betraf Anlass, Richtung, Verlauf und Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

¹³ Zu den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen siehe auch Anhang I (Ordner XXXVI).

¹⁴ Zu den Ermittlungsergebnissen vgl. die Ausführungen unter Teil C (jeweils "Thema und Beweismittel).

Ausgangspunkt der Ermittlungen war eine im August 2001 bei der Staatsanwaltschaft Erfurt anonym eingegangene Anzeige, die Vorwürfe gegen einen Organwalter der TSI und einen Geschäftspartner zum Inhalt hatte. Die Staatsanwaltschaft habe - soweit die Anzeige nicht pauschal angebliche private Verfehlungen betraf - einen Anfangsverdacht wegen der Untreue bzw. Beihilfe hierzu bejaht und in der Folge Ermittlungen gegen diesen Organwalter und den Geschäftspartner eingeleitet. Als Folge dieser in einem einheitlichen Verfahren geführten Ermittlungen kam es zu Durchsuchungen bei der TSI GmbH und dem Geschäftspartner sowie bei einem Notar im April 2002 und Juni 2003. Dabei wurde umfangreiches Material sichergestellt und beschlagnahmt. Die Auswertungen dieses Materials, die Verfolgung sich daraus weiter ergebender Spuren und die weiteren Ermittlungen insgesamt dauern zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts noch an. Von Seiten des TJM bzw. der Staatsanwaltschaft konnte keine Prognose zum Abschluss der Ermittlungen gegeben werden.

Das TJM teilte weiter mit:

Die Ermittlungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Firmenfahrzeugen würden im Hinblick auf die Ausnutzung von Firmenrabatten sowie die unnötige Übernahme von Versicherungslasten für Dritte und wegen steuerlichen Fragen weitergeführt.

Es wurde auch mitgeteilt, dass die Tätigkeit des Aufsichtsrates der TSI GmbH nicht Gegenstand von Ermittlungen ist.

b) Stellungnahmen der Landesregierung

In der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde von der Landesregierung zugesagt, zu den Punkten 1a) und b) des Untersuchungsauftrages (vgl. Drucksache 3/184) schriftlich Stellung zu nehmen. Dies wurde von der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Mai 2000 (vgl. Vorlage UA 3/2 - 7) erfüllt. Dazu ergänzende Stellungnahmen der Landesregierung wurden dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 13. Juni 2000 (vgl. Vorlage UA 3/2 - 9) und mit Schreiben vom 4. September 2000 (vgl. Vorlage UA 3/2 - 24) zugeleitet. Weiterhin erstattete die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss diesbezüglich in der zweiten Sitzung einen mündlichen Bericht. Mit Schreiben vom 2. Mai 2001 (vgl. Vorlage UA 3/2 - 61) wurde dem Untersuchungsausschuss von der Landesregierung eine abschließende

Stellungnahme zugeleitet, so dass der Untersuchungsausschuss in seiner zehnten Sitzung am 9. Mai 2001 den Antrag auf Stellungnahme der Landesregierung zu Punkt 1a) und b) des Untersuchungsauftrags für abgeschlossen betrachtete.

Aufgrund einer Zusage der Landesregierung in der 30. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. Februar 2004 stellte die Landesregierung eine tabellarische Zusammenstellung des vom Freistaats Thüringen zu betreuenden Straßennetzes aufgeteilt nach der Länge der Bundes- und Landesstraßen für die Jahre 1996 bis 2003 sowie eine Darstellung der aufgewendeten Haushaltsmittel der Jahre 1996 bis 1999 in tabellarischer Form und als Balkendiagramme einschließlich Erläuterungen (vgl. Vorlage UA 3/2 - 158) zur Verfügung.

Weitere Stellungnahmen der Landesregierung, insbesondere im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen nach § 14 UAG wurden im Untersuchungsverfahren berücksichtigt; auf die Darstellung in Teil C (Ermittelte Tatsachen) wird verwiesen.

IV. Beweiserhebung

1. Allgemeines

Gemäß § 13 Abs. 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen erhoben. Die Beweisbeschlüsse ergingen auf Antrag einiger Ausschussmitglieder (§ 13 Abs. 2 UAG) und in der Regel auf Verlangen einer Minderheit bei einer Mehrzahl von Enthaltungen. Im Untersuchungsverfahren wurden 30 Beweisbeschlüsse gefasst (Anträge vgl. Vorlage UA 3/2 - 26, 76 NF, 77 NF, 78 NF, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 96, 97, 98, 106, 123, 132, 135, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154).

Der Untersuchungsausschuss hat über alle Anträge auf Beweiserhebung entschieden.

Vom Untersuchungsausschuss beschlossene Beweiserhebungen wurden durchgeführt, soweit die Beweismittel beigebracht werden konnten, die notwendigen Aussagegenehmigungen vorlagen und der Ausschuss nicht auf eine Vernehmung der Zeugen verzichtet hat¹⁵.

¹⁵ Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Teil B.IV. 3.b., f.

2. Art der Beweiserhebung

a) Zeugenvernehmung

Die Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche rechtzeitig geladen sowie, soweit erforderlich, um Vorlage von entsprechenden Aussagegenehmigungen gebeten. Der Ausschuss hat Verhinderungsanzeigen von Zeugen berücksichtigt.

Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch die Vorsitzende zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Aussageverweigerungsrechten (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 Satz 2 UAG, § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG i. V. m. §§ 52, 53, 53a StPO) belehrt.

Eine Vereidigung der Zeugen nach § 20 Abs. 2 UAG soll im Untersuchungsverfahren grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Die Zeugen bleiben unvereidigt.

Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 UAG i.V.m. dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) entschädigt.

b) Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

Die als Beweismittel eingeführten Urkunden wurden in der Regel mit ihrem wesentlichen Inhalt gemäß § 22 Abs. 2 UAG von der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben. Die als Beweismittel eingebrachten Unterlagen sind auch aus Teil C dieses Abschlussberichts sowie aus Anhang I ersichtlich.

2. Thematische Gliederung der Beweishandlungen

Die einzelnen Beweisanträge wurden unabhängig von der Reihenfolge des Untersuchungsauftrages der Übersichtlichkeit halber und aufgrund thematischer Schwerpunkte zu verschiedenen sachlichen Themenkomplexen zusammengefasst. Die Themenkomplexe decken sich im Wesentlichen mit den unter Punkt 2 und 3 des Untersuchungsauftrags zu untersuchenden Verträgen bzw. Beraterverträgen. Zu diesen Themenkomplexen hat der Untersuchungsausschuss unter folgenden Kurzbezeichnungen die Beweisaufnahme durchgeführt und Zeugen gehört sowie Beweis durch Urkunden erhoben¹⁶:

- "Wirtschaftliche Entwicklung"
- "Bundesanteil"
- "CharterWay"
- "Medes"
- "Personal"
- "Gutachten der Anwaltskanzlei Baumann & Kemper"
- "Weitere Zahlungen/Dienstleistungen"

3. Themenkomplexe

a) "Wirtschaftliche Entwicklung"

Zu dem Themenkomplex "Wirtschaftliche Entwicklung" wurden im Hinblick auf Nummer 1 des Untersuchungsauftrags, ob durch die Errichtung der TSI das Angebot an Leistungen für das Land Thüringen bei der Straßenwartung und Instandhaltung verbessert, und ob auf dem Gebiet der Straßenwartung und Instandhaltung die Kosten reduziert wurden, folgende Zeugen vom Untersuchungsausschuss gehört:

- Ministerialrat Lutz Irmer, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur;
- Ludwig Winter, Geschäftsführer der TSI;
- Dirk Meinhardt, Leiter des Finanz- und Rechnungswesens der TSI.

Weiterhin wurden in der 29. Sitzung am 21. Januar 2004 zu diesem Themenkomplex zur Darstellung der finanziellen Gesamtsituation der TSI für die Geschäftsjahre 1997 bis 1999 (vgl.

Vorlage UA 3/2 - 147) der Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der TSI, die Urkunde hinsichtlich der Kapitalerhöhung, eine Gesamtübersicht der an die TSI zu übertragenden Vermögensgegenstände, die Zuweisungen aus Landes- bzw. Bundesmitteln für die Jahre 1997 bis 1999 und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung mit ihrem wesentlichen Inhalt verlesen. Zum Beweis, dass hinsichtlich der Privatisierung des Thüringer Straßendienstes zwischen dem Bund und dem Land erhebliche Differenzen bestanden (vgl. Vorlage UA 3/2 - 148) wurde auszugsweise der Schriftverkehr mit dem Bund über die Gründung der TSI und die hiermit im Zusammenhang stehende Nutzung bundeseigener Liegenschaften und über die Ablösung des Bundesanteils an den in die TSI eingebrachten Fahrzeuge, über die Erlöse aus dem Verkauf von Altfahrzeugen und deren Verwendung sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses inklusive des Lageberichts zum 31. Dezember 1998 mit ihrem wesentlichen Inhalt in öffentlicher Sitzung eingebracht.

b) "Bundesanteil"

In dem Themenkomplex "Bundesanteil" wurden die Beweisanträge in Vorlagen UA 3/2 - 80, 147, 148 behandelt. Hierbei sollte darüber Beweis erhoben werden, dass der dem Bund zustehende Erlösanteil von 31 Prozent aus dem Verkauf von Maschinen und Geräten nicht ordnungsgemäß abgeführt worden sei, sondern von der TSI zur Liquiditätssicherung bzw. zur Erzielung von Zinseinnahmen verwendet wurde.

Der Untersuchungsausschuss beschloss, zu diesem Themenkomplex insgesamt fünf Zeugen zu hören:

- Ministerialrat Lutz Irmer, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur;
- Ludwig Winter, Geschäftsführer der TSI;
- Annett Schiele, Firma Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH;
- Wolfgang Klaus Frische, Firma Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH;
- Alfons Röder, Firma Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH.

In seiner 13. Sitzung vernahm der Untersuchungsausschuss die Zeugen Irmer und Winter. Die für Herrn Ministerialrat Irmer erforderliche Aussagegenehmigung lag dem Untersuchungsausschuss vor.

¹⁶ Zu den Themen und den Ergebnissen der Beweisaufnahmen siehe unter Teil C.

Die Wirtschaftsprüfer Schiele, Frische und Röder wurden erstmals zur 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Zeugenvernehmung geladen. Da die Wirtschaftsprüfer jedoch zu Beginn der Sitzung keine Aussagegenehmigung vorlegen konnten, wurde eine Zeugenvernehmung nicht durchgeführt. Zwar wurden den Wirtschaftsprüfern im Verlauf des weiteren Verfahrens Aussagegenehmigungen erteilt, so dass sie mehrfach zu weiteren Zeugenvernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss geladen wurden, aufgrund von Terminschwierigkeiten der Zeugen hat der Untersuchungsausschuss in der Folge aber von einer Durchsetzung der Ladung abgesehen. Wegen des zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft Erfurt gegen einen Organwalter der TSI und einen wesentlichen Geschäftspartner eingeleiteten Ermittlungsverfahrens baten die Wirtschaftsprüfer mit Schreiben vom 7. Mai 2002 um eine Bestätigung von der Entbindung ihrer Verschwiegenheitspflicht sowohl von der TSI als auch von deren Geschäftsführer Herrn Winter persönlich. Da daraufhin die Aussagegenehmigungen durch Herrn Winter mit Schreiben vom 15. Mai 2002 nicht aufrechterhalten wurden, beschloss der Untersuchungsausschuss, die Wirtschaftsprüfer zu einer erneuten Zeugenvernehmung nicht mehr zu laden.

Zum Beweisthema "Bundesanteil" wurden die Gewinn- und Verlustrechnung der TSI per 30.06.1999 (Bl. 3336 Ordner XVI) verlesen.

In seiner 25. Sitzung am 9. April 2003 wurde die Tatsachen,

1. dass der der TSI GmbH vom Freistaat Thüringen als Sacheinlage zur Verfügung gestellte Fuhrpark zu 68,8 Prozent mit Landesmitteln und zu 31,2 Prozent mit Bundesmitteln finanziert war,
2. dass mit Übergabe des Fuhrparks an die TSI GmbH als Sacheinlage ein Ausgleichsanspruch des Bundes hinsichtlich des aus Bundesmitteln finanzierten Anteils am Fuhrpark entstand,
3. dass erst mit Schreiben vom 21.12.1998 durch das BMVBW der Teilungsschlüssel von 68,8 Prozent und 31,2 Prozent durch den Bund akzeptiert wurde,
4. dass die Verfahrensweise der Bewertung und die Form der Veräußerung der Fahrzeuge und Geräte zwischen dem Bund und dem Land streitig waren und somit die Höhe des Wertes der in die TSI GmbH eingebrachten Fahrzeuge und Geräte und der daraus resultierende Bundesanteil,
5. dass die TSI GmbH gegenüber dem Land verpflichtet war, diesen Anspruch des Bundes zu begleichen,

6. dass das Land versuchte den Bund dahingehend zu bewegen, auf dessen Anteil, im Hinblick auf die Liquiditätssicherung der TSI GmbH, zu verzichten,
 7. dass der Bund nicht auf seine Vermögensrechte verzichten wollte,
- Gegenstand der Für-Wahr-Unterstellung nach § 13 Abs. 2 Satz 4 Nummer 2 UAG.

Weiterhin wurden in der 29. Sitzung am 21. Januar 2004 (vgl. Vorlage UA 3/2 - 147) zu diesem Themenkomplex mit ihrem wesentlichen Inhalt der Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der TSI (Bl. 1 bis 22), die Erklärung des Freistaats Thüringen zur Kapitalerhöhung (Bl. 23 bis 26), ergänzend zum Einbringungsvertrag eine Gesamtübersicht der an die TSI zu übertragende Vermögensgegenstände (Bl. 38), eine Übersicht der Zuweisungen aus Landes- bzw. Bundesmitteln für die Jahre 1997 bis 1999 (Bl. 128 bis 129) sowie die Geschäftsordnung der Geschäftsführung (Bl. 533 ff., 595) in öffentlicher Sitzung gemäß § 22 Abs. 2 UAG bekannt gegeben (Siehe Anhang I).

Zum Themenkomplex "Bundesanteil" hat die Landesregierung mit Vorlage UA 3/2 - 61 gegenüber dem Untersuchungsausschuss unter Bezugnahme auf die bisherigen Aktenzuleitungen ausgeführt¹⁷, dass sich aus den übergebenen Unterlagen die Entwicklung der Diskussion zwischen dem Bund und dem Land über die Gründung der TSI und die damit im Zusammenhang stehende Probleme ergebe.

c) "CharterWay"

In dem Themenkomplex "CharterWay" wurden die Beweisanträge in Vorlage UA 3/2 - 88, 89, 90, 98, 106, 123, 146, 154 zusammengefasst.

In Vorlage UA 3/2 - 88 sollte darüber Beweis erhoben werden, dass in den Vertragsverhandlungen mit der Firma CharterWay zunächst Einigkeit darüber erzielt worden sei, dass die erforderlichen Umrüstungen für die Fahrzeuge sowie die Ersatzreifen im Lieferumfang enthalten waren.

Mit der Vorlage UA 3/2 - 89 sollte Beweis erhoben werden, dass der schließlich mit der Firma CharterWay abgeschlossenen Vertrag diese Umrüstkosten sowie die Ersatzbereifung nicht

¹⁷ Zu den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen siehe Anhang I (Ordner I Bl. 130 bis 275).

mehr enthält, ohne dass hierfür entsprechende Preisnachlässe oder andere Vergünstigungen für die TSI erzielt worden seien.

Die Vorlage UA 3/2 - 90 enthielt den Beweisantrag, dass an den von der Firma CharterWay geleasteten Fahrzeugen, Umbau- und Nachrüstkosten in Höhe von über einer Millionen DM entstanden seien.

Mit der Vorlage UA 3/2 - 98 sollte Beweis darüber erhoben werden, dass die TSI vor Abschluss des Leasingvertrags mit der Firma CharterWay keine ordnungsgemäße Beschaffung nach VOL durchgeführt hätte und der Vertrag somit nicht zu den kostengünstigsten Konditionen abgeschlossen worden sei.

Mit der Vorlage UA 3/2 - 123 sollte Beweis erhoben werden,

1. dass die Firmen IVECO und MAN allein oder in Kooperation mit weiteren Herstellern in der Lage gewesen wären, im Jahr 1998 den Bedarf an Ausrüstung (52 Unimog-Einheiten und 62 Lkw-Einheiten) auf Anfrage/Auftrag der TSI zu decken.
2. dass die Niederlassungsleiter/Vertreter der Firmen IVECO und MAN für Thüringen in einer Unternehmensposition/-Funktion waren, die es gesichert hätten, über Anfragender TSI betreffen die Lieferung von 52 Unimog-Einheiten und 62 Lkw-Einheiten informiert gewesen zu sein.
3. dass es in den Firmen IVECO und MAN eine Markterkundung durch die TSI zur Lieferung von 52 Unimog- und 62 Lkw-Einheiten nicht gegeben hat.

Auf Beschluss des Untersuchungsausschusses wurden zu diesem Themenkomplex insgesamt sechs Zeugen, teilweise mehrfach vernommen.

- Ministerialrat Lutz Irmer, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur;
- Kurt Bierent, Mercedes Benz –Unimog–;
- Thomas Federschmidt, Mercedes Benz CharterWay GmbH;
- Manfred Rahn, Technischer Leiter der TSI;
- Friedrich-Alexander Tamm, Niederlassungsleiter der Niederlassung Kassel/Erfurt der MAN Nutzfahrzeuge AG;
- Dr. Horst Assmann, Vertretung der IVECO MAGIRUS.

Der Zeuge Irmer legte dem Untersuchungsausschuss die jeweils erforderlichen Aussagegenehmigungen vor.

Der ebenfalls als Zeuge benannte Betroffene Ludwig Winter machte in der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 17. April 2002 von seinem Zeugnisverweigerungsrecht aus § 15 Abs. 2 UAG Gebrauch, so dass seine Zeugenvernehmung zum Themenkomplex CharterWay nicht durchgeführt wurde.

Zum Beweisthema "CharterWay" wurde der Leasingvertrag zu CharterWay (Bl. 3465 - 3565 Ordner XVII) verlesen. Nach Mitteilung der Landesregierung vom 16. Januar 2002 existieren keine weiteren Unterlagen zur Fahrzeugbeschaffung (vgl. Vorlagen UA 3/2 - 98, 100).

Weiterhin wurden in der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21. Januar 2004 gemäß § 22 Abs. 2 UAG die Kurzbeschreibung des Projekts "CharterWay" (Bl. 818 - 843), Protokolle der Aufsichtsratssitzung vom 13. November 1997 (Bl. 891), ein Schreiben der Daimler-Benz AG an die TSI zu den Rechtsgrundlagen zur Vergabe (Bl. 1014 - 1015), ein Schreiben des Herrn Winter an ein Mitglied des Aufsichtsrats der TSI vom 11. Dezember 1997 betreffend Ausschreibung (Bl. 1056 - 1059), ausführliche Unterlagen zur Beschaffung von Schneepflügen (Bl. 4480 - 4510), der Gesellschafterbeschluss zur Genehmigung des Serviceleasingvertrages vom 9. Januar 1998 (Bl. 6077 - 6081), ein Auszug aus einer dienstlichen Mitteilung eines vom Thüringer Finanzministeriums entsandten Aufsichtsratsmitglieds betreffend der Ausschreibung des Leasinggeschäfts (Bl. 6082 - 6083), eine Mitteilung der TSI an das Thüringer Finanzministerium vom 21. September 2003, dass keine weiteren Unterlagen und Aktennotizen über Gespräche mit der Firma MAN zum Thema CharterWay vorliegen (Bl. 6084) (vgl. Vorlage UA 3/2 - 154) sowie das Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 16. Dezember 1997 hinsichtlich der Zustimmung des Aufsichtsrats zum Projekt CharterWay (Bl. 1044 ff) (vgl. Vorlage UA 3/2 - 146) zu Beweiszecken mit ihrem wesentlichen Inhalt verlesen (Anhang I).

Der Untersuchungsausschuss beschloss weiterhin zu diesem Themenkomplex, die Beweisbehauptung in Vorlage UA 3/2 - 144, dass bei der Firma MAN im Jahr 1997 weder in einer bayerischen Niederlassung noch im Werk München Angebote zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten seitens der TSI eingeholt wurden, gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG für

wahr zu unterstellen und auf die tatsächliche Erhebung des beantragten Beweises gemäß Vorlage UA 3/2 - 144 zu verzichten.

d) "Medes"

In dem Themenkomplex "Medes" wurden die Beweisanträge in Vorlage UA 3/2 – 82, 83, 84, 87, 106, 151, 152, 153 zusammengefasst.

In Vorlage UA 3/2 - 82 sollte darüber Beweis erhoben werden, dass für die Beschaffung eines Datenerfassungssystems (später Medes) keine Ausschreibung durch die TSI durchgeführt worden sei.

Die Vorlage UA 3/2 - 83 enthielt den Beweisantrag, dass bei der Firma Metz in Haar bei München die Entwicklung eines Datenerfassungssystems (später Medes) in Auftrag gegeben worden sei, obwohl bereits einsatzfähige, vergleichbare Systeme zu kostengünstigeren Preisen auf dem Markt angeboten wurden.

Mit den Vorlagen UA 3/2 - 84, 87 sollte Beweis darüber erhoben werden, dass durch die Entwicklung des Systems Medes der TSI Mehrkosten (durch Beschaffung/Entwicklung, Hotel- und Bewirtungskosten sowie sonstiger Spesen) entstanden seien, die bei Anschaffung bereits existierender Systeme nicht angefallen wären.

Der Untersuchungsausschuss hat beschlossen, bezüglich des Themenkomplexes "Medes" insgesamt folgende acht Zeugen zu vernehmen:

- Ludwig Winter, Geschäftsführer der TSI;
- Dietmar Schimschal, Thüringer Landesamt für Straßenbau;
- Dr. Heiko Kieser, Vorstandsvorsitzender TechnoTrend AG;
- Dirk Meinhardt, Leiter des Finanz- und Rechnungswesens der TSI;
- Wolfgang Metz, Geschäftsführer der Firma Metz, Haar ;
- Michael Holzinger, Projektleiter der Firma Müller AG, Chur;
- Susanne Potocnik, Geschäftsführerin der Beilhack Systemtechnik und VertriebsGmbH;
- Jürgen Potocnik, Geschäftsführer der Firma MOBIWORX Telematik.

Die Zeugen Winter, Schimschal, Kieser, Meinhardt, Metz und Holzinger wurden vom Untersuchungsausschuss in seiner 15. Sitzung am 28. November 2001 vernommen. Der Zeuge Schimschal legte die erforderliche Aussagegenehmigung vor.

In seiner 26. Sitzung am 4. Juni 2003 vernahm der Untersuchungsausschuss die Zeugen Susanne und Jürgen Potocnik.

Zum Beweisthema "Medes" wurden während der 15. Sitzung die Urkunden über Ergebnisse des Auswahlverfahrens betreffend das System Medes (Bl. 5933 – 5937 Ordner XXXVII), über die Auftragserteilung betreffend das System Medes (Bl. 5938 – 5940 Ordner XXXVII), der Leasingvertrag betreffend das System Medes vom 26.08.1999 (Bl. 5941 – 5944 Ordner XXXVII) sowie die Kontenblätter der TSI Kostenstellenjournal K 821020 (Bl. 5945 – 5946 Ordner XXXVII) verlesen.

Ergänzend wurden zu diesem Themenkomplex in der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21. Januar 2004 die Protokolle der Aufsichtsratssitzung vom 18. März 1999 bezüglich der Zustimmung zu Medes (Bl. 1682 - 1686, 1718 - 1726; vgl. Vorlage UA 3/2 - 151), die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1020 des Abgeordneten Dr. Müller (SPD) vom 23. September 2004 (Drs. 3/3729) (vgl. Vorlage UA 3/2 - 152), der Vertragsabschluss über das Medes-Datenerfassungssystem mit der Firma Metz Elektronik GmbH (Bl. 3424 - 3425), die Schreiben der Beilhack Systemtechnik und Vertriebs GmbH sowie Informationsmaterial zu MobiDat 96 und MobiDat (2002) (Bl. 6009 - 6035) (vgl. Vorlage UA 3/2 - 153) sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 1998 nebst Lagebericht Gegenstand der Beweisaufnahme und in öffentlicher Sitzung gemäß § 22 Abs. 2 UAG mit ihrem wesentlichen Inhalt bekannt gemacht (Anhang I).

e) "Personal"

Mit dem Themenkomplex "Personal" wurden die Beweisanträge in Vorlagen UA 3/2 - 26, 96, 97, 149 zusammengefasst.

Durch die Vorlage UA 3/2 - 26 sollte unter Beweis gestellt werden, dass sich die TSI zur Besetzung von Personalstellen gewerblicher Personalvermittlung bedient hätte und durch die Höhe der insoweit verursachten Kosten der TSI ein finanzieller Schaden entstanden sei.

Die Vorlage UA 3/2 - 96 enthielt den Beweisantrag, dass sich die TSI zur Besetzung der Stelle eines Controllers ohne hinreichenden Grund gewerblicher Personalvermittlung bedient hätte und durch die Höhe der insoweit entstandenen Kosten von 45.240,00 DM inklusive Mehrwertsteuer der TSI ein finanzieller Schaden entstanden sei.

Mit der Vorlage UA 3/2 - 97 sollte unter Beweis gestellt werden, dass die TSI unter Umgehung des zuständigen Aufsichtsrats im Zeitraum 1997/1998 die Erarbeitung einer Personalstruktur für insgesamt 87.000,00 DM und im Jahre 1998 die Erarbeitung eines Personalkonzepts für insgesamt 120.495,40 DM bei der Anwaltskanzlei Baumann & Kemper in Auftrag gegeben hätte.

Zu diesem Themenkomplex sollten entsprechend des Beschlusses des Untersuchungsausschusses insgesamt folgende drei Zeugen gehört werden:

- Ludwig Winter, Geschäftsführer der TSI;
- Ministerialrat Lutz Irmer Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur;
- Rechtsanwalt Richard Baumann, Geschäftsführer GDS GmbH.

Der Untersuchungsausschuss vernahm in seiner 19. Sitzung den Zeugen Irmer, welchem die erforderliche Aussagegenehmigung erteilt wurde.

Der Zeuge Baumann machte in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses gemäß § 53 StPO i.V.m. § 16 Abs. 4 UAG von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, da ihm eine Aussagegenehmigung nicht vorlag. Zwar war der Zeuge nicht als Rechtsbeistand des Betroffenen Winter geladen, sondern als Geschäftsführer der GDS GmbH; in der Sitzung erklärte er jedoch, dass er nicht zwischen Informationen aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt und Bevollmächtigten der TSI sowie aus seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit unterscheiden könne. Deshalb beschloss der Untersuchungsausschuss, von einer Vernehmung des Rechtsanwalts Baumann abzusehen. Da der Betroffene Winter von seinem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 15 Abs. 2 Satz 2 UAG Gebrauch machte, wurde auch er nicht als Zeuge zum Themenkomplex "Personal" vernommen.

Zum Beweisthema "Personal" wurden Bl. 3593 - 4184 Ordner XVIII a und XVIII b, welche von der Landesregierung teilweise als vertraulich¹⁸ gekennzeichnet wurden, gemäß § 22 Abs. 2 UAG in das Verfahren eingeführt. Weiterhin wurde auf die Existenz von Rechnungen der Firma B & P GmbH für Personalberatungen, der Firma GDS GmbH ebenfalls für Personalberatung sowie der Firma R. B. für Unternehmens- und Personalberatung verwiesen. In der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21. Januar 2004 wurden zu diesem Themenkomplex nochmals gesondert die Anwerbung eines technischen Leiters/Betriebsstellenleiters durch die Unternehmensberatung R. B. (Bl. 3614 - 3618, 5954 - 5959) der Vertrag mit der GDS hinsichtlich der Einstellung eines Controllers einschließlich der dazugehörigen Rechnungen (Bl. 3947 - 3955, 5951, 5952 5953) sowie der Vertrag mit der Firma R. B. bezüglich der Besetzung der Position einer Chefsekretärin (Bl. 5960 - 5967) und die Absage an eine Bewerberin (Bl. 3970) (vgl. Vorlage UA 3/2 - 149) mit ihrem wesentliche Inhalt gemäß § 22 Abs. 2 UAG in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

f) "Gutachten der Anwaltskanzlei Baumann & Kemper"

In dem Themenkomplex "Gutachten der Anwaltskanzlei Baumann & Kemper" wurden die Beweisanträge in den Vorlagen UA 3/2 - 79, 81,150 zusammengefasst.

Mit Vorlage UA 3/2 - 79 sollte Beweis erhoben werden, dass das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) seiner Aufsichtspflicht gegenüber der TSI nicht ordnungsgemäß nachgekommen sei, indem Stellungnahmen zu Angelegenheiten der TSI, die das TMWAI u. a. gegenüber dem Thüringer Landtag abzugeben hatte, nicht vom Ministerium, sondern durch die von der TSI beauftragte Anwaltskanzlei Baumann & Kemper erstellt worden seien.

Die Vorlage UA 3/2 – 81 enthielt den Beweisantrag, dass die TSI nach erfolgter Privatisierung bei der Kanzlei Baumann & Kemper ein Rechtsgutachten für 16.341,50 DM sowie die Erstellung eines Papiers mit dem Titel "TSI ./.. Gesamtbetriebsrat" als Argumentationspapier für den Staatssekretär im TMWAI (Kostenrechnung vom 16. 09.1999, Az: V-99/00295-V) in Auftrag gegeben hätte, um prüfen zu lassen, auf welche Weise der Betriebsrat der TSI zerschlagen und gegebenenfalls durch Sanktionen gegen Betriebsratsmitglieder handlungsunfähig

¹⁸ Zu Umgang mit vertraulichen Unterlagen vgl. hierzu Teil B.I.3.b.

hig gemacht werden könne, um auf diese Weise die gesetzlich garantierte Durchsetzung legitimer Arbeitnehmerrechte zu umgehen oder zumindest zu beeinträchtigen.

Vom Untersuchungsausschuss wurde anfangs beschlossen, zu diesem Themenkomplex folgende Zeugen zu vernehmen:

- Staatssekretär Roland Richwien, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur;
- Ministerialrat Lutz Irmer, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (nur Voralge UA 3/2 - 29);
- Ludwig Winter, Geschäftsführer der TSI.

Der Untersuchungsausschuss vernahm in seiner 13. Sitzung Herrn Staatssekretär Richwien als Zeugen. Die erforderliche Aussagegenehmigung für Herrn Staatssekretär Richwien lag dem Untersuchungsausschuss vor. In Würdigung der Aussage des Staatssekretärs Richwien beschloss der Ausschuss hierzu mehrheitlich, auf die Zeugenvernehmung von Herrn Irmer und Herrn Winter in der 13. Sitzung zu verzichten und den Beweisantrag in Vorlage UA 3/2 - 79 als erledigt zu betrachten. Dabei wurde die Erheblichkeit der weiteren Zeugenvernehmung erörtert und auf eine mögliche Verkürzung der Untersuchung sowie eine Verletzung von Minderheitenrechten hingewiesen. Im Verlauf des weiteren Verfahrens wurden beide Zeugen zu diesem Thema nicht mehr vernommen, da der Untersuchungsausschuss in seiner 14. Sitzung einstimmig die Beweisaufnahme zu diesem Themenkomplex als erledigt betrachtet hat. Die Vernehmung der Zeugen Richwien und Winter zu Vorlage UA 3/2 - 81 blieb von diesem Beschluss durchgeführt.

Zum Beweisthema "Gutachten der Anwaltskanzlei Baumann & Kemper" wurde das "Gutachten der Rechtsanwälte Baumann & Dr. Kemper - TSI ./.. Gesamtbetriebsrat - Aktenzeichen V-99/00295-V (Bl. 5968 - 5991 Ordner XXXVII) verlesen. In der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21. Januar 2004 wurden dazu ergänzend gemäß § 22 Abs. 2 UAG in öffentlicher Sitzung Unterlagen betreffend die Abrechnung eines Gutachtens der Rechtsanwälte Baumann und Dr. Kemper wegen Vergabep Praxis (Bl. 5901 - 5917), das Gutachten der Rechtsanwälte Baumann & Dr. Kemper wegen Gesamtbetriebsrat (Bl. 5968 - 5991), das Gutachten zur Frage, ob die TSI zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften -VOB/VOL- verpflichtet ist (Bl. 5992 - 6008) (vgl. Vorlage UA 3/2 - 150) mit ihrem wesentlichen Inhalt in das Untersuchungsverfahren eingeführt (Anhang I).

g) "Weitere Zahlungen/Dienstleistungen"

In dem Themenkomplex "Weitere Zahlungen/Dienstleistungen" wurden die Beweisanträge in den Vorlagen UA 3/2 - 76 NF, 77 NF, 78 NF zusammengefasst.

Mit Vorlage UA 3/2 - 76 NF sollte Beweis erhoben werden, dass über die in den Kontenblättern zu Vorlage UA 3/2 - 56 von der TSI eingeräumten Zahlungen hinaus tatsächlich Zahlungen an die Kanzlei Baumann & Kemper zuzüglich der fälligen Umsatzsteuer geleistet worden seien.

Die Vorlage UA 3/2 - 77 NF enthielt den Beweisantrag, dass über die in den Kontenblättern zu Vorlage UA 3/2 - 56 von der TSI eingeräumten Zahlungen hinaus weiterhin an die Firma F. tatsächlich Zahlungen am 01.07.1999 in Höhe von 1067,00 DM, am 02.07.1999 in Höhe von 36.000,00 DM und am 19.01.2000 in Höhe von 839,00 DM erfolgt seien.

Weiterhin sollte mit der Vorlage UA 3/2 - 78 NF unter Beweis gestellt werden, dass über die in den Kontenblättern zu Vorlage UA 3/2 - 56 von der TSI eingeräumten Zahlungen hinaus an die Firma O. am 30.10.1998 Zahlungen in Höhe von 7.943,00 DM erfolgt seien.

Auf Beschluss des Untersuchungsausschusses wurden zu diesem Themenkomplex in der zwölften Sitzung des Untersuchungsausschusses folgende Zeugen vernommen:

- Ludwig Winter, Geschäftsführer der TSI;
- Dirk Meinhardt, Leiter des Finanz- und Rechnungswesens der TSI.

Zum Themenkomplex wurde ferner auf die entsprechenden Kontenblätter der TSI GmbH (Ordner XXXIV, Bl. 5478 - 5486, vgl. Anhang 1) Bezug genommen und Auszüge aus dem Bericht der Jahresabschlussprüfer für das Jahr 1998 verlesen.

V. Abschlussbericht und Arbeitsgang

1. Zusammenstellung der Ergebnisse der Beweisaufnahme als Beratungsgrundlage

Der Untersuchungsausschuss hat jeweils nach der Beschlussfassung über Beweisaufnahmen und deren Durchführung über die Ergebnisse der Beweisaufnahme beraten. Zur Vorbereitung

der Beratung hat die Landtagsverwaltung beginnend zur 16. Sitzung am 27. Februar 2002 auf Beschluss des Untersuchungsausschusses jeweils Entwürfe zur inhaltlichen Gliederung und Zusammenfassung der Beweisaufnahme vorgelegt. Diese bildeten die Grundlage der Beratung und - nach Bestätigung durch den Untersuchungsausschuss - zur Feststellung der ermittelten Tatsachen. Ferner hat die Landtagsverwaltung Urkunden, die als Beweismittel bestimmt waren, zur Verlesung in öffentlicher Sitzung gemäß § 22 Abs. 2 UAG inhaltlich zusammengefasst.

Vor Abschluss der Beweisaufnahme erhielt der Betroffene Winter Gelegenheit, zu den Ergebnissen der Untersuchung gemäß § 15 Abs. 5 UAG Stellung zu nehmen; dazu wurde ihm die Zusammenstellung in Teil C dieses Berichts zu Verfügung gestellt. Nachdem seine Stellungnahme in Anwesenheit seines Rechtsbeistandes gemäß § 22 UAG in der 31. Sitzung öffentlich verlesen worden war, wurde die Beweisaufnahme insgesamt abgeschlossen.

2. Berichtserstellung

Im Hinblick auf die Verpflichtung des Untersuchungsausschusses gemäß § 28 Abs. 1 UAG einen schriftlichen Bericht über den Verlauf des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung zu erstatten, die Zuständigkeit der Vorsitzenden zur Vorlage eines Berichtsentwurfs (§ 28 Abs. 3 Satz 1 UAG) und unter Berücksichtigung der Regelung zur endgültigen Abfassung des Berichts (§ 28 Abs. 3 Satz 2 UAG) fasste der Untersuchungsausschuss bereits in seiner 19. Sitzung am 12. Juli 2002 zur Erstellung des Abschlussberichts folgenden Beschluss:

"Auf der Grundlage der bisherigen Beweiserhebung, der Beratung hierzu sowie der einschlägigen Unterlagen einen Entwurf des Abschlussberichts vorzulegen. Dabei sollen die ermittelten Tatsachen zusammengefasst und im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag in geeigneter Weise geordnet werden. Der Entwurf kann in Teilabschnitten vorgelegt werden.

Des Weiteren ist beabsichtigt, unter Berücksichtigung dieses Entwurfs im Untersuchungsausschuss über die Ergebnisse der Untersuchung anhand des Untersuchungsauftrags abschließend zu beraten und ggf. den vorliegenden Entwurf entsprechend zu ergänzen.

Außerdem bittet der Untersuchungsausschuss die Vorsitzende sowie die Sprecher der Fraktionen, an der Erstellung des Entwurfs durch die Landtagsverwaltung mitzuwirken".

Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat die Vorsitzende Abgeordnete Sabine Doht mit den Sprechern der Fraktionen Abgeordneten Gottfried Schugens (CDU-Fraktion) und Abgeordneten Werner Buse (PDS-Fraktion) sowie dem Referenten des Ausschusses am 2. Oktober 2002, 19. Februar 2003, 27. August 2003, 9. Oktober 2003, 12. November 2003, 16. Dezember 2003, 14. Januar 2004, 28. Januar 2004, 26. Februar 2004, 17. März 2004 und 23. März 2004 zum Fortgang des Untersuchungsverfahrens beraten.

Die Landtagsverwaltung hat einen Entwurf des Abschlussberichts zu Verlauf und Verfahren (Teile A und B) vorgelegt. Der Entwurf wurde von der Vorsitzenden und den Sprechern gebilligt und den Beauftragten der Landesregierung sowie dem Untersuchungsausschuss am 14. März 2003 vorgelegt. Der Entwurf wurde fortwährend aktualisiert und zur 32. Sitzung am 24. März 2004 mit Vorlage UA 3/2 - 165 erneut zur Beratung vorgelegt. Der Entwurf wurde einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der Zusammenstellung der ermittelten Tatsachen (Teil C des Abschlussberichts) kamen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 28. Sitzung am 26. November auf Antrag des Abgeordneten Schugens (CDU) überein, die Landtagsverwaltung auf der Grundlage der Protokolle und der o.a. Zusammenfassungen um Vorlage eines Teilentwurfs zu bitten; der Berichtsteil sollte die Gliederung der Beweisaufnahme nach Themenkomplexen beibehalten. Nach der Beweisaufnahme in der 29. Sitzung am 21. Januar 2004 hat die Landtagsverwaltung einen Entwurf vorgelegt und diesen zunächst mit der Vorsitzenden und den Sprechern sowie den Beauftragten der Landesregierung abgestimmt. Der Entwurf wurde als Vorlagen UA 3/2 - 157/161 - an alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt und in der 30. und 31. Sitzung beraten. Im vorbereitenden Verfahren wurden Änderungswünsche der Beauftragten der Landesregierung, soweit sie nicht in den Entwurf der Landtagsverwaltung übernommen wurden, als Stellungnahme der Landesregierung gekennzeichnet und inhaltlich wiedergegeben. In gleicher Weise wurde mit der Stellungnahme des Betroffenen nach § 15 Abs. 5 UAG verfahren. Hinsichtlich der Berichterstattung über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Erfurt (vgl. die Darstellung zu Vorlage UA 3/2 - 114 NF, B.III.2.a.) in vertraulicher Sitzung wurde im Hinblick auf die Beschränkungen der Berichtsöffentlichkeit gemäß

§ 28 Abs. 2 UAG vorab ein als vertraulich zu behandelnder Bericht an das Justizministerium übersandt; die Übersendung war mit der Bitte verbunden, zu prüfen, inwieweit die darin enthaltenen Tatsachen in den Abschlussbericht eingearbeitet werden können. Auf dieser Grundlage wurde mit Zustimmung der Beauftragten der Landesregierung eine Sachdarstellung in den Entwurf der Berichterstattung, Teil C übernommen. Der Entwurf Teil C "Ermittelte Tatsachen" wurde mit Vorlage UA 3/2 - 166 - in der 32. Sitzung des Ausschusses am 24. März 2004 vorgelegt und bei einer Enthaltung mehrheitlich angenommen.

Zur Erstellung des Teils "Ergebnis der Untersuchung" (Teil D) des Abschlussberichts kam die Sprecherrunde auf Vorschlag der Landtagsverwaltung überein, es mit der Wiedergabe der ermittelten Tatsachen anhand der Gliederung nach Themenkomplexen zu belassen, die Ergebnisse der Untersuchung aber anhand der Gliederung des Untersuchungsauftrags darzustellen. Dabei war zu berücksichtigen, dass sich der Untersuchungsauftrag im Punkt 2 und 3 wesentlich auf die tatsächliche Darstellung der untersuchten Verträge an Hand der einzelnen Themenkomplexe bezieht. Die Sprecherrunde kam daher überein, anhand eines von der Landtagsverwaltung entwickelten Gliederungsplans ihre vorläufigen Ergebnisse der Untersuchung niederzulegen. Unter Berücksichtigung dieser Zuarbeiten, der bei der Beratung der Ergebnisse der Beweisaufnahmen vorgenommenen Würdigungen an Hand der einzelnen zur Untersuchung gestellten Fragen sowie der Hinweise und Änderungswünsche im Rahmen der Sprecherkonferenz hat die Landtagsverwaltung nach Durchführung des beschriebenen Vorverfahrens zur 32. Sitzung einen Entwurf des Teils des Abschlussberichts "Ergebnis der Untersuchung" (Teil D) vorgelegt; bei der Abfassung des Entwurfs ist die Landtagsverwaltung davon ausgegangen, dass sich der Auftrag des Untersuchungsausschusses zum Entwurf des Abschlussberichts auf eine rechtliche Würdigung der zur Untersuchung gestellten Sachverhalte bezieht, soweit diese Gegenstand der Beratung waren. In dieses Vorverfahren wurden auf Wunsch des Untersuchungsausschusses auch die Beauftragten der Landesregierung einbezogen. Soweit Anregungen nicht in den Entwurf der Landtagsverwaltung für den Untersuchungsausschuss aufgenommen wurden oder sich erledigten, konnten sie in den Untersuchungsausschuss eingebracht werden. Der Berichtsentwurf Teil D "Ergebnis der Untersuchung" wurde in der 32. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. März 2004 abschließend beraten. Dazu lag dem Untersuchungsausschuss ein Änderungsantrag vor; soweit die Änderungen nicht einvernehmlich übernommen wurden, wurde der Antrag zurückgezogen. Der Berichtsentwurf Teil D wurde unter Berücksichtigung der Änderungen bei einer Enthaltung mehrheitlich angenommen.

Der Abschlussbericht insgesamt wurde in der 32. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. März 2004 einstimmig angenommen. Der Untersuchungsausschuss beauftragte die Landtagsverwaltung, in Abstimmung mit der Vorsitzenden und den Sprechern eine redaktionell bereinigte Druckfassung des Berichts zu erstellen. Die redaktionelle Endfassung wurde am 26. März 2004 abgeschlossen.

3. Gliederung des Abschlussberichts

Der Untersuchungsausschuss hat hinsichtlich der Gestaltung des Abschlussberichts die Verständigung der Sprecher übernommen, auf die Wiedergabe und Beiheftung der Vorlagen, einschließlich der von der Landtagsverwaltung erstellten Gutachten zu verzichten (mit Ausnahme der vergaberechtlichen Gutachten, Anhang II, III). Er ist ebenfalls überein gekommen, auf eine gesonderte Begründung seiner Verfahrensbeschlüsse zu verzichten. Der Abschlussbericht wurde so aufgebaut, dass in Teil B "Verlauf und Verfahren" eine nach Themen gegliederte Übersicht über Beratungen, Aktenanforderungen und Stellungnahmen gegeben wird; ferner werden die Beweisthemen, die der Untersuchungsausschuss in Konkretisierung des Untersuchungsauftrags beleuchtet hat und die dazu herangezogenen Sach- und Personalbeweismittel benannt. Teil C "Ergebnis der Untersuchung" enthält eine Zusammenstellung der Untersuchung nach den benannten Themen; die Darstellung in sich folgt in der Regel dem Verlauf der jeweiligen Geschäfte. Zur Erleichterung wurde den Themen eine kurze Übersicht zur Bedeutung des untersuchten Geschäftsvorfalles und den wesentlichsten Beweismitteln vorangestellt. Soweit sich die Ergebnisse aus der Einbeziehung verschiedener Beweismittel sachlich überschneiden, hat der Untersuchungsausschuss grundsätzlich keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Beweismittel oder der Glaubhaftigkeit der Beweisaussagen und deswegen im Regelfall auf eine eingehende Beweiswürdigung verzichtet. Besonderheiten ergeben sich durch die Gegenüberstellung verschiedene Beweismittel zu einem Sachverhalt oder besondere Querverweise. Zur Vermeidung unnötiger Dopplungen im Abschlussbericht hat der Untersuchungsausschuss im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung (Teil D) auf eine ausführliche Wiedergabe der Tatsachen dort verzichtet, wo dies nicht wegen einer spezifischen Beweiswürdigung oder der besonderen Bedeutung der Tatsachen zwingend geboten erschien.

Zum Wahrung der Interessen von Firmen und Geschäftspartnern der TSI GmbH, deren Beziehungen zur TSI GmbH im Rahmen des Untersuchungsauftrags aufzuklären waren, ohne dass es auf die Identität der Firmen, insbesondere die Auswahl als Geschäftspartner, ankam, kam der Untersuchungsausschuss entsprechend einer Anregung der Beauftragten der Landesregierung in seiner 29. Sitzung überein, in diesen Fällen die betreffenden Firmen im Abschlussbericht zu anonymisieren.

C. Ermittelte Tatsachen

I. "Wirtschaftliche Entwicklung"

1. Thema und Beweismittel

Der Untersuchungsausschuss hat insbesondere im Hinblick auf Punkt 1 des Untersuchungsauftrags die wirtschaftliche Entwicklung der TSI nachgezeichnet. Dies betrifft die Entwicklung des Eigenkapitals, die an die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung anzulegenden Maßstäbe und den Markterfolg der TSI. Hierzu hat der Untersuchungsausschuss insbesondere die einschlägigen Satzungsgrundlagen der TSI GmbH, den Schriftverkehr zwischen Bund und Freistaat sowie die Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 1998 beigezogen. Ferner hat der Untersuchungsausschuss zu diesen Fragen die Zeugen Winter, Meinhardt und Irmer gehört sowie Stellungnahmen der Landesregierung, insbesondere seitens eines Vertreters des Thüringer Landesamtes für Straßenbau, nach § 14 UAG berücksichtigt.

2. Errichtung als Eigengesellschaft des Freistaats

a) Gründung und Gegenstand

Die TSI GmbH wurde als Eigengesellschaft des Freistaats am 15. November 1996 gegründet. Gegenstand der Unternehmung waren Straßenwartungs- und Instandhaltungsleistungen auf Bundes- und Landesstraßen einschließlich der Tätigkeit der Straßenwartung und Instandhaltung auf Bundesautobahnen, Kreis- und Kommunalstraßen sowie diesen Tätigkeiten entsprechende Dienstleistungen an anderen Bauwerken und Anlagen. Die TSI konnte ferner alle Geschäfte vornehmen, die mittelbar oder unmittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienten. Die Übernahme hoheitlicher Aufgaben war bis zur Einräumung eines Beliehenenstatus ausgenommen. Die TSI konnte Geschäfte vornehmen, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienten. Eine Ausschüttung von Gewinnanteilen an den Gesellschafter war ausgeschlossen; die spätere Aufnahme weiterer Gesellschafter war möglich. Grundsätzlich waren mehrere Geschäftsführer vorgesehen; die TSI GmbH hatte tatsächlich regelmäßig nur einen Geschäftsführer.

b) Beteiligungskontrolle

Der Gesellschafter hat im Gesellschaftsvertrag verschiedene Vorkehrungen getroffen, um die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche Risiko sicherzustellen. Diese Regelungen betreffen die Einrichtung und personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers je nach der Bedeutung und dem wirtschaftlichen Wert des Geschäfts durch einen Zustimmungsvorbehalt entweder zu Gunsten des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung, die Berichtspflichten des Geschäftsführers an den Aufsichtsrat und Berichtspflichten an den Gesellschafter sowie die Verpflichtung auf eine erweiterte Jahresabschlussprüfung im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) und die Prüfung durch den Rechnungshof nach § 54 HGrG.

aa) Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestand gemäß § 13 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag aus sechs Mitgliedern, davon zwei Arbeitnehmervertretern. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur sowie das Thüringer Finanzministerium waren zur Entsendung je eines Mitglieds in den Aufsichtsrat berechtigt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Gesellschaftsvertrag). Die übrigen Vertreter des Gesellschafters wurden durch die Gesellschafterversammlung (hier Alleingesellschafter Freistaat Thüringen) gewählt und abberufen. Dabei stand der Thüringer Staatskanzlei und dem Thüringer Landesamt für Straßenbau das Recht zu, je ein Mitglied des Aufsichtsrates zu benennen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 Gesellschaftsvertrag). Die Stellvertretung von Aufsichtsratsmitgliedern war unzulässig.

bb) Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers

Die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers wurde im Gesellschaftsvertrag beschränkt. Nachstehend aufgeführte Geschäfte sowie die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung oder durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmten Geschäfte durfte der Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen (§ 12 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Hierzu rechneten insbesondere Grundstücksgeschäfte (Nr. 5), Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten (Nr. 6), die Aufnahme von Anleihen oder Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Handlungen, insofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festgelegten Beträge überschritten werden (Nr. 7), Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt (Nr. 8), der Abschluss von Verträgen in der Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als einem Jahr, sofern sie über den Rahmen des üblichen Geschäfts hinausgingen (Nr. 9), der Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen, die die Gewährung sonstiger Leistungen vorsahen, der Abschluss von Honorarverträgen (Nr. 11) sowie die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Ausscheiden, sofern diese 3 Bruttomonatsgehälter übersteigen (Nr. 12). Der Aufsichtsrat konnte weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 5) vom 15. Juli 1997 war in den genannten Fällen grundsätzlich ab einem Geschäftswert von 50.000,00 DM oder einer Bindung über ein Jahr hinaus die Zustimmung erforderlich; Investitionen in Fahrzeuge waren ab 300.000,00 DM zustimmungsbedürftig. Über Geschäfte, die im Einzelfall 1.000.000,00 DM bzw. deren Folgekosten im Geschäftsjahr 2.000.000,00 DM überstiegen, hatte grundsätzlich der Aufsichtsrat zu beschließen (§ 12 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). Der Aufsichtsrat war befugt, widerruflich seine Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus zu erteilen (§ 12 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag). Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden konnte, war die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines vom Aufsichtsrat hierzu ermächtigten Ausschusses einzuholen; die übrigen Aufsichtsratsmitglieder waren unverzüglich zu informieren (§ 12 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag).

Der Gesellschafterversammlung waren alle Angelegenheiten vorbehalten, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen waren (§ 17 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). Den Vorsitz der Versammlung führte der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (§ 17 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag). Der Bestimmung der Gesellschafter unterlagen nach § 18 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag insbesondere:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichts,
- b) Verwendung des Jahresergebnis,
- c) Wahl des Abschlussprüfers,
- d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- e) Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung der Liquidatoren, die Verwendung des Liquidationserlöses und die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- f) Veräußerung und Verfügung von Geschäftsanteilen,
- g) Aufnahme weiterer Gesellschafter ,
- h) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern,
- i) Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Rechtsform der Gesellschaft,
- j) Zustimmung zu Einzelgeschäften, deren Umfang 2.000.000,00 DM im Einzelfall bzw. deren Folgekosten 4.000.000,00 DM im Geschäftsjahr übersteigen.

Für Beschlüsse nach Buchstaben c - j) waren mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Beschluss zu Buchstabe b), der zur Deckung eines Bilanzverlustes gefasst werden soll, erforderte die Zustimmung aller Gesellschafter (§ 18 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag).

cc) Berichtspflichten

Für die Geschäftsführer waren folgende Berichtspflichten an den Aufsichtsrat vorgesehen: Die Geschäftsführer hatten den Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz (AktG), im Falle des § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG auch schriftlich, zu unterrichten (§ 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag) sowie regelmäßig mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates war außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten (§ 10 Abs. 2). Die Geschäftsführer hatten spätestens bis 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat einen Investitionsplan, einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) für

das kommende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Unternehmensplanung (einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung) vorzulegen (§ 10 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag). In der ersten Aufsichtsratssitzung eines Geschäftsjahres hatten die Geschäftsführer schriftlich über den Geschäftsablauf und die Gegenüberstellung der Planung für das vergangene Geschäftsjahr zu berichten (§ 10 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag). Ferner war in der gleichen Sitzung dem Aufsichtsrat ein zusammenfassender Überblick über die Investitionen des vorangegangenen Geschäftsjahres zu geben, die nicht zustimmungsbedürftig waren (§ 10 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag).

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates waren Niederschriften zum wesentlichen Inhalt der Verhandlung, zum Stimmverhalten der vom Freistaat Thüringen entsandten Mitglieder und zu den Beschlüssen des Aufsichtsrats anzufertigen (§ 107 Abs. 2 AktG). Diese Niederschriften hatten der in der Sitzung amtierende Vorsitzende und der Geschäftsführer zu unterzeichnen. Dem Thüringer Finanzministerium waren neben den Unterlagen für die Aufsichtsratssitzung und der Tagesordnung auch diese Protokolle der Aufsichtsratssitzungen zur Weiterleitung an den Rechnungshof zu übersenden (§ 15 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag).

Der Gesellschaftsversammlung waren der jeweilige Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und die mittelfristige Unternehmensplanung bis zum 31. Oktober des lfd. Jahres zur Genehmigung vorzulegen, dem Wirtschaftsplan ggf. ein Investitionsplan beizufügen (§ 18 Abs. 4, § 19 Gesellschaftsvertrag). Die Geschäftsführer hatte in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen (§ 19 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

dd) Jahresabschlussprüfung und Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Der Jahresabschluss und der Lagebericht waren durch den Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). Die Geschäftsführer hatten den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem

Aufsichtsrat vorzulegen. Die Unterlagen waren jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Zeitgleich hatten die Geschäftsführer den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen (§ 19 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag). Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung waren den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der gesetzlichen Fristen unverzüglich vorzulegen (§ 19 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag).

Dem Freistaat Thüringen wurden schließlich die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt (§ 20 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Dem Thüringer Rechnungshof wurden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt (§ 20 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag).

3. Eigenkapitalentwicklung

Die TSI GmbH wurde mit einem Stammkapital in Höhe von 50.000,00 DM gegründet. Am 18. Dezember 1997 hat der Freistaat durch Vertrag mit der TSI GmbH Fahrzeuge und Gerät als Sacheinlage gegen Schaffung von Landesgesellschaftsanteilen von 5.000.000,00 DM zum Nennwert in die Gesellschaft eingebracht. Abzüglich eines dafür an den Bund abzuführenden Ausgleichsbetrages ging der Freistaat davon aus, dass der Wert der Sacheinlage den Nennwert des Gesellschaftsanteils übersteigt (Themenkomplex "Bundesanteil"). Die Eigenkapitalquote stieg in 1998 aufgrund dieser Sacheinlage von 1,2 Prozent auf 40,5 Prozent.

Am 21. Dezember 2001 hat der Freistaat Thüringen seine sämtlichen Gesellschaftsanteile vorbehaltlich der Einwilligung des Landtags an eine Bietergemeinschaft zum Preis von 1.750.000,00 DM (davon 1.000.000,00 DM als Festbetrag sofort fällig, der Rest in ergebnisabhängigen Jahresraten bis spätestens 2008) verkauft. Der Landtag hat dieser Veräußerung mit Beschluss vom 21. Februar 2002 (Drucksache 3/2227) zugestimmt.

4. Positionen des Bundes und des Freistaats zur Wirtschaftlichkeit einer Organisationsprivatisierung

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) hat sich am 23. November 1995 mit dem Vortrag, nach seinen Informationen plane das Land Thüringen die Privatisierung des Unterhaltungs- und Betriebsdienstes für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen beim Thüringer

Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur nach dessen weiteren Planungen erkundigt. Dabei wurde seitens der Abteilung Straßenbau eine grundsätzliche Unterstützung der Überlegungen des Landes signalisiert, ohne dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer Übertragung der Zuständigkeiten im Straßendienst für Autobahnen auf eine GmbH zugestimmt werden konnte. In der Folge hat das BMV seine Position - zunächst in Abteilungsleiterschreiben vom 22. März 1996 und vom 26. April 1996 - konkretisiert, im Einzelnen Vorschläge unterbreitet und auf Einzelprobleme hingewiesen. Insbesondere war danach aus Sicht des Bundes die Wirtschaftlichkeit einer Privatisierung im Vergleich zur Kostensituation bei einer Fortentwicklung und Optimierung der bisherigen Verwaltungsstruktur zu beurteilen. Ferner wurde eine Abgrenzung zu hoheitlichen Aufgaben verlangt, sowie die Erstellung eines Aufgabenkatalogs und die Qualität und Quantität der zu erbringenden Leistungen angemahnt. Diesem Punkt wurde besondere Bedeutung beigemessen, da er die Grundlage für die Abrechnung von Leistungen und ggf. weiter gehende Privatisierungsschritte bilde. Für Bundesstraßen müsse der Aufgabenkatalog identisch mit den Pflichten des Baulastträgers sein (Beachtung haushaltsrechtlicher und bautechnischer Vorschriften des Bundes). Zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten wurde die Rechtsauffassung vertreten, dass die TSI GmbH nach den Verdingungsordnungen von der Teilnahme an der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sei.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur (TMWI) hat per Fax am 14. Mai 1996 eine Kabinettsvorlage zur Neuordnung und Privatisierung des Straßenunterhaltungsdienstes in Thüringen dem BMV als Entwurf übersandt. Danach beruht die Privatisierung auf einem Auftrag des Kabinetts an den Thüringer Minister für Wirtschaft und Infrastruktur vom 20. Februar 1996, die notwendigen Schritte zur Neuorganisation und Privatisierung vor Mitte des Jahres einzuleiten. Die Gründung der TSI GmbH solle durch den Thüringer Finanzminister als Vertreter des Gesellschafters auf der Grundlage des mit dem Thüringer Minister für Wirtschaft und Infrastruktur abgestimmten Gesellschaftsvertrages zum 1. Juli 1996 erfolgen. In der Zwischenzeit seien die notwendigen Einigungen für die künftige Personal- und Finanzausstattung mit den Arbeitnehmervertretern einschließlich der Gewerkschaften geführt worden. Die TSI GmbH solle Dienstleistungen für den Freistaat auf der Grundlage eines separat mit dem Thüringer Landesamt für Straßenbau zu schließenden Dienstleistungsvertrages erbringen. Es war vorgesehen, ca. 100 Beschäftigte für hoheitliche Aufgaben im Rahmen der Straßenverwaltungen weiterzuverwenden. Für die GmbH wurde ausweislich der Vereinbarung mit der ÖTV vom 8. Mai 1996 eine Personalausstattung mit 658 Stellen beschlossen; ein

etwaiger notwendiger Stellenabbau sollte sozialverträglich durch Auflösungsverträge erfolgen.

Das TMWI ließ zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit am 10. Juni 1996 ergänzend vortragen, im Hinblick auf die anstehende Umstufung von 2.000 km Landesstraßen seien Verbesserungen in der Wirtschaftlichkeit zu erwarten; durch Schaffung einer GmbH würden hier teure und aufwändige Umorganisationen vermieden. Im Übrigen läge Wirtschaftlichkeit im Sinne des Haushaltsrechts im Gegensatz zur Auffassung des BMV schon dann vor, wenn die beabsichtigte Neuorganisation zu keinen finanziellen Mehrbelastungen führe. Voraussetzungen für die Privatisierung sei eine fortschreibungsfähige, streckenbezogene Ersterfassung der Leistungen und Kosten, die dem Land gegenwärtig noch nicht vorliege, die aber im Laufe des ersten Geschäftsjahres geschaffen werden solle. Mit der Beauftragung eines externen Dienstleisters entstände im Gegensatz zum bisherigen Verwaltungsvollzug das zusätzliche Erfordernis der Kontrolle und Abnahme dieser Dienstleistungen. Dieser Mehraufwand erfordere den Einsatz von insgesamt ca. 30 Mitarbeitern. Zur Begrenzung dieses Mehraufwands sollte insbesondere eine nicht manipulierbare automatische Erfassung/Abrechnung eingesetzt werden (siehe Themenkomplex "Medes"). Die Position der Landesregierung fand dabei nach ihren Ausführungen die Grundlage in Überlegungen, den Landeshaushalt durch Personalkürzungen zu entlasten. Hierzu wurde auf Grundlage des vom TMWI bei der Unternehmensberatung Roland Berger und Partner (RBP) in Auftrag gegebenen Gutachtens eine Perspektive gesehen. Das Gutachten der Unternehmensberatung RBP bescheinigte den staatlichen Straßenmeistereien ein Rationalisierungspotenzial von 30 - 60 Prozent, das bei Nutzung und Einräumung einer Übergangs- und Anpassungszeit von fünf Jahren zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit führen könnte.

Hierzu führte die Landesregierung in ihrer Stellungnahme aus, dass nach Ansicht von RBP eine Effizienzsteigerung durch die verbesserte Auslastung von Maschinen, Fahrzeugen und Personal sowie den verstärkten Einsatz fremder Leistungen und die Reduzierung der Betriebs- und Verwaltungskosten sowie durch die Straffung der Betriebs- und Verwaltungsabläufe erreichbar gewesen sei. Voraussetzung dafür sei jedoch zunächst die Einführung eines umfangreichen Controllings gewesen. Die Rationalisierungspotenziale hätten sich, wenn auch der Höhe nach differenziert, auf alle Kostengruppen, die der Kalkulation der TSI zu Grunde lägen, erstreckt, so etwa bei dem Personalaufwand, den Kosten für Liegenschaften und dem Aufwand für Fahrzeuge und Geräte.

Im Rahmen der Angaben zur wirtschaftlichen Lage hat die Prüfung des Jahresabschlusses 1998 ergeben, dass Bemühungen um Rationalisierung vor allem die genutzten Liegenschaften, deren Anzahl zum 30. Juni 1998 von ehemals 64 auf 21 gesenkt wurden, betreffen. Dadurch wurden Instandhaltungs- und Mietkosten gesenkt. Des Weiteren wurden Rationalisierungen im Fahrzeugpark vollzogen und Vorteile eines Service-Leasing-Vertrages bei der Wartung und Reparatur der Fahrzeuge genutzt. In Vorbereitung der Abrechnung nach Preisen ab Januar 1999 wurde die Einführung eines EDV-gestützten Leistungserfassungs- und Erfassungssystems Medes nunmehr vorbereitet.

5. Leistungsabrechnung

a) Degressiver Rahmenvertrag

Wichtig für die TSI GmbH war der Rahmenvertrag mit dem Freistaat Thüringen. Aufgrund dieses am 23. Dezember 1996 mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur, dieses vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Straßenbau, geschlossenen Rahmenvertrages wurden der TSI GmbH Tätigkeiten des Unterhaltungs- und Instandsetzungsdienstes auf Bundes- und Landesstraßen übertragen, soweit dem Bund oder dem Land die Straßenbaulast oblag. Diese Tätigkeiten unterteilten sich nach folgenden Gewerken: Winterdienst, Streckenüberprüfung und -wartung, bauliche Unterhaltung und Instandsetzung, Grünpflege, verkehrstechnische Dienste, Reinigung. Der Vertrag wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1997 für fünf Jahre unter Ausschluss der ordentlichen Kündigungsmöglichkeit geschlossen. Für 1997 wurden für die der TSI übertragenen Tätigkeiten für alle Gewerke ein Auftragsvolumen auf Stundenbasis fixiert. Für die Folgejahre wurde dieses garantierte Auftragsvolumen auf Vorschlag des BMV degressiv ausgestaltet; die Volumina wurden jährlich um mindestens 8 Prozent abgesenkt; im Jahr 2001 betrug der Umfang nur noch 63 Prozent des Volumens auf Basis von 1997. Für 1997 erfolgte die Abrechnung vertragsgemäß auf der Grundlage des Erlasses "Gemeinsame Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen - Gemeinschaftsaufwand" vom 10. Dezember 1993. In 1998 wurde der Abrechnungsmodus mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Schreiben vom 21. Dezember 1998) beibehalten. Ab 1999 erfolgte die Leistungsabrechnung ausschließlich auf der Grundlage der im Unterhaltungs- und Instandsetzungsdienst erbrachten Leistungen, die in einzelnen Aufträgen zu regeln sind.

b) Abrechnungsmodalitäten (Übergang von Gemeinschaftsaufwand zur Abrechnung nach Preisen)

Die Entwicklung hin zu einer Abrechnung nach Preisen war von Voraussetzungen abhängig, die zwischen dem Bund und dem Freistaat im Einzelnen zunächst kontrovers beurteilt wurden. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Position (s.o.) zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wurde erörtert, ob durch die Privatisierung Zusatzkosten (Steuern, Abrechnungsaufwand) ausgelöst würden und unter welchen Voraussetzungen der Bund sich hieran zu beteiligen hätte.

Beispielsweise hat das TMWI schon am 23. Oktober 1997 gegenüber dem BMV die Absicht der TSI GmbH bekundet, ab 1. Januar 1998 die TSI statt wie bisher nach Gemeinschaftsaufwand nur noch nach Direktaufwand abzurechnen. Dies sei möglich, weil die von den Straßenbauämtern getrennt nach Landkreisen und in der Regel in einem Umfang unterhalb von 200.000 Ecu-Schwelle vergebenen Aufträge durch den Streckenkontrolldienst kontrolliert und abgenommen würden und die Rechnungslegung wöchentlich getrennt nach freien Strecken und Ortsdurchfahrten erfolge. Die TSI werde bis Jahresende das Programmsystem LISA und LARS der Firma Müller, Chur (Schweiz) zur Kostenerfassung und Abrechnung sowie zur betrieblichen Steuerung einführen. Die Preise der TSI GmbH würden intern mit 5 Prozent Gewinnmarge kalkuliert; darauf seien Nichterhöhungen wie Mehrwertsteuer, Ersatzinvestition, Sozialpläne etc. anzurechnen. Ein etwaiger Überschuss solle dem Eigenkapital der TSI GmbH zugeführt werden. Seitens des Bundes wurde die Weigerung, eine Abrechnung nach Preisen zu akzeptieren, mit der Garantie öffentlicher Aufträge und einem zu geringen Anteil öffentlich ausgeschriebener Aufträge begründet. Eine erste Ausschreibung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsleistungen erfolgte im Landkreis Schmalkalden-Meinungen ab März/Mai 1998 im Wege eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs mit beschränkter Ausschreibung.

Für den Zeitraum ab 1. Januar 1999 hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) rückwirkend am 23. November 1999 gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) geltend gemacht, dass seit diesem Zeitpunkt die TSI GmbH nur noch nach Dienstleistungsaufträgen und leistungsbezogener Abrechnung arbeite. Die TSI GmbH habe sich als wirtschaftlich erwiesen, da der Haushaltsansatz des Bundes für Unterhaltungs- und Instandsetzungsleistungen seit 1997 nicht mehr

ausgeschöpft worden sei. Mangels Übertragung von Verwaltungsaufgaben sei die TSI GmbH einem privaten Unternehmen gleichgestellt. Daher sei eine Abrechnung nach Gemeinschaftsaufwand nicht weiter vertretbar. Die Abrechnung nach Gemeinschaftsaufwand stelle durch das Erfordernis einer doppelten Rechnungslegung und Bearbeitung eine besondere Belastung dar; aus Sicht des TMWAI bestehe damit ein Zusammenhang zwischen der Zustimmung zur Abrechnung nach Direktaufwand und der Übertragung und der Rückführung des aufgelösten Bundesanteils an Fahrzeugen und Geräten.

Zur Umstellung des Straßendienstes und der Abrechnung führte der Vertreter des Thüringer Landesamts für Straßenbau für die Landesregierung ergänzend aus, nunmehr würden die Leistungen der Straßenwartung nach den Regeln der VOB und VOL ausgeschrieben. Damit seien Qualitätsanforderungen verbunden, die in der Ausschreibung, bei der Abnahme und bei der Rechnungslegung verbindlich seien. Damit unterscheide sich das Verfahren grundlegend von dem Vorgehen der ehemaligen Straßenmeistereien. Vor Gründung der TSI GmbH wurden die bei einer Kontrolle erkannten Mängel unmittelbar durch die Straßenmeistereien beseitigt. Dagegen habe die Straßenaufsicht heute ausschließlich Kontroll- und Aufsichtspflichten. Sie selbst stelle in der Regel keine Mängel mehr ab, sondern beauftrage die TSI GmbH oder Private mit der Ausführung. Der mit der Ausführung der Aufträge verbundene Verwaltungsaufwand - Auftragserteilung, Qualitätskontrolle, Abrechnungen, Rechnungsbearbeitung etc. - sei beträchtlich und früher in dieser Form nicht erforderlich gewesen.

c) Zahlungsströme

Im Einzelnen entwickelten sich die Zuweisungen aus Landes- bzw. Bundesmitteln für die Jahre 1997 bis 1999 der Höhe und der Art der Abrechnung nach wie folgt:

Im Kalenderjahr 1997 erfolgte die Abrechnung der TSI nach Ist-Kosten. Dabei fielen im Bereich Unterhaltung und Instandsetzung (UI-Bereich) insgesamt 64.635.600,00 DM an (Kapitel 07 09 Titel 538 73). Davon beteiligte sich der Bund an den Kosten in Höhe von 14.896.300,00 DM nicht, da es sich hierbei um Mehrwertsteuer auf die Lohnkosten bzw. Gehälter oder Versicherungen, Beiträge, Gebühren, Bewirtungskosten, Porto- und Telefonkosten, Bürobedarf, Zeitschriften, Bücher, Rechts- und Beratungskosten, Buchführungskosten, Reisekosten oder Ähnliches handelte; diese Kosten hatte der Freistaat vorab zu tragen. Insge-

samt verblieben daher als abrechnungsfähiger Gemeinschaftsaufwand der TSI 49.739.300,00 DM. Davon trug der Bund nach seinem Kostenanteil von 31,2 Prozent 15.518.700,00 DM, auf den Freistaat entfielen 34.220.600,00 DM.

Im Kalenderjahr 1998 erfolgte die Abrechnung im UI-Bereich ebenfalls zu Ist-Kosten. Der Gesamtaufwand betrug 67.072.800,00 DM. Davon beteiligte sich der Bund an 14.705.800,00 DM nicht. Der verbleibende Gemeinschaftsaufwand von 52.367.000,00 DM wurde mit 16.338.500,00 DM vom Bund und mit 36.028.500,00 DM vom Land getragen. Die Buchungen erfolgten für Bund und Land getrennt.

Im Kalenderjahr 1999 erfolgte die Abrechnung im UI-Bereich nach Preisen. Daher wurden dem Land 52.373.700,00 DM (Kapitel 07 09 Titel 538 74) und dem Bund 13.428.100,00 DM in Rechnung gestellt. Dabei waren die Kosten, an denen sich der Bund nicht beteiligte, Bestandteil der kalkulierten Preise. Für den Bund wurden die Preise der TSI ohne Gemeinkosten und ohne Umsatzsteuer auf Lohnanteile kalkuliert. Diese Gemeinkosten und Umsatzsteuer auf Lohnanteile wurden dem Land in Rechnung gestellt.

Zur Erläuterung dieser Zahlungsströme wies die Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 12. Februar 2004 darauf hin, dass ausgehend vom Jahr 1996 in der Position Gemeinschaftsaufwand auch noch Leistungen wie zum Beispiel Personalkosten enthalten waren, die aus den zur Verfügung stehenden Mitteln erbracht und die vom Bund anteilig zu ca. 30 Prozent mitfinanziert wurden. In den Folgejahren seien diese Positionen aufgrund der Privatisierung aus dem Gemeinschaftsaufwand herausgefallen. Diese Personalkosten (Straßenaufsicht) wurden in den Jahren 1997 bis 1999 gesondert ausgewiesen. Zu den Aufwendungen des Freistaats und des Bundes wird ergänzend auf die Ausführungen unter Teil C.I.6.c sowie auf Anhang I (Rahmenvertrag TSI - Bund/Land) verwiesen.

6. Wirtschaftlichkeit

a) Kosten der TSI GmbH

Auf der Kostenseite wurde nach den Zeugenaussagen durch personelle und organisatorische Veränderungen eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit angestrebt. Beispielsweise konnten Beschaffungskosten gesenkt werden. Beispielsweise hat die Landesregierung in ihrer Stel-

lungnahme vom September 2000 mitgeteilt, dass die Kosten der Salzbeschaffung durch Neuverhandlungen mit vorgeschaltetem "Markterkundungsverfahren" von 117,92 DM pro Tonne in der Saison 1996/97 bis auf 100,86 DM pro Tonne in der Saison 1999/2000 abgesenkt werden konnten. Dies entspräche einer Reduzierung um 14,5 Prozent innerhalb von vier Jahren. Auch Versicherungsleistungen seien günstiger erworben worden; so ermäßigte sich die Gesamtjahresprämie bei z. T. besserer Absicherung um 113.000,00 DM. Ebenso hat die Landesregierung beispielsweise auf optimierte Maschinenlaufzeiten hingewiesen. Die Zahl der Straßenmeistereien sei von ehemals 28 auf zwischenzeitlich 17 und nunmehr sogar auf 4 reduziert worden. Im Zuge des Abbaus des Personalbestandes der TSI von 598 Beschäftigten zum 1. Januar 1997 bis zum 1. Januar 1999 auf zunächst 504 und bis zum 31. Juli 2000 auf 460 Mitarbeiter sei der Umsatz je Mitarbeiter um 56,7 Prozent gestiegen. Weitere Verbilligungen der Produktionskosten hätten sich aus dem am 1. September 1998 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) geschlossenen Haustarifvertrag ergeben. Dadurch seien unter anderem die Einsatzmöglichkeiten der Mitarbeiter der TSI GmbH erweitert worden. Bis zum 31.07.2000 habe man durch den neuen Tarifvertrag Kostensteigerungen, die sich nach dem alten Tarifvertrag und bei gleich bleibender Mitarbeiteranzahl im Umfang von 3.116.000,00 DM ergeben hätten, vermeiden können.

b) Einnahmen der TSI GmbH

Die Umsatzerlöse der TSI GmbH haben sich - ausweislich der Berichte der Jahresabschlussprüfer - von 1997 auf 1998 für die TSI insgesamt von 56.552.000,00 DM auf 60.654.000,00 DM erhöht. Dabei erhöhte sich der allein mit dem Freistaat Thüringen erzielte Umsatz geringfügig von 56.408.000,00 DM auf 58.117.000,00 DM. Der Personalaufwand sank von 36.308.000,00 DM auf 35.158.000,00 DM. Der Umsatz von Mitarbeitern stieg von 95.000,00 DM auf 108.000,00 DM. Insgesamt erzielte die TSI nach einem Jahresüberschuss von 38.000,00 DM in 1997 und in 1998 einen Jahresverlust von 70.000,00 DM.

Bei der ersten Ausschreibung von Winterdienstleistungen im Bereich Schmalkalden-Meinungen (zu rechtlichen Fragen siehe Themenkomplex "Wirtschaftliche Entwicklung") konnte die TSI GmbH nur ein Los gewinnen. Als Reaktion wurden dort Betriebsstätten geräumt, um Kosten zu sparen. Im Jahr 1999 hat sich die TSI an Ausschreibungen wie folgt beteiligt: Schürfgruben für Deckenuntersuchungen 41.000,00 DM (Titel 775 71) Unternehmerleistungen, Wartung und Unterhaltung 738.200,00 DM (Titel 521 74), Neu-, Um- und

Ausbau von Landesstraßen 20.300,00 DM (Titel 761 72) und Erhaltung von Bundesstraßen 500.400,00 DM (Titel 751 43).

c) Aufwand des Freistaats und Leistungsniveau

Der Freistaat hatte insgesamt (vgl. oben "Zahlungsströme") in den Jahren 1997 bis 1999 aus anteiligem Gemeinschaftsaufwand und rechtsformbedingten Sonderkosten bzw. aus kalkulatorischen Kosten für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten Aufwendungen in Höhe von rund 49.115.900,00 DM, 50.737.300,00 DM und 52.373.700,00 DM.

Der Zeuge Irmer führte aus, dass sich die Qualität und der Umfang der Leistungen in der Straßenwartung gegenüber den Verhältnissen in den ehemaligen Straßenmeistereien nicht geändert habe.

Auch die Landesregierung kam in ihrer Stellungnahme nach § 14 UAG zu dem Ergebnis, dass sich die Leistungen der TSI GmbH nicht von denen der Straßenmeistereien unterschieden. Dies träfe insbesondere hinsichtlich der insgesamt betreuten Strecken zu. Der UI-Aufwand der staatlichen Verwaltung im Jahr 1996 und die in den Folgejahren von der TSI GmbH auf der Grundlage zunächst des Rahmenvertrages und dann auch aufgrund einzelner Ausschreibungen erbrachten Leistungen bezogen sich auf ein Straßennetz von rund 7.350 km, davon standen rund 1.850 km in der Baulast des Bundes. Verluste durch Umstufungen wurden durch Streckenzuwächse in Folge von Neubauten ausgeglichen. Zur genauen Verteilung der Straßen in Baulast des Bundes und in Baulast des Landes wird ergänzend auf die als Anhang IV angefügte Tabelle verwiesen.

Zur Kostenentwicklung sowie erzielten Rationalisierungseffekten führte die Landesregierung erläuternd aus, dass diese nur aus der Betrachtung der Gesamtkosten rückgeschlossen werden könnten, da eine mit der Abrechnung der TSI GmbH vergleichbare Leistungs- und Kostenerfassung durch die Straßenmeistereien nicht durchgeführt worden sei. Erst seit 1999 rechne die TSI GmbH alle Leistungen nach Preisen ab. In den Jahren 1997 und 1998 sei die Abrechnung noch nach dem Gemeinschaftsaufwand erfolgt, d. h. eine Abrechnung nach Kosten, wie sie vor der Privatisierung erfolgte. Nach den Ausführungen der Landesregierung ergäben schlichte Kostenvergleiche der Anfangsjahre der TSI GmbH 1997 bis 1999 zum Bezugsjahr 1996 kein reales Bild, da zum Beispiel die TSI 1997 keine Fahrzeuge besessen und keine

diesbezüglichen Investitionen getätigt habe. Bezüglich eines Vergleichs, etwa der Gemeinkostenkalkulationen oder Rüstzeiten, müsse berücksichtigt werden, dass sich die von der TSI GmbH erbrachten Leistungsumfänge unter anderem infolge der Ausschreibungen verändert hätten (Schmalkalden-Meinungen). Eine weitere Unschärfe in der rechnerischen Rückrechnung ergäbe sich aus den Grenzen der haushaltsrechtlichen Darstellung; beispielsweise ließen sich Zahlungen nicht gleich eindeutig nach dem jeweiligen Leistungszweck, der Mehrwertsteuerbelastung und dem Träger der Mehrwertsteuerlast zuordnen. Erst ab dem Jahr 2004, nach Ablauf des Rahmenvertrages, sei ein aussagefähiger Vergleich der Leistungsfähigkeit und der Kosten der TSI GmbH im Verhältnis zu den Straßenmeistereien möglich.

Mit dieser Maßgabe hat die Landesregierung mitgeteilt, dass sich die Gesamtausgaben im Bezugsjahr 1996 auf 113.465.000,00 DM beliefen, die sich aus den Positionen, Mehrwertsteuer von 5.490.000,00 DM, Hochbauausgaben von 8.900.000,00 DM, Personalausgaben von 5.415.000,00 DM, Gemeinschaftsaufwand Bund/Land inklusive Straßenaufsicht von 78.580.000,00 DM sowie Vergabe Bund/Land von 15.080.000,00 DM zusammensetzen. Die Gesamtausgaben für das Jahr 1999 belaufen sich auf insgesamt 116.350.000,00 DM. Im Gegensatz zu 1996 betrug der Mehrwertsteueraufwand bei einem Mehrwertsteuersatz von nunmehr 16 Prozent nach einer rechnerischen Rückrechnung und nach einer Zuordnung der mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen 14.820.000,00 DM. Weiterhin kamen Mieteinnahmen der TSI in Höhe von 1.340.000,00 DM hinzu sowie Kosten der Straßenaufsicht von 3.860.000,00 DM. Für Personalaufwand waren in 1996 unter Berücksichtigung einer zwischenzeitlichen Anhebung von 84 Prozent auf 86,5 Prozent des Westtarifes 6.150.000,00 DM, davon 2.290.000,00 DM für Personalaufwand im Straßenbetriebsdienst und 3.860.000,00 DM im Aufwand in der Straßenaufsicht zu leisten. Die Hochbauausgaben betrugen 1.400.000,00 DM, der Rahmenvertrag TSI Bund/Land betrug 49.440.000,00 DM und die Vergabe Bund/Land 43.200.000,00 DM. Der UI-Aufwand belief sich für das Jahr 1996 auf 93.661.000,00 DM und im Jahr 1999 auf 92.639.000,00 DM. Zur weiteren Erläuterung wird auf den Anhang IV, Anlagen 2 und 3 verwiesen, in denen die Entwicklung der Gesamtkosten von 1996 bis 1999 in Tabellen und Diagrammen dargestellt ist.

Die Landesregierung führt in ihrer Stellungnahme vom 12. Februar 2004 dazu ferner aus, dass die Gesamtausgaben bezogen auf die Jahre 1996 und 1999 etwa gleich hoch seien. Es hätte sich jedoch eine Umverteilung der Ausgaben ergeben. Der Anteil, der für die Mehrwertsteuer an den Gesamtausgaben aufgewendet werden mußte, sei gestiegen,. Hierbei sei allerdings zu

berücksichtigen, dass die Mehrwertsteuer an die Finanzbehörden und damit an den Bund bzw. das Land zurückfließen würden. Weiterhin sei hervorzuheben, dass die TSI seit 1998 Mieten für die Nutzung von Liegenschaften zahle, die in der Darstellung der Jahre 1998 und 1999 als Ausgaben aufgenommen sind, die aber ebenfalls in die öffentlichen Haushalte zurückfließen würden.

Der Personalkostenanteil sei etwa gleich hoch geblieben. Hierbei sei bei einem Vergleich der Jahre 1996 und 1999 allerdings zu berücksichtigen, dass bei einer Beibehaltung der Personalstrukturen aus dem Jahre 1996 wegen der höheren Anzahl der Beschäftigten und der Tarifanpassungen im öffentlichen Dienst ohne eine Privatisierung und dem damit verbundenen Personalabbau sowie dem Abschluss des Haustarifvertrages der TSI erhebliche Kostensteigerungen zwangsläufig gewesen wären. Der Anteil für Personal hätte sich daher erheblich zu Lasten der Mittel vermehrt, die für die eigentlichen Maßnahmen an den Straßen zur Verfügung gestanden hätten.

Der Anteil, der für den Hochbau ausgegeben wurde, habe sich durch die Aufgabe von Liegenschaften erheblich reduziert. Hier wären ansonsten ebenfalls erhebliche Mittel erforderlich gewesen.

Der Anteil, der durch den Rahmenvertrag an die TSI gebunden sei, würde kontinuierlich zugunsten des Anteils der durch Ausschreibung vergebenen Leistungen reduziert. Ab 2004 würden sämtliche Leistungen im Wettbewerb vergeben. Der Vergabeanteil enthielte sowohl die Vergabe an die TSI wie auch an Dritte.

Zusammenfassend erläuterte die Landesregierung in ihrer Stellungnahme, dass es aufgrund der o.a. Verschiebungen innerhalb der Ausgaben und unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung und zusätzlichen Belastungen (Ökosteuer, Erhöhung Mehrwertsteuer, Personalkosten mit/ohne Privatisierung) gelungen sei, den Anteil der Mittel für Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen auf hohem Niveau zu halten. Andernfalls hätten diese Kostenerhöhungen ohne die Privatisierung den Ansatz der zur Verfügung stehenden Mittel deutlich höher belastet und bei konstanten Haushaltsmitteln zu Minderleistungen geführt.

Zum Leistungsniveau führte die Landesregierung aus, dass aufgrund fehlender Leistungskennziffern ein direkter Vergleich einzelner Gewerke nicht möglich sei.

Im Allgemeinen könne man sagen, dass die Erfüllung der Aufgaben im Straßenunterhaltungsdienst, Winterdienst, Reinigung, Baum- und Gehölzpflege, Grasmahd, Wartung der Straßenausstattung und Fahrbahnunterhaltung heute durch Auftrag, Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Leistungen an die TSI oder private Unternehmen erfolge. Die Auftragsabwicklung würde durch die Mitarbeiter der heutigen Sachgebiete Betrieb und Verkehr sowie durch die in den Ämtern beschäftigten Straßenwarte und Streckenkontrolleure wahrgenommen. Durch die Streckenkontrolleure würden jährlich ca. 98.000 Kontrollstunden auf dem Bundes- und Landesstraßennetz erbracht, dies entspräche etwa dem Kontrollaufwand, der durch die Straßenmeistereien in 1995/1996 erbracht wurde. Abweichend zur früheren Praxis hätten sich durch die notwendige Doppelbesetzung der Fahrzeuge die Kontrollzyklen verlängert, d.h., die Kontrolle erfolge in größeren Abständen. Außerdem habe die Straßenaufsicht heute ausschließlich Kontroll- und Sicherungspflichten. Sie stelle selbst keine Mängel mehr ab, dies erfolge im Wege eines Auftrages an die TSI oder Private.

Bei akuten Gefährdungen sei angewiesen, die Gefahrenstelle zu sichern, die Beseitigung der Gefährdung sofort zu beauftragen und deren Abstellung zu beaufsichtigen. Die beauftragten Firmen hätten sicherzustellen, dass sie innerhalb einer Stunde vor Ort seien. Dies entspräche in etwa dem Standard, den die früheren Straßenmeistereien zu leisten in der Lage waren; auch früher hätten manche Gefahrenlagen nicht allein durch die Streckenkontrolle, sondern nur mit Hilfe der Straßenmeisterei bewältigt werden können. Der Umfang dieser Schäden sei beschränkt, sie seien eher die Ausnahme.

7. Organisatorische Umgestaltung

Auf der Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses 1998 einschließlich der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz lassen sich Aussagen darüber treffen, inwieweit die Umstellung der Straßenverwaltung auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entsprechend der ursprünglichen Planung des Freistaats vollzogen wurde.

Die Wirtschaftsprüfer konnten feststellen, dass zu diesem Zeitpunkt die TSI GmbH nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt wurde, Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt wurden. Die Ord-

nungsmäßigkeit der Buchführung war gegeben. Der Lagebericht gab ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Geschäftsverlauf und der Lage der Gesellschaft.

Im Hinblick auf die Angemessenheit des betrieblichen Rechnungswesens war im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz noch festzustellen, dass ein systematisches Mahnwesen in 1998 nicht installiert war, die Gesellschaft aber hier die systematische Erfassung von fälligen Forderungen und die Durchführungen vorbereitete. Die Liquiditätssituation wurde in angemessener Weise durch die Arbeit mit dem Finanzplan und Liquiditätsberechnungen überwacht. Zum Zustandekommen von Investitionsentscheidungen und zur Abwicklung von Investitionen in Sachanlagevermögen stellten die Wirtschaftsprüfer fest, dass Investitionen (im Berichtsjahr 1.266.000,00 DM) mit der nötigen Sorgfalt und unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen geplant wurden, wobei im erforderlichen Umfang genügend sachgerechte Wirtschaftlichkeitsberechnungen erstellt wurden. Umfassende objektbezogene Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Sinne der Anwendung der herkömmlichen Modelle zu Investitionsrechnungen wurden im Berichtsjahr nicht durchgeführt. Im Rahmen ihrer Prüfung haben sich die Wirtschaftsprüfer überzeugt, dass bei wesentlichen Investitionen mindestens zwei Vergleichsangebote eingeholt wurden. Schriftliche Anweisungen zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Investitionen lagen aber nicht vor. Im Rahmen ihrer Prüfung seien in 1998 keine Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen festgestellt worden, bei denen eine gesellschaftsvertraglich vorgesehene Zustimmung nicht vorlag. Nach Feststellungen der Wirtschaftsprüfer wurden auch keine ähnlichen Maßnahmen anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen vorgenommen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt, die nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung waren. Der Bestätigungsvermerk wurde nach § 322 Abs. 1 HGB in der am 30.04.1998 geltenden Fassung uneingeschränkt erteilt.

II. "Bundesanteil"

1. Thema und Beweismittel

Der Freistaat Thüringen hatte bis zur Gründung der TSI GmbH den Straßendienst mit eigenen Straßenmeistereien auch auf Bundesfernstraßen durchgeführt; dieser Straßendienst erfolgte im Auftrag des Bundes (Artikel 90 Abs. 2 GG). Dabei trug der Bund gemäß Artikel 104 a Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 GG die sich hieraus ergebenden Zweckausgaben des Landes. Die Folgen dieser Mitfinanzierung waren für die Privatisierung und Überführung eines Teils des in Straßenmeistereien verwendeten Fuhrparks und der Gerätschaften in die TSI GmbH bedeutsam. Der Untersuchungsausschuss hat sich im Rahmen des Themenkomplexes "Bundesanteil" und mit der Überführung der Straßenmeistereien nebst ihres Fuhrparks in die TSI GmbH und den daran anschließenden Fragen der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Bund und dem Freistaat bezüglich des wirtschaftlich dem Bund zustehenden Anteils sowie mit Fragen der Verwendung dieses Vermögens durch die TSI GmbH und der Bedeutung dieser Vermögenswerte für die Geschäftstätigkeit der TSI GmbH befasst.

Zu den Fragen hat der Ausschuss den Geschäftsführer der TSI GmbH, Herrn Ludwig Winter, sowie den im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur damals zuständigen Referatsleiter, Herrn LMR Lutz Irmer, als Zeugen gehört und vorliegende Unterlagen zu Beweis Zwecken herangezogen. Der Ausschuss hat ferner die einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse und Verträge zu Gründung, Kapitalerhöhung und Einbringung sowie auszugsweise den einschlägigen Schriftverkehr zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur und dem jeweils auf Bundesebene zuständigen Ministerium zu Beweis Zwecken beigezogen.

Zum Themenkomplex "Bundesanteil" hat das Thüringer Justizministerium als Ergebnis der Berichterstattung gegenüber dem Untersuchungsausschuss gemäß Vorlage UA 3/2 - 114 NF (dazu vgl. B.III.2.a.) mitgeteilt, dass zum Themenkomplex „Bundesanteil“ keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bekannt seien.

2. Positionen des Bundes und des Freistaats zur Behandlung von Fahrzeugen und Gerät der gemeinsamen Straßenverwaltung

Die Regelungen zur weiteren Nutzung der vorhandenen Fahrzeuge und Gerätschaften bei der TSI GmbH bildeten einen Schwerpunkt der Verhandlungen zwischen dem Freistaat und dem Bund; der Übertragung kam für das Gelingen der Privatisierung erhebliche Bedeutung zu.

Das Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur war dabei zu Beginn des Privatisierungsvorhabens der Auffassung (Schreiben an das Bundesministerium für Verkehr (BMV), Abteilung Straßenbau vom 10. Juni 1996), dass der Geräte- und Fahrzeugbestand in den letzten Jahren mit erheblichem finanziellen Aufwand in Bund und Land erheblich verbessert worden sei, so dass die GmbH mit entsprechenden modernen und leistungsfähigen Geräten und Fahrzeugen ausgestattet werden könne. Im ersten Geschäftsjahr der GmbH sollte daher auf weitere Anschaffungen verzichtet werden. Das TMWI hat den Vorschlag unterbreitet, die der TSI GmbH für diese bestehenden Geräte anzulastenden Abschreibungen dem Kilometeraufwand zuzuschlagen und das BMV im Übrigen gebeten, Liegenschaften, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte der GmbH kostenlos zu überlassen oder zu einer Vorzugsmiete symbolisch zu vermieten.

Im Gegenzug hat sich das BMV (Schreiben der Abteilung Straßenbau an das TMWI vom 2. Juni 1997) nur mit einer vorübergehenden Nutzung der Fahrzeuge und Geräte durch die TSI GmbH auf bundeseigenen Liegenschaften einverstanden erklärt. Eine beabsichtigte Übertragung der Fahrzeuge und Geräte auf die TSI GmbH sei insoweit ausgeschlossen, als dadurch Vermögen des Bundes als Einlage in die GmbH eingebracht werde. Entsprechend den Regelungen bei einer Veräußerung sei bei einer Übertragung eine Auseinandersetzung entsprechend § 63 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zum vollen Wert vorzunehmen; eine Übertragung zum Buchwert wurde ausgeschlossen.

Hierzu hat das TMWI dem BMV, Abteilung Straßenbau, am 23. Oktober 1997 mitgeteilt, dass der Fahrzeug- und Gerätebestand derzeit von der TSI genutzt werde und von ehemals 450 Fahrzeugen um 137 Fahrzeuge zum 1. Januar 1997 reduziert worden sei. Thüringen hat ferner angekündigt, Fahrzeuge und Geräte zum Verkehrswert von 19.409.974,78 DM in die TSI GmbH einzubringen, im Gegenzug in diesem Einbringungsvertrag die TSI aber zur Ablösung des Bundesanteils von 31,2 Prozent am Wert mit der eingebrachten Sache verpflichtet;

dieser Anteil entsprach dem Finanzierungsanteil des Bundes am so genannten Gemeinschaftsaufwand. Die Einzelbewertung der Geräte solle durch die DEKRA auf der Grundlage einer stichprobenhaften Auswahl von Geräten erfolgen. Der Erlösanspruch des Bundes solle aufgrund dieser Schätzwerte ermittelt werden. Ferner wurden Vorschläge für die Wertverluste durch die gemeinsame Nutzung unterbreitet; ferner solle sich der Bund an den Verschrottungskosten beteiligen.

Auf dieser Grundlage kam zwischen dem Bund und dem Freistaat ausweislich einer Festlegungsniederschrift des zuständigen Referatsleiters im TMWI, Herrn Irmer, vom 10.11.1997 zu einer Besprechung im BMV betreffend der Neuausrichtung des Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes in Thüringen eine Einigung zustande. Danach stimmte das BMV der Absicht des TMWI zu, alle zurzeit von der TSI genutzten Fahrzeuge zum 31.12.1997 im Wege einer Erhöhung des Stammkapitals und als Rücklage in die Gesellschaft einzubringen. Im diesem sog. Einbringungsvertrag solle die TSI zur Ablösung des Bundesanteils verpflichtet werden. Die Abrechnung solle auf der Grundlage des DEKRA-Gutachtens erfolgen. Die TSI werde den Erlösanspruch des Bundes durch Verkauf der ihr übertragenen Fahrzeuge ablösen und den durch Verkauf entstehenden neuen Fahrzeuge- und Gerätebedarfs durch "Mietung/Leasing (CharterWay)" bei gleichzeitiger Modernisierung und Erhöhung der Auslastung decken. Das BMV stimmte zu, die entsprechenden Leasingkosten anteilig nach Stundenschlüsseln im Rahmen des Gemeinschaftsaufwandes in Rechnung zu stellen.

3. Einbringungsvertrag

Auf dieser Grundlage wurde am 18. Dezember 1997 zwischen dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur, dieses vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Straßenbau und der TSI GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ein Einbringungsvertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag geschlossen.

a) Kapitalerhöhung durch Sacheinlage

Dabei brachte der Freistaat Thüringen Fahrzeuge, Anbaugeräte, Anhänger und sonstige Geräte zum Verkehrswert von 17.447.272,18 DM in Form einer Sacheinlage mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die TSI ein. Als Gegenleistung erhielt der Gesellschafter neue Geschäftsanteile zum Nominalbetrag von 5.000.000,00 DM, die im Wege einer Kapitalerhöhung gegen

diese Sacheinlagen geschaffen werden sollten. Übertragen wurden im einzelnen 1.553 Einheiten unter 10.000,00 DM Anschaffungskosten, 845 Einheiten über 10.000,00 DM Anschaffungskosten sowie 312 Fahrzeuge (also insgesamt 2.710) Einheiten zu einem Gesamtverkehrswert lt. DEKRA-Gutachten von 19.409.974,78 DM. Abzüglich Wertabschläge für den Zeitraum von seit der Erstellung des DEKRA-Gutachtens ergab dies den Gesamtwert von 17.447.272,18 DM. Bei einem Bundesanteil von 31,2 Prozent entsprechend des Schlüssels zur Abrechnung des Gemeinschaftsaufwands entfielen daher auf den Bund 5.543.548,92 DM, auf den Freistaat Thüringen 12.300.723,26 DM.

b) Übernahme des Ausgleichsanspruchs des Bundes durch die TSI GmbH

Entsprechend § 3 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 des Einbringungsvertrags verpflichtete sich die TSI im Innenverhältnis, sofern der Freistaat Thüringen wegen der Übertragung der Vermögenswerte einen Anspruch der Bundesrepublik Deutschland auf anteilige Rückzahlung des Gesamtverkehrswertes der eingebrachten Vermögensgegenstände zu erfüllen habe, diese Verpflichtung zu übernehmen. Dabei sollte ein den Nominalbetrag des Stammkapitals und den Ausgleichsanspruch des Bundes nach § 1 Abs. 3 Einbringungsvertrag übersteigender Anlagewert zunächst als Zuzahlung des Gesellschafters in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 HGB in der Substanz dem Unternehmen verbleiben. Die Vertragsparteien gingen davon aus, dass der mögliche Anspruch der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als 6.000.000,00 DM betragen werde; für die Eigenkapitalerhöhung Vermögenswerte von rund 11.000.000,00 DM zur Verfügung stünden.

c) Refinanzierung und Neubeschaffung von Fahrzeugen

Zur Finanzierung der vorgenannten Forderung der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Einbringungsvertrages zum 18. Dezember 1997 hat die Gesellschaft von den eingebrachten Fahrzeugen 68 Unimogfahrzeuge sowie gebrauchte Anbaugeräte (Schneepflüge und Aufsatzstreuer) zu einem Preis von Netto 4.746.000,00 DM im Februar 1998 sowie 62 Lkw zu einem Preis von Netto 2.630.000,00 DM im Juli 1998 an die Daimler Benz AG verkauft. Im Gegenzug hat die TSI mit Datum vom 22. Dezember 1997 mit Mercedes Benz CharterWay einen Service-Leasing-Vertrag über 52 neue Unimog und 62 neue Lkw abgeschlossen. Während der Laufzeit von sechs Jahren betragen die durchschnittlichen jährlichen Leasingraten

5.505.000,00 DM. Diese Einzelheiten dieses Geschäfts hat der Untersuchungsausschuss im Themenkomplex "CharterWay" gesondert behandelt.

4. Vollzug der Vermögensauseinandersetzung

In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 5. Februar 1998 wurden Erlöse aus dem Verkauf von Fahrzeugen und Geräten von insgesamt 7.496.900,00 DM benannt. Die Geschäftsleitung schlug dem Aufsichtsrat vor zu beschließen, dass die Erlöse zur Liquiditätssicherung verwendet werden dürften. Eine Anlage auf ein Geld- und Kapitalmarktkonto mit täglicher Verfügbarkeit wurde ausweislich der Streichung der entsprechenden Beschlussvorlage abgelehnt.

Hinsichtlich des Vollzuges der Vermögensauseinandersetzung und der Bedeutung der Sacheinlage für die TSI GmbH haben die Zeugen Irmer und Winter übereinstimmend bekundet, dass bis Ende 1999 der Bundesanteil an den Einnahmen aus den Veräußerungen von Fahrzeugen und Geräten nicht abgeführt, sondern zur so genannten Liquiditätssicherung in der TSI verwendet worden sei. Zur Abführung des dem Bund zustehenden Anteils wäre gemäß § 18 Abs. 2 lit. j. des Gesellschaftsvertrages ein Gesellschafterbeschluss notwendig gewesen, der jedoch nicht vorgelegen habe.

Zur Verwendung der Mittel zur Liquiditätssicherung und zu den Gründen für die Gesellschafterposition hinsichtlich der Abführung des Bundesanteils hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) in Schreiben vom 26. November 1999 bzw. 31. November 1999 an das dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) Aussagen getroffen. Dabei wurde ein Zusammenhang zwischen der Zustimmung zur Abrechnung nach Direktaufwand durch den Bund und der Rückführung des Bundesanteils an Fahrzeugen und Geräten hergestellt. Die vom Bund auch für 1998 geforderte Abrechnung nach Gemeinschaftsaufwand stelle zum einen durch das Erfordernis einer doppelten Rechnungslegung und Bearbeitung eine doppelte Belastung der TSI GmbH dar (siehe Themenkomplex "Wirtschaftlichkeit"), zum anderen werde dadurch eine Vorfinanzierung der den Bund treffenden Unterhaltungslasten durch den Freistaat vermieden.

5. Liquidität im 1. Halbjahr 1999

In diesem Zusammenhang hat der Untersuchungsausschuss die Bedeutung der einstweiligen Nutzung des dem Bund zustehenden Anteils als Sachkapital für den Geschäftsbetrieb der TSI untersucht. Dabei stand die Frage einer möglichen Illiquidität der TSI GmbH bei sofortiger Abführung des Betrages im Zentrum der Untersuchung.

a) Allgemeine wirtschaftliche Lage der TSI GmbH

Im Zusammenhang mit der Frage der Liquiditätssicherung der TSI GmbH hat der Untersuchungsausschuss aufgrund der vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnung zum Stichtag 30. Juni 1999 die wirtschaftliche Situation der TSI GmbH untersucht. Danach ergab sich Folgendes:

Umsatzerlöse	19.977.620,27 DM
Erlöse Land	7.893.251,55 DM
Erlöse aus Ausschreibungen	1.270.151,80 DM
Materialaufwand	5.345.698,78 DM
Personalaufwand	12.276.830,23 DM
Fahrzeugkosten	4.359.655,54 DM
Gerätekosten	2.449.477,00 DM
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.900.392,00 DM
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-41.447,69 DM
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.762.822,67 DM
außerordentliches Ereignis	-1.767.607,55 DM
Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag	1.780.725,76 DM
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-1.780.725,76 DM
Jahresüberschuss bzw. Fehlbetrag	-1.780.725,76 DM.

Zur Liquidität der TSI GmbH stellen die Jahresabschlussprüfer für 1998 fest, dass das Nettoumlaufvermögen der TSI von 1997 auf 1998 zum Stichtag Jahresende um 2.679.000,00 DM zugenommen habe; diese Zunahme zum Stichtag schließe stärkere Liquiditätsschwankungen im Laufe des Geschäftsjahres nicht aus.

Ergänzend zu diesen Feststellungen vertraten die Zeugen Winter und Irmer hierzu übereinstimmend die Auffassung, dass die TSI auch bei Abführung des Bundesanteils zum damaligen Zeitpunkt nicht illiquide gewesen wäre. Hierzu räumten sie zwar den zum Stichtag ausgewiesenen Fehlbetrag von 1.767.607,55 DM ein, grundsätzlich sei aber, so führten sie aus, ein Fehlbetrag, der lediglich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Laufe des Jahres auftrete und in Halbjahres- oder Quartalsberichten ausgewiesen sei, zumindest für das Jahresergebnis nicht aussagekräftig, da die TSI ein Saisonbetrieb sei. Im Jahr 1999 habe die TSI einen testierten Gewinn von ca. 1.000.000,00 DM erwirtschaftet. Ergänzend führte der Zeuge Winter aus, selbst wenn der Bundesanteil 1999 an den Bund zurückgezahlt worden wäre, wäre das Jahresergebnis davon völlig unbeeinflusst, da diese Zahlungen als Rückstellungen in die Bilanz eingegangen und damit auf jeden Fall bilanzwirksam seien.

Der Zeuge Winter wies zur Frage der Liquidität ferner darauf hin, dass die TSI zum 30.06.1999 einen vereinfachten Cashflow von 9.890.000,00 DM ausgewiesen habe. Der Zeuge Irmer führt weiter aus, dass der in der TSI verbliebene Bundesanteil zur Zwischenfinanzierung eingesetzt worden sei. Aufgrund dessen habe die TSI keinen Kontokorrentkredit mit entsprechenden Zinsen in Anspruch nehmen müssen, also Kosten eingespart. Wenn der Anteil jedoch an den Bund abgeführt worden wäre, wären Liquiditätsengpässe ebenfalls nicht zu erwarten gewesen, da entsprechende Kredite aufgenommen worden wären; die TSI GmbH sei auch kreditwürdig gewesen.

b) Zahlungsströme

Die Wirtschaftsprüfer wiesen unter der Überschrift "Nachteilige Veränderungen der Finanzlage nach dem Bilanzstichtag" auch darauf hin, dass im Hinblick auf die Abrechnung nach Leistung ab Januar 1999 mit Verweis auf die mangelnde Prüfbarkeit der zur Abrechnung vorgelegten Unterlagen die Ausgangsrechnungen der TSI GmbH nicht beglichen worden seien. Bis März 1999 seien hohe Außenstände bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an den Freistaat Thüringen aufgelaufen; im März 1999 bestanden offene Forderungen an Straßenbauämter von ca. 7.200.000,00 DM. Die Liquidität der Gesellschaft wäre entsprechend belastet gewesen; die Zahlungsfähigkeit sei aber gegeben gewesen. Zum Zeitpunkt der Prüfung sei die Planbarkeit der Liquiditätslage der Gesellschaft wieder hergestellt worden. Der Bestand der offenen Forderungen belaufe sich zum Ende unserer Prüfung auf ca. 6.000.000,00 DM. Hintergrund sei eine neue Regelung, nach der Abschlagszahlungen in Hö-

he von 50 Prozent nach drei Tagen und weitere 25 Prozent nach weiteren 14 Tagen nach Rechnungseingang in den Straßenbauämtern erfolgen sollten. Die Restzahlungen seien 30 Tage nach Rechnungseingang fällig. Die Liquiditätssituation werde in angemessener Weise durch die Arbeit mit dem Finanzplan und Liquiditätsberechnungen überwacht. Die erreichten Veränderungen in den Zahlungsströmen decken sich mit den zum fraglichen Zeitpunkt vom Rechtsanwalt Baumann erarbeiteten Vorschlägen zur Liquiditätsverbesserung (siehe Themenkomplex "Gutachten").

Der Zeuge Irmer erläuterte diese Liquiditätsengpässe in den ersten Monaten 1999 im Einzelnen durch die Umstellung der Zahlungsweise des Freistaats als Auftraggeber der Leistungen der TSI GmbH. Die Probleme seien von 1998 auf 1999 aufgetreten, aber zur Mitte des Jahres 1999 beseitigt gewesen. Im Einzelnen seien noch 1998 Abschlagszahlungen vom Thüringer Landesamt für Straßenbau im Vorgriff gezahlt worden und per 01.01.1999 die Abrechnung auf das Verfahren "Rechnungslegung, Einzelabrechnung und Zahlungsanweisung" umgestellt worden. Hierbei sei es infolge der Vielzahl von Einzelabrechnungen zu Verzögerungen und daraus auch zu Zahlungsverzögerungen gekommen. Dieses Problem wurde dann durch Abschlagszahlungen auf vorliegende Rechnungen gelöst.

c) Liquiditätskontrolle durch den Aufsichtsrat

Der Untersuchungsausschuss hat ferner festgestellt, dass die Liquidität zum fraglichen Zeitpunkt Gegenstand der Beratungen des Aufsichtsrats der TSI GmbH war. Ausweislich des Protokolls der Aufsichtsratssitzung vom 18. März 1999 habe der Geschäftsführer Winter dem Aufsichtsrat berichtet: "Derzeit nimmt die TSI GmbH Lieferantenkredite als indirekte Kredite. ... Wenn sich der neue Zahlungsmodus eingespielt und die Qualität der Abrechnung der TSI GmbH besser wird, dann sind wir ein gutes Stück weiter Momentan sind zumindest die Gehälter und Zahlungen an öffentliche Kassen, wie das Finanzamt, gesichert. Was von der TSI zurzeit nicht gezahlt werden kann, sind die Lieferantenrechnungen der ca. 80 Unternehmer in Richtung Winterdienst, die für die TSI GmbH gefahren sind; des Weiteren die Salzrechnungen. ...".

Zur Frage der Überwachungsverpflichtung hinsichtlich einer geordneten Haushaltsführung bei der TSI bzw. der Liquidität bejahte der Zeuge Irmer die Aussage, dass das Wirtschaftsministerium die Fachaufsicht über die Straßen in Thüringen habe. Die Prüfung der Wirtschafts-

und Haushaltsführung der TSI obliege jedoch dem Aufsichtsrat und die dezidierte Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Betriebs- und Wirtschaftsprüfern.

III. "CharterWay"

1. Thema und Beweismittel

Der Themenkomplex "CharterWay" umfasst Fragen zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten durch die TSI GmbH im Wege eines Leasinggeschäfts mit der Firma CharterWay. Diese Beschaffung war als Ersatzbeschaffung zur Aufgabenerfüllung der TSI GmbH erforderlich; die vom Freistaat im Rahmen eines Einbringungsvertrages bereitgestellten Fahrzeuge und Geräte der ehemaligen Straßenmeistereien wurden im Gegenzug veräußert. Zu den Hintergründen dieser Veräußerung, der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Bund und dem Freistaat sowie der Verwendung dieses Vermögens durch die TSI wird auf den im Themenkomplex "Bundesanteil" verwiesen.

Der Untersuchungsausschuss hat zu diesem Themenkomplex Beweis erhoben durch Anhörung der Zeugen Herrn Rahn (Technischen Leiter der TSI GmbH), Herrn Bierent von der Firma Unimog, Herrn Federschmidt von der Mercedes Benz CharterWay GmbH, Herrn Ministerialrat Irmer (TMWAI), Herrn Tamm von der Firma MAN Nutzfahrzeuge AG und Herrn Assmann von IVECO MAGIRUS sowie durch Verlesung der dem Untersuchungsausschuss nach Aussagen der Beauftragten der Landesregierung vollständig vorliegenden Unterlagen zur Vertragsanbahnung (insbesondere des Letter of intend) und zum Vertrag zwischen der TSI und der Firma CharterWay, ferner durch Verlesung der dem Gesellschafterbeschluss zur Genehmigung des Service-Leasing-Vertrages vom 9. Januar 1998 vorausgehenden dienstlichen Stellungnahmen in der Beteiligungsverwaltung des Thüringer Finanzministeriums, internen Vermerken eines vom Thüringer Finanzministerium entsandten Aufsichtsratsmitgliedes und Schriftwechseln mit dem Geschäftsführer sowie den einschlägigen Aufsichtsratsunterlagen. Zum Vergleich wurde die Beschaffung von Schneepflügen zu einem späteren Zeitpunkt mit betrachtet; hierzu wurden ausführliche Unterlagen zur internen Auswahlentscheidung des TSI GmbH zu Beweiszwecken beigezogen. Von einer Befragung eines weiteren Vertreters der MAN Nutzfahrzeuge Vertriebs GmbH darüber, dass die TSI GmbH weder in einer bayerischen Niederlassung noch im Werk München im Jahr 1997 Angebote zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten eingeholt habe, hat der Untersuchungsausschuss in

seiner 28. Sitzung am 26.11.2003 gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG im Hinblick auf eine dem Untersuchungsausschuss vorliegende schriftliche Stellungnahme abgesehen; danach hat es keine diesbezüglichen Anfragen seitens der TSI gegeben.

Der Zeuge Winter konnte zum Themenkomplex "CharterWay" nicht vernommen werden, da er sein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nahm.

Zum Themenkomplex "CharterWay" hat das Thüringer Justizministerium als Ergebnis der Berichterstattung gegenüber dem Untersuchungsausschuss gemäß Vorlage UA 3/2 - 114 NF (dazu vgl. B.III.2.a.) mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht der Untreue im Zusammenhang mit Provisionszahlungen verneint habe.

2. Letter of intend

Zum Ablauf der Vertragsanbahnung und den vertraglichen Vereinbarungen hat der Untersuchungsausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen sowie der damit im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Rahn, Bierent, Federschmidt und Irmer festgestellt:

Zwischen der TSI GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Winter, und der Mercedes Benz CharterWay GmbH sowie der Daimler Benz AG, Geschäftsbereich Unimog und der Daimler Benz AG, Vertrieb Sonderfahrzeuge Deutschland, wurde am 29. September 1997 ein Letter of intend geschlossen. Die Vereinbarung trägt weiterhin die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der TSI GmbH und Referatsleiter der Fachaufsicht im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur Lutz Irmer. Gegenstand der Vereinbarung war der Rückkauf von Gebrauchtfahrzeugen LKW (überwiegend der Firma Mercedes) im Wert von 2.751.000,00 DM sowie von Unimogs nebst Winterdienstgeräten zum Unimog im Wert von 4.710.000,00 DM von der TSI durch die Vertragspartner¹⁹. Im Gegenzug sollte die TSI GmbH 52 Unimog U 1600 mit entsprechenden Winterdienstgeräten sowie 62 LKW Actros 1835, davon 26 LKW mit Hiab-Kran im Rahmen von Service-Leasing-Verträgen auf einer Laufzeit von jeweils 72 Monaten chartern. Die Vertragspartner gingen von einer grundsätzlichen Zustimmung vom 15. September 1997 des Aufsichtsrates der TSI aus. Zum gesicherten Ablauf des Winterdienstes verpflichteten sich die Vertragspartner, der TSI aus dem

¹⁹ Zu den späteren Wertansätzen bei Veräußerung siehe C.II.3.c.

zurückgekauften Altbestand zur Sicherung des Winterdienstes bis zum 30. März 1998 noch 5 Unimog zu vermieten.

3. Service-Leasing-Vertrag

In Ausfüllung dieses Letter of intend leaste die TSI GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer am 22. Dezember 1997 52 Unimog-Einheiten U 160. Für diese Fahrzeuge wurde bei einer Leasingdauer von 72 Monaten und 5.400 vereinbarten Betriebsstunden ein Preis je Betriebsstunde von 65,61 DM und eine monatliche Gesamtrate inklusive 15 Prozent Umsatzsteuer von 5.659,15 DM vereinbart. Die Übergabe sollte im Technikzentrum Großkochberg TZG bzw. Neustadt/Orla erfolgen. In insgesamt 12 Anlagen zum Vertrag vom 22. Dezember 1997 wurden die Lieferungen, die Nebenleistungen und die Serviceleistungen im Einzelnen spezifiziert. Danach waren neben den Unimogs in jeweils unterschiedlicher Anzahl Schmidt Streuautomaten SST 24 AXFH (26 Stück), Schmidt Schneepflüge Vector MS 30 (52 Stück), Schmidt Schneepflugentlastungen (52 Stück), RUD-Rotogrip Gleitschutzeinrichtungen und Küpper-Weisser Streuautomaten STA 95 E 26 HFV sowie Einbausätze für Schneefräsen zu liefern. Im Sinne eines Finanzierungsleasings waren ferner von den Firmen Schmidt bzw. Küpper-Weisser zu liefernde und ein- und auszubauende GPS-Datenerfassungsgeräte der Firma Schmidt St. Blasien bzw. Küpper-Weisser sowie 6 Anlagen der Firma TechnoTrend (2 Einheiten für Unimogs und 4 Einheiten für LKW Actros) mit einem Lieferwert von 40.000,00 DM enthalten. Die Geräte sollten durch die TSI GmbH später übernommen werden. Den Mehrpreis für die technische Abstimmung dieser Geräte übernahm die TSI. Ferner wurden die Wartungsleistungen für die gelieferten Unimog und die Zusatzgeräte spezifiziert; hinsichtlich der von den Firmen Küpper-Weisser bzw. Schmidt zu liefernden Geräte verpflichteten sich die Vertragspartner der TSI nur zu entsprechenden Informationen gegenüber diesen Geräteherstellern.

Weiterhin wurde durch Verträge ebenfalls vom 22. Dezember 1997 die Lieferung von 26 Lkw-Einheiten mit Kran und Hydraulik, Typ MB ACTROS 1835 sowie von 36 Lkw-Einheiten mit Hydraulik ohne Kran vereinbart. Dabei betrug bei beiden Tranchen die Leasingdauer ebenfalls 72 Monate und die vereinbarte Gesamtleistung 210.000 km bei einer maximalen Gesamtleistung inklusive Mehrkilometern von 252.000 km. Pro Einsatzkilometer wurde eine Leasingrate von 1,25 bzw. 1,03 DM vereinbart. Die monatlichen Gesamtleasingraten betragen incl. Mehrwertsteuer 4.196,35 bzw. 3.448,85 DM. Für Mehr- bzw.

Minderkilometer wurde jeweils ein Preis von 0,38 bzw. 0,31 DM vereinbart. Die Übergabe sollte bei der Verkaufsstelle Sonderfahrzeuge Erfurt, Arnstädter Straße 28, stattfinden. Gegenstand des Service-Vertrages waren die Übernahme sämtlicher Wartungsarbeiten nach Vorgabe der Fahrzeughersteller sowie die Instandsetzungsarbeiten, die durch betriebsbedingten Verschleiß an Fahrgestell und Aufbau am Lieferumfang vom Werk Wörth anfallen würden. Nicht Bestandteil des Vertrages waren Wartungs- und Reparaturarbeiten am Kran. Die Leasinggesamtkosten einschließlich der Service-Kosten beliefen sich auf ca. 33.000.000,00 DM, die durchschnittlichen jährlichen Leasingraten auf 5.505.000,00 DM.

4. Änderungen des Vertragsinhalts im Lauf der Verhandlungen

a) Erhöhung der Zahl der Fahrzeuge, der Laufleistung und Aufnahme von Zusatzgeräten

Der Vertragsinhalt hat sich von den ersten Vertragsverhandlungen bis zum Vertragsschluss im Dezember 1997 verändert; insbesondere stieg die Gesamtleasingrate von ursprünglich vorgesehenen 4.800.000,00 DM auf letztendlich 6.300.000,00 DM. Dies ist nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Bierent, Irmer und Federschmidt bei den Unimogs insbesondere auf die Aufnahme der Kettenpflugentlastungen in den Vertrag und den Schneefräsenumbau sowie eine erhöhte Laufleistung der Unimogs zurückzuführen. Zusätzlich seien im Rahmen der Vertragsverhandlungen auch die Aufsatzstreuer und die genannten Kleingeräte einbezogen worden. Der Leasinggeber CharterWay habe in seinem Vertrag die Finanzierung von lediglich vier Stück Erprobungsgeräte im Wert von 40.000,00 DM eingeschlossen. Die Verhandlungen seien insgesamt bereits am 30. Oktober 1997 inhaltlich abgeschlossen worden.

Hinsichtlich der LKW führte der Zeuge Federschmidt mit der Maßgabe, dass er seitens der Vertragspartner der TSI GmbH im Rahmen der CharterWay GmbH vornehmlich für Fragen der Preisgestaltung Ansprechpartner gewesen sei, aus, dass es keine Änderungen zwischen dem ursprünglichen Angebot vom 25. August 1997 und dem Vertragsinhalt vom Dezember 1997 gegeben habe.

b) Bereifung

Übereinstimmend verneinten die Zeugen Federschmidt, Bierent und Irmer, dass Ersatzbereifungen ursprünglich Gegenstand der Vertragsverhandlungen waren. Ebenso umfasste das dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 15. April 1997 vorliegende Angebot von Mercedes Benz keinen Reifenersatzservice. Allerdings deuten handschriftliche Notizen in Aufsichtsratsprotokollen darauf hin, dass die Ausstattung mit Reifen Gegenstand der Beratungen des Aufsichtsrats war. Zur Frage, ob weitere Umrüstungen oder Anpassungen Gegenstand von Vertragsverhandlungen waren, lagen dem Untersuchungsausschuss keine diesbezüglichen Protokolle oder Aussagen vor.

c) Weiterverwendung des rotierenden Materials

Änderungen des Vertragsumfangs hat es durch die Weiterverwendung des sog. rotierenden Materials gegeben. Hier wies der Zeuge Bierent ergänzend darauf hin, dass es grundsätzlich überlegenswert gewesen sei, zusätzlich auch neue Mähgeräte und Schneefräsen anzuschaffen. Bei Einbeziehung dieser Geräte in den Leasingvertrag wäre allerdings eine Erhöhung der Leasingrate für den Unimog auf jeweils mindestens 7.000,00 DM unvermeidlich gewesen. Die TSI habe aber aus finanziellen Gründen, insbesondere fehlenden Kapitals, ursprünglich eine Monatsleasingrate von ca. 5.000,00 DM nicht überschreiten wollen. Im Hinblick auf den technischen Zustand des veralteten Gerätebestandes sei man dann aber übereingekommen, nur die vorhandenen Schneefräsen und Mähgeräte weiterzuverwenden und im Übrigen neue Zusatzgeräte anzuschaffen.

Die Umrüstkosten für die Anpassung der übernommenen Altgerätetechnik an die neuen Unimogs habe bei 1.200,00 DM pro Fahrzeug gelegen. Im Rahmen dieser Umrüstarbeiten hätten bspw. verschiedene Steuergeräte, elektrische Leitungen, Sicherungselemente und Leuchten montiert werden müssen, um die rotierenden Geräte von den Unimog aus bedienen zu können. Diese Umrüstkosten seien Bestandteil des Service-Leasing-Vertrages geworden.

d) Mängelbeseitigung und sonstige Anpassungskosten

Auf die Frage, inwieweit - über die genannten Kosten zur Anpassung des übernommenen rotierenden Materials an den neuen Unimog-Fahrzeugen hinaus - Kosten für Umrüstungen

oder Veränderungen an den Fahrzeugen angefallen seien, führten die Zeugen Rahn und Bierent zunächst aus, dass die 52 Unimog im Januar 1998 und die 62 Lkw im Juli 1998 an die TSI übergeben wurden. Dabei seien Übergabeprotokolle gefertigt worden. Mängel sowie Beschädigungen und Schwachstellen der Fahrzeuge insgesamt seien nicht dokumentiert worden. Insofern sei eine allgemeine Mängelbeseitigung nicht erforderlich gewesen.

Der Zeuge Rahn führte aus, dass ihm auch generelle Umrüstkosten nicht bekannt seien. Es seien allerdings an den Lkw's notwendige Veränderungen hinsichtlich der Bedienstände durch die TSI vorgenommen worden, die von der Arbeitnehmerseite gefordert worden waren und nach der Auslieferung vorgenommen wurden; dies seien aber keine Umrüstungen gewesen. Um die Kosten in sehr engen Grenzen zu halten und im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit seien die Pakete in der Ausstattung identisch gewesen. Die Anpassung der Ausstattung an einzelne Fahrzeuge sei im Hinblick auf den sehr unterschiedlichen Gerätebestand und die dezentrale Struktur der TSI notwendig gewesen und hätte aufgrund der Anzahl der Straßemeistereien auch nicht vom Leasinggeber realisiert werden können; zumal der Leasinggeber ein "Unternehmen mit Verwaltungscharakter ohne Werkstätten, außer den Konzernwerkstätten", sei. Die Ausgaben für diese Veränderungen von 2.200,00 DM seien auf die einzelnen Kostenstellen gebucht worden. Auch ohne die Veränderungen seien Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten gewesen; durch den Umbau hätten sich aber die Arbeitsbedingungen verbessert. Diese Veränderungen seien teilweise auch an bereits vorhandenen Fahrzeugen vorgenommen worden. Der Zeuge Rahn konnte nicht ausschließen, dass es weitere einzelne Nachrüstungen von Mitarbeitern der TSI für die Anpassung der Ausstattung an einzelnen Fahrzeugen und Geräten gegeben habe.

5. Wirtschaftlichkeit

Zur Wirtschaftlichkeit der Anschaffung neuer Fahrzeuge und Unimogs wiesen die Zeugen Winter und Irmer darauf hin, dass sich die Streukapazität der im Winter eingesetzten Fahrzeuge für Unimog auf 2,5 m³ und für Lkw auf 4 bis 6 m³ erhöht habe; dies habe die Absenkung der Zahl der Fahrzeuge erlaubt. Ein positive Auswirkung sei, dass der Anstieg der Kraftstoffpreise habe aufgefangen werden können, so dass Preissteigerungen nicht an die Kunden weitergereicht werden mussten.

Nach Aussage des Zeugen Irmer entstand für die TSI durch CharterWay jährlich eine Kostenminderung von rund 1.600.000,00 DM. Hinsichtlich Einzelheiten der Kostenminimierung durch CharterWay oder der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu anderen Finanzierungsmodellen hat der Untersuchungsausschuss keine weiteren Feststellungen getroffen.

6. Beteiligung des Aufsichtsrates und des Gesellschafters

a) Zustimmung von Aufsichtsrat und Gesellschafter

Der Aufsichtsrat hat dem Abschluss des Service-Leasing-Geschäfts in seiner Sitzung am 16. Dezember 1997 zugestimmt; der Gesellschafter hat den aufgrund der Investitionssumme nach § 18 Abs. 2 lit. j. Gesellschaftsvertrag erforderlichen Beschluss zur Genehmigung des Service-Leasing-Vertrages am 9. Januar 1998 gefasst. Das Zustandekommen dieser Entscheidungen im Zusammenhang mit der Frage der vergaberechtlichen Abwicklung des Vorgangs hat der Untersuchungsausschuss eingehend geprüft.

b) Erwägungen zum Abschluss und Inhalt eines Service-Leasing-Geschäfts

Dem Aufsichtsrat lag in seiner Sitzung am 15. Juli 1997 eine Kurzbeschreibung des Projekts "CharterWay" vor. Danach sei - im Gegensatz zu der vom TMWI am 10. Juni 1996 im Rahmen der Verhandlungen zur Zustimmung des Bundes gegenüber dem BMV auf Abteilungsleiterenebene geäußerten Auffassung, dass die GmbH aufgrund der in den letzten Jahren mit erheblichem finanziellen Aufwand von Bund und Land mit so modernen und leistungsfähigen Geräten und Fahrzeugen ausgestattet werden könne, dass im ersten Geschäftsjahr der GmbH auf weitere Anschaffungen verzichtet werden könne - der Fuhrpark in einem schlechten Zustand und verursache im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen hohen Reparaturaufwand von 1.300.000,00 DM pro Jahr mit steigender Tendenz. Die Geräte, insbesondere die Unimog-Fahrzeuge, seien für die von der TSI relevanten Routen im Winterdienst nicht geeignet. Der typengemischte Fuhrpark stelle ebenfalls einen hohen Kostenfaktor dar.

Im Folgenden wurde das CharterWay-Geschäft, bestehend aus Rückkauf und Serviceleasing mit dem bekannten Inhalt vorgestellt. Die Preisgestaltung seitens Mercedes Benz beinhaltete nach der Vorlage an den Aufsichtsrat die Nachlässe auf der Basis der so genannten Flottenrabatte, die nur den größten Unternehmen in Deutschland vorbehalten blieben. Die Charterraten

seien feste Raten über die Gesamtlaufzeit von 72 Monaten. Dem Aufsichtsrat lagen ferner Angebote der Daimler Benz AG vom 25.08.1997 zum Rückkauf von Gebrauchtfahrzeugen sowie zur Lieferung von Unimog bzw. MB-Actros vom gleichen Tage vor.

c) Erwägungen zur Auswahl des Vertragspartners

In der Aufsichtsratssitzung vom 13. November 1997 bat der Geschäftsführer den Aufsichtsrat um Beschleunigung der Zustimmung zum Vorgang "CharterWay", da die Preisbindung nur bis 31. Dezember 1997 aufrechterhalten werde. Die Zustimmung wurde erst in der Sitzung am 16. Dezember erteilt. Dabei lag dem Aufsichtsrat ausweislich der Einheftung in den Sitzungsniederschriften bei der Sitzung vom 16. Dezember 1997 ein Schreiben der Daimler-Benz AG an die TSI GmbH zur Erforderlichkeit einer Vergabe und insbesondere zur Möglichkeit einer freihändigen Vergabe an Mercedes-Benz vor. Dabei bezog sich Herr Blum von der Daimler-Benz AG ausdrücklich auf ein Gespräch des Geschäftsführers Winter mit Herrn Bierent von der Daimler-Benz AG vom 10. Dezember 1997 und teilte auf der Grundlage entsprechender Prüfungen in seiner Firma Herrn Winter mit, dass die TSI auf der Grundlage von § 3 a Abs. 2 lit. e der VOL/A (Stand vom 12. Mai 1997) das Leasinggeschäft CharterWay freihändig vergeben könne. Gründe hierfür seien, dass Mercedes-Benz nicht nur Fahrzeuge, sondern eine Leistung (Nutzung, Reparatur und Unterhaltung der Fahrzeuge und Gerät [kalkuliert auf jährliche Betriebsstunden]) liefere und die Kosten für die TSI GmbH für sechs Jahre fixiert seien. Zudem bildeten Mercedes-Benz Lkw, Unimog und Geräte eine untrennbare geschlossene Einheit zur wirtschaftlichen Absicherung der TSI. Eine Ausschreibung sei nicht möglich, da das anvisierte Leasinggeschäft Pilotcharakter habe und speziell für die TSI entwickelt worden sei; mangels vergleichbarer Modelle auf dem Markt sei eine Ausschreibung nicht möglich. Das Leasinggeschäft sei auch mit einem Rückkaufangebot verbunden; dabei sei die Besonderheit, dass die Zahl der zurückgenommenen Fahrzeuge größer sei als die der neu gelieferten. Nur mit den von Mercedes Benz gelieferten Fahrzeugen und Geräten könne der Betrieb der vorhandenen TSI-Geräte garantiert werden; eine Ausschreibung würde daher zu einer technischen Neukonzeption führen müssen. Schließlich wurde im Fall einer weiteren Verzögerung beim Vertragsschluss darauf hingewiesen, dass für das Rückkaufangebot die bisher angenommenen Preise um erhöhte Abschreibungen und Wertberichtigungen bereinigt werden müssten. Ferner wurde im Hinblick auf Vorleistungen von Mercedes-Benz und der Gerätehersteller aufgrund des Letter of intend vom 29. September 1997 die Möglichkeit von Vertrauensschäden angedeutet.

Ebenfalls im Vorfeld der Aufsichtsratssitzung wandte sich der Geschäftsführer der TSI GmbH Winter am 11. Dezember 1997 gesondert an ein vom TFM entsandtes Aufsichtsratsmitglied der TSI GmbH. Der Geschäftsführer begründete gegenüber dem Aufsichtsratsmitglied die Forderung, von einer etwaigen Forderung des Aufsichtsrates nach Ausschreibungen abzusehen. Hierzu trug er neben den bekannten sachlichen Gründen ergänzend vor, dass der Aufsichtsrat bereits in seiner Sitzung vom 15. September 1997, auf der Grundlage "dokumentiert konkrete(r) Unterlagen einstimmig (der) Durchführung zugestimmt habe"; dem sei eine Erstinformation im August 1997 (also vor dem Letter of intend) voraus gegangen. Im Verlauf der Verhandlungen mit Mercedes-Benz habe die TSI GmbH ein internes "Markterkundungsverfahren" durchgeführt; aufgrund technischer und betriebswirtschaftlicher Gegebenheiten sei nur Mercedes-Benz als Partner infrage gekommen. Ein weiterer denkbarer, im europäischen Raum angesiedelter Partner für dieses Projekt, die Firma MAN München, habe sich nach einer ersten telefonischen Anfrage und einer späteren Besprechung in Erfurt aus technischen Gründen nicht in der Lage gesehen, sich als Partner für die TSI GmbH zu qualifizieren. Er erläuterte: "Zwar wurde uns dargestellt, dass die MAN AG diese Konzeption mit prüfen wird, im Verlauf eines sehr viel späteren Zeitpunkts eventuell als Gesprächspartner infrage kommen könnte, derzeit jedoch keine Möglichkeit besteht. Hierzu liegen interne Aktennotizen vor." Detailverhandlungen mit Mercedes-Benz hätten daraufhin zu einem Letter of intend geführt. Mit diesem Letter of intend habe sich die TSI GmbH zur Durchführung des CharterWay-Geschäfts verpflichtet. Bei Verzögerung des Projekts CharterWay habe ferner die Mercedes-Benz AG mit Schreiben vom 10. Dezember 1997 Regressforderungen in unbestimmter Höhe angekündigt. Schließlich müsse mit einer Reduzierung der Kaufpreissumme für den Ankauf der Altfahrzeuge in Höhe von mindestens 20 Prozent, d.h. ca. 1.000.009,00 DM, gerechnet werden.

Zur gesellschaftsinternen Entscheidungsbildung bei der TSI GmbH hat der Zeuge Irmer als Vorsitzender des Aufsichtsrates bekundet, dass der Aufsichtsrat an den Vertragsverhandlungen nicht beteiligt gewesen, aber darüber informiert worden sei. Er habe seine Zustimmung zu dem Vertrag mit einer Laufzeit von sechs Jahren mit der Maßgabe gegeben, dass auch der Gesellschafter seine Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung wurde am 9. Januar 1998 erteilt. Hinsichtlich der Einbeziehung der genannten Anbaugeräte für den Winter in das Service-Leasing-Geschäft bestätigte der Zeuge Irmer, dass diese Einbeziehung Gegenstand der Bera-

tung des Aufsichtsrats gewesen sei und im Ergebnis der Geschäftsführer zur Einbeziehung ermächtigt worden sei.

d) Erwägungen zur Beachtung des Vergaberechts

Zur Frage der Beachtung des Vergaberechts durch die TSI GmbH (insbesondere der VOL) im Rahmen der Vertragsanbahnung befragte der Untersuchungsausschuss den Zeugen Irmer. Der Untersuchungsausschuss stellte ergänzend fest, dass auf der Grundlage der ihm laut Auskunft der Beauftragten der Landesregierung vollständig vorliegenden Beschaffungsunterlagen keine weiteren Angebote, die im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung eingeholt worden sein sollten, ersichtlich seien. In Ergänzung hierzu wurde ferner eine spätere Beschaffung von Schneepflügen betrachtet, an der sich neben der in das CharterWay-Geschäft einbezogenen Firma auch andere Anbieter beteiligt haben. Hierzu liegen Dokumente zum Auswahlprozess vor. Weitere Schneepflüge hatte die TSI GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer am 21. Oktober 1999 bei der Firma Drutzel Kommunaltechnik Ebersbach bestellt. Für diese Beschaffung wurde vorab ein Anforderungsprofil erstellt. Der TSI lagen dabei insgesamt drei Angebote vor; diese stammten neben der Firma Drutzel Kommunaltechnik von den Firma Schmidt SWK bzw. der Firma Beilhack Systemtechnik und Vertriebstechnik GmbH. Für die Auswahlentscheidung zu Gunsten der Firma Drutzel war maßgebend, dass sie bei 100 Prozent Fertigungstiefe in Thüringen auch Kundendienst und Ersatzteilversorgung vor Ort und als Einzige eine zweijährige Garantie mit Umtauschrecht bot.

Zum Beschaffungsverfahren "CharterWay" führte der Zeuge Irmer aus, der Aufsichtsrat sei der Auffassung gewesen, dass im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens durch die Geschäftsführung ein Vertragsschluss erreicht werden müsse. Dies habe seinen Grund darin, dass nach seiner Auffassung die TSI GmbH nicht wie eine normale Landesgesellschaft an das Vergaberecht gebunden sei, sondern im Wettbewerb stehe und aufgrund eines Rahmenvertrages zwar staatlich garantierte Aufträge habe, diese aber jährlich um 8 Prozent gekürzt würden. Ferner habe eine entsprechende Stellungnahme des Beteiligungsreferats des TFM vorgelegen; danach sei die TSI wie jeder andere Wettbewerber zu behandeln gewesen. In der Sache sei für den Vertragsschluss wesentlich gewesen, dass im Rahmen des Leasingvertrages auch ein erheblicher Altbestand an Fahrzeugen und Geräten, vornehmlich der Marke Mercedes Benz, veräußert, der Fuhrpark insgesamt rationalisiert und die Beschaffung mit einem Service-

Leasing-Vertrag verbunden werden sollte. Der Aufsichtsrat sei daher davon ausgegangen, dass ein solches Verhandlungsverfahren zulässig gewesen sei.

Der Zeuge führte aus, dass eine öffentliche Ausschreibung nicht im Sinne einer Bekanntmachung und einer schriftlichen Angebotseinholung erfolgt sei. Ihm seien auch keine schriftlichen Angebote bekannt. Die Geschäftsführung habe ein Verhandlungsverfahren durchgeführt.

Der Zeuge wies auf die vom Geschäftsführer getätigte Aussage in einer Aufsichtsratssitzung hin, wonach dieser neben Daimler Chrysler für das Segment Lkw noch bei den Firmen IVECO und MAN angefragt habe. Der Geschäftsführer habe diesbezüglich erläutert, dass beide Firmen aufgrund des Umfangs und der Kurzfristigkeit der Lieferung nicht in der Lage gewesen seien, den Bedarf der TSI zu decken. Zudem hätten sie auch nicht den Rückkauf der gebrauchten Fahrzeuge absichern können, da 90 Prozent der abzustoßenden Fahrzeuge und Geräte der TSI von Daimler Chrysler gewesen seien. Der Geschäftsführer hätte weiterhin dargelegt, dass ein dem Unimog vergleichbares Gerät nicht von anderen Anbietern zu bekommen sei. Zum Umfang der Protokollierung der Aufsichtsratssitzungen führte der Zeuge aus, dass es auch immer Informationen von der Geschäftsleitung gegeben habe, die nicht protokolliert worden seien.

Auf den Vorhalt, dass laut Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 16. Dezember 1997 Herr Winter behauptet habe, dass es Aktennotizen zu den Besprechungen mit MAN und zum Markterkundungsverfahren gebe, äußerte der Zeuge, dass sich der Aufsichtsrat mit diesen Aussagen des Geschäftsführers zufrieden gegeben habe. Er als Vorsitzender des Aufsichtsrates habe keinen Anlass gesehen, an den Aussagen zu zweifeln. Für ihn sei die Aussage des Geschäftsführers maßgebend gewesen, dass keine Verbesserung des Vertragsangebotes CharterWay durch andere Anbieter zu erwarten wäre. Durch Abschluss des Vertrages mit CharterWay habe man die Anzahl der Schlossereien auf 4 reduzieren und 20 Personen aus dem nichtproduktiven in den produktiven Bereich umsetzen können. Bei dem damaligen Umsatz pro Person von 150.000,00 DM entsprach dies einem Zugewinn von 3.000.000,00 DM pro Jahr.

e) Erwägungen des Gesellschafters

Der Freistaat Thüringen hat in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 9. Januar 1998, vertreten durch den zuständigen Referatsleiter im TFM, den am 22. Dezember 1997 zwischen der TSI GmbH und Mercedes-Benz abgeschlossenen Service-Leasing-Vertrag CharterWay genehmigt. Die Abführungen der Ablösezahlungen an den Bund durch die Geschäftsführung wurden von der vorherigen Zustimmung des Freistaats abhängig gemacht. Zur Vorbereitung dieses Beschlusses wurde in der Beteiligungsverwaltung des TFM eine Vergleichsrechnung wie folgt erstellt: Die Leasinggesamtkosten einschließlich der Servicekosten beliefen sich auf ca. 33.000.000,00 DM, bei Ankauf hätten sich auf der Grundlage einer im Thüringer Finanzministerium erstellten Vergleichsrechnung Kosten allein für den Erwerb von ca. 34.000.000,00 DM ergeben. Dabei wurden Anschaffungspreise für die Lkw's mit Ladekran von 300.000,00 DM, für Lkw ohne Ladekran von 200.000,00 DM, für Unimog von 250.000,00 DM, für Aufsatzstreuer von 80.000,00 DM und für Schneepflüge von 30.000,00 DM zu Grunde gelegt.

f) Stellungnahme der Landesregierung

Das Thüringer Finanzministerium hat mit Schreiben vom 23. Februar 2004 einen Vermerk des Thüringer Finanzministeriums vom 30. Juni 2003 bezüglich des Abschlusses des CharterWay-Vertrages als Stellungnahme übersandt. Darin wird zu der Aussage des Zeugen Irmer, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss des CharterWay-Vertrages im Wege eines Verhandlungsverfahrens eine Stellungnahme des Beteiligungsreferats des TFM vorgelegen hat, ausgeführt, dass aus Sicht des Fachreferats der Zeuge Irmer damit nur die Genehmigung des Vertrags durch Gesellschafterbeschluss vom 9. Januar 1998 gemeint haben könnte. Ein Gutachten des Beteiligungsreferats des TFM bezüglich der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten durch die TSI sowie zur Prüfung der Ausschreibung des Service-Leasing-Vertrages habe nicht vorgelegen.

Zur sachlichen Begründung des gewählten Beschaffungsverfahrens wurde in der Stellungnahme auf die Beantwortung einer Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Lemke (PDS) in der 2. Wahlperiode namens der Landesregierung durch Minister Schuster (Thüringer Minister für Wirtschaft und Infrastruktur) am 15. Mai 1998 verwiesen. Minister Schuster hatte in diesem Zusammenhang u.a. ausgeführt, dass die speziell für den Straßen- und Erhaltungsdienst

entwickelten Unimog-Fahrzeuge ausschließlich von Daimler-Benz angeboten würden. Die Ausschreibung eines entsprechenden Leasingvertrages sei in diesem Fall nicht möglich, da keine Wettbewerber vorhanden seien. Hinsichtlich der Anmietung der 62 Lkw seien neben dem Angebot der Firma Daimler-Benz weitere einschlägige Fahrzeughersteller zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert worden. Aufgrund des Leasingumfangs und der einzuhaltenden Fristen sei nur Daimler-Benz in der Lage gewesen, die von der TSI gesetzten Rahmenbedingungen zu erfüllen. Aufgrund der vorhandenen Erfahrungen der Mitarbeiter, der vorhandenen Ausstattung der Werkstätten und der Möglichkeit zur Übernahme von Wartungsarbeiten wurde aus Sicht der Landesregierung eine sehr wirtschaftliche und zukunftsweisende Lösung zur Ausgestaltung des Straßenwartungs- und Instandsetzungsdienstes gefunden.

6. Wettbewerber und Alternativangebote

Dem Untersuchungsausschuss lagen andere Angebote als die von Mercedes-Benz nicht vor; laut Auskunft des Gesellschafters, bestätigt aufgrund einer nochmaligen Nachsuche bei der TSI GmbH, lagen auch Aktennotizen über Gespräche, insbesondere mit der Firma MAN, nicht vor.

Zur Frage der tatsächlichen Beteiligung anderer Firmen an dem Beschaffungsvorgang und zur Lieferfähigkeit dieser Firmen (IVECO und MAN) wurden die Zeugen Tamm, zum damaligen Zeitpunkt für den regionalen Verkauf zuständiger Niederlassungsleiter der MAN-Nutzfahrzeuge AG für Thüringen, und Herr Assmann als Geschäftsführer der Assmann GmbH und Händler in Thüringen für die IVECO-MAGIRUS AG befragt. Beide Zeugen bekundeten übereinstimmend, dass die TSI nicht im Wege eines Markterkundungsverfahrens oder einer Anfrage an die Firmen herangetreten sei. Sie könnten auch ausschließen, dass die Anfrage an Ihnen vorbeigelaufen sei. Dazu führten sie erläuternd an, dass bei MAN für den Fall, dass Anfragen unter Umgehung der örtlichen Niederlassung an das Werk direkt oder andere Niederlassungen gestellt würden, die zuständige Niederlassung automatisch informiert werde. Für Systeme für Kommunaltechniken gebe es allerdings so genannte Kommunalbetreuer im Unternehmen. Gleichwohl sei die Bekanntheit eines Angebots im Unternehmen gesichert, da so genannte Großprojektanträge im Unternehmen bekannt seien. Ferner müsste bei dem hier in Rede stehenden Volumina ohnehin der Vorstand beteiligt werden, da ein Niederlassungsleiter hier allein nicht entscheiden könne. Herr Assmann führte aus, dass die IVECO-MAGIRUS AG im Gegensatz zu MAN mit Niederlassungen und Händlern arbeite. Seit

1992 habe er den ehemals väterlichen Betrieb in Eisenach, die Assmann GmbH, aufgebaut, dessen Geschäftsführer er seitdem sei. Seit 1998/1999 sei er Haupthändler für den gesamten Bereich. Sein Vorgänger als Haupthändler sei ein gewisser Udo Ries gewesen; seine heutige Adresse sei ihm nicht bekannt. Allerdings gebe es auch noch ein oder zwei weitere Händler in Thüringen, bspw. in Jena. Er gehe davon aus, dass der Haupthändler über einen solchen Beschaffungsvorgang informiert werden müsste; er könne dies aber mit Rücksicht auf die dargestellte Organisationsstruktur des Vertriebs nicht mit Bestimmtheit behaupten. Für den Zeitraum 1997 sei ihm nicht bekannt, dass sein Vorgänger als Haupthändler von der TSI GmbH angesprochen worden sei.

Beide Zeugen bekundeten eingehend, dass die jeweiligen Firmen auch im Jahr 1997 lieferfähig gewesen wären; dies gelte auch für die Anzahl der Fahrzeuge und die Liefertermine. Auch der Rückkauf von Altfahrzeugen einer Fremdfirma sei heute üblich und würde in der Firmen MAN auch IVECO selbstverständlich vorgenommen.

Zur Gleichwertigkeit der Alternativangebote bekundete der Zeuge Tamm, die Firma MAN habe einen grundsätzlich zum Unimog gleichwertigen Geräteträger L 2000, der aber eine geringere Zuglast habe. Der Geräteträger könne aber ebenso wie der Unimog konstante Geschwindigkeiten halten und sei zur Aufnahme von Zusatzgeräten geeignet. Auch eine Weiterverwendung der schon bei der TSI vorhandenen Zubehörgeräte und anderer Teile wäre möglich gewesen, da die Teile genormt und nicht fahrzeugspezifisch seien.

Hierzu führte der Betroffene Winter in seiner Stellungnahme gemäß § 15 Abs. 5 UAG vom 19. Februar 2004 ergänzend aus, dass der Geräteträger L 2000 der Firma MAN nicht den technischen Anforderungen der TSI GmbH entspreche; vom Geräteträger L 2000 der Firma MAN würden in Deutschland nur wenige Stücke verkauft werden, während der Unimog der Firma Daimler-Chrysler viele hundert Mal im Straßenbetriebsdienst - auch und gerade der öffentlichen Hand - zum Einsatz komme. Weder mit der Firma MAN noch mit der Firma IVECO sei das Koppelgeschäft - Rücknahme der vorhandenen Altfahrzeuge in größerer Stückzahl als Beschaffung der Neufahrzeuge - möglich gewesen. Dies läge auch deshalb daran, dass nahezu alle Altfahrzeuge, die zurückgenommen worden sind, das Fabrikat der Marke Daimler-Benz waren.

Der Zeuge Assmann erläuterte, dass die Firma IVECO nur Lkw im Programm habe. In Kooperation mit anderen Firmen hätten aber auch Aufbauten und komplette Geräte geliefert werden können.

Auf den Vorhalt, dass die Thüringer Vertreter von IVECO und MAN nicht von einer Anfrage der TSI wussten, führte der Zeuge Irmer aus, er könne sich vorstellen, dass der Geschäftsführer nicht mit den Thüringer Vertretern, sondern mit der Zentrale gesprochen habe. Von einer Vernehmung eines weiteren Vertreters der MAN Nutzfahrzeuge Vertriebs GmbH darüber, dass die TSI GmbH weder in einer bayerischen Niederlassung noch im Werk München (Zentrale) im Jahr 1997 Angebote zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten eingeholt habe, hat der Untersuchungsausschuss in seiner 28. Sitzung am 26.11.2003 gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG im Hinblick auf eine dem Untersuchungsausschuss vorliegende schriftliche Stellungnahme abgesehen; danach hat es keine diesbezüglichen Anfragen seitens der TSI gegeben.

IV. "Medes"

1. Thema und Beweismittel

Im Zuge der Umgestaltung und Privatisierung war schon nach den ursprünglichen Planungen des Freistaats (siehe Themenkomplex "wirtschaftliche Entwicklung") eine leistungsbezogene Abrechnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsdienstleistungen erforderlich, um nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsführung arbeiten zu können. Für die Erfassung von Leistungsdaten mit entsprechender Abrechnung gegenüber dem Freistaat Thüringen wurde ein Datenerfassungssystem (Medes) der Firma Metz im Jahre 1999 entwickelt und eingeführt. Der Untersuchungsausschuss hat sich im Rahmen des Themenkomplexes "Medes" insbesondere mit Fragen der Auftragsvergabe und Beschaffung einschließlich möglicher Alternativen, den mit der Entwicklung eines speziellen Systems für die TSI verbundenen Kosten sowie der Existenz und Verwendbarkeit anderer Systeme befasst.

Der Ausschuss hat dazu den Geschäftsführer der TSI Herrn Winter, den Geschäftsführer von TechnoTrend Systemtechnik GmbH Herrn Dr. Kieser und vom Thüringer Landesamt für Straßenbau Herrn Schimschal gehört. Ferner wurden zur Frage der Entwicklungskosten und

Alternativen neben den zuvor Genannten der Leiter der Finanzbuchhaltung der TSI GmbH Herr Meinhardt, der Geschäftsführer der Firma Metz Herr Metz, und der Projektleiter der Firma Müller Chur, Herr Holzinger befragt. Zu einem anderen Datenerfassungssystem (MobiDat 96 bzw. Mobiworx) gaben ferner die Geschäftsführerin und Inhaberin der Beilhack-Systemtechnik und Vertriebs GmbH Frau Potocnik und von der Firma MOBIWORX der Inhaber und Geschäftsführer Herr Potocnik Auskunft. Des Weiteren hat der Untersuchungsausschuss die ihm zu Beweis Zwecken vorliegenden Unterlagen herangezogen; insbesondere die einschlägigen Kostenstellenjournale, die nach den Aussagen der Landeregierung ihm vollständig vorliegenden Ergebnisse des Auswahlverfahrens und die Unterlagen zur Auftragserteilung, die Protokolle der einschlägigen Aufsichtsratssitzungen (Aufsichtsratssitzung vom 18. März 1999,) sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 1998 nebst beiliegendem Lagebericht. Ferner hat der Untersuchungsausschuss die Antworten der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 1020 des Abgeordneten Dr. Müller (SPD) vom 23. September 2003 (Drs. 3/3729) zu den technischen Parametern des Systems Medes sowie zur Kleinen Anfrage 1081 des Abgeordneten Dr. Müller (SPD) vom 6. November 2003 (Drs. 3/3866) zur Bewährung des Systems in der Praxis berücksichtigt.

Zum Themenkomplex "Medes" hat das Thüringer Justizministerium als Ergebnis der Berichterstattung gegenüber dem Untersuchungsausschuss gemäß Vorlage UA 3/2 - 114 NF (dazu vgl. B.III.2.a.) mitgeteilt, dass insoweit von der Staatsanwaltschaft der Vorwurf von Untreue im Zusammenhang mit Provisionszahlungen geprüft worden sei. Bisher hätten sich keine weiteren Anhaltspunkte für in diesem Zusammenhang gezahlte Provisionen ergeben.

2. Medes: Leistungen und Eigenschaften

Bei dem von der Firma Metz gelieferten System Medes handelt es sich um ein System zur Leistungs- und Kostenerfassung als Grundlage für die innerbetriebliche Kalkulation der TSI GmbH. Diese erfolgt durch Aufzeichnung folgender technischer Parameter je Gewerk: Mengeneinheit, Zeit, Materialverbrauch, Maschinen und Gerätestunden, Fahrzeugbetriebsstunden und geleistete Kilometer. Die Daten werden in die Mobilteile von Medes, die in den Fahrzeugen eingebaut sind, übertragen und durch Einstecken der Mobilteile in Auslesestationen erfasst. Über Telefonleitung werden sie sodann auf den Zentralrechner der TSI GmbH überspielt; das System ist daher nicht telematisch.

3. Beschaffung

Zur Beschaffung eines Datenerfassungssystems für die Leistungserfassung und Abrechnung durch die TSI ergibt sich aus einer undatierten und nicht unterschriebenen Aktennotiz der TSI GmbH folgendes Anforderungsprofil: Danach sollte das zu beschaffende System alle maschinellen und manuellen leistungsbezogenen Daten rapportmäßig erfassen und automatisiert in das System LISA eingeben; der Kompatibilität zu LISA komme nach diesem Anforderungsprofil oberste Bedeutung zu; im Übrigen seien konkrete Anforderungen erst im Zusammenwirken mit potenziellen Anbietern zu entwickeln. Als potenzielle Anbieter wurden die Firmen Küpper-Weisser, TechnoTrend, Infotech und Metz benannt; diese Firmen sollten zur Unterbreitung von Vorschlägen aufgefordert werden, die im Winterdienst 1997/98 ggf. ausgewertet bzw. getestet werden könnten. Die Firma TechnoTrend hat am 19. Januar 1998 die Ausrüstung von vier Lkw mit Bordcomputern und Zusatzelektronik zur Aufzeichnung von Betriebsdaten einschließlich der Beilhack-MobiDat-Schnittstelleneinheit für das Controlling der Streuerdaten und Anbaugerätesensorik incl. GPS, eines Bordcomputers und weiterer Kleinenteile sowie einschließlich der erforderlichen Arbeitsleistung zu einem Gesamtpreis von 51.960,80 DM angeboten. Diese Ausrüstung erfolgt im Rahmen der Beschaffung von Fahrzeugen und Gerät durch den Vertrag mit der Firma CharterWay.

Die Erteilung eines Auftrags zur Entwicklung des Systems Medes seitens der TSI GmbH an die Firma Metz Elektronik GmbH ist, soweit aus den laut Auskunft der Landesregierung vollständig vorliegenden Unterlagen ersichtlich, nicht gesondert dokumentiert.

Die TSI GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Winter, hat am 13. August 1999 gegenüber einem Anbieter von Finanzdienstleistungen, dort eingegangen am 18. August 1999, ein Angebot zum Abschluss eines Leasingvertrages über Medes-Datenerfassungssysteme der Firma Metz Elektronik GmbH zum 1. Januar 2000 für 60 Monate unter Ausschluss der ordentlichen Kündigung auf eine Frist für 48 Monate abgegeben. Die Gesamterwerbskosten beliefen sich auf 1.792.300,00 DM, die monatliche Leasingrate auf 34.645,16 DM. Das Angebot wurde am 26. August 1999 angenommen.

Gegenstand der Lieferung waren 239 Handeingabegeräte zu einem Nettoeinkaufspreis von 7.200,00 DM pro Stück und 20 Meistereiausrüstungen zu 9.025,00 DM (jeweils ohne Mehrwertsteuer); es bestand Einvernehmen, vorfinanzierte Entwicklungskosten i.H.v. 109.000,00

DM anzurechnen²⁰. Danach hat die Firma Metz Elektronik GmbH der TSI ab Januar 2000 das Medes Datenerfassungssystem überlassen.

Im Übrigen hat der Ausschuss gemäß der Erklärung des Gesellschafters vom 03.08.2002 festgestellt, dass weitere Unterlagen zu einem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nicht vorliegen²¹.

4. Wirtschaftlichkeit des Systems

Zum Einsatz und zur technischen Bewährung des Gerätes führte der Zeuge Winter aus, die TSI habe für die leistungsbezogene Abrechnung ein spezielles Gerät zur automatischen Erfassung von Leistungsdaten und deren Abrechnung benötigt. Das System Medes sei seit Winter 1998/1999 bei der TSI im Einsatz und bundesweit das einzige funktionierende System zur Betriebsdatenerfassung im Bereich der Straßenwartung und Instandhaltung. Die Einschätzung der Bewährung des Systems wird von der Landesregierung geteilt. Nach Ausführungen des Zeugen Winter habe das System Medes wirtschaftlich zu einer vollständigen Rationalisierung geführt. Im Vergleich zur herkömmlichen Erfassung der Leistungen habe man 80.000 Arbeitsstunden eingespart, die nun produktiv zur Verfügung ständen. Das System Medes habe sich in weniger als zwei Jahren amortisiert, die Einsparungen lägen im Millionenbereich.

5. Entwicklungskosten, Beratungskosten und sonstige Nebenkosten

Hinsichtlich der Kosten für die Einführung des Systems Medes hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass im Zeitraum Januar 1997 bis 1998 für das Leistungserfassungssystem Medes Entwicklungskosten von 147.814,00 DM angefallen sind; davon wurden Entwicklungskosten von 109.000,00 DM vereinbarungsgemäß bei Anschaffung verrechnet. Insgesamt betragen die Entwicklungskosten damit 38.814,00 DM²². Zusätzlich fielen Beratungskosten von 34.000,00 DM (netto) an. Diese aus den Unterlagen ersichtlichen Beträge wurden von den Zeugen Meinhardt und Winter übereinstimmend bestätigt. Die Überschreitung der veranschlagten Entwicklungskosten um ca. 38.000,00 DM führten beide Zeugen auf die Sonderwünsche der TSI bei der Erstellung der Lastenhefte zurück.

²⁰ vgl. Ordner XXXVII, Bl. 5933-5937; 5941-5944.

²¹ vgl. VL UA 3/2-91.

²² vgl. Ordner XXXVII, Bl. 5945-5946.

Zur Abgrenzung der als Entwicklungs- bzw. Beratungskosten abgerechneten Leistungen be- kundete der Zeuge Winter, dass sich die Beratungskosten in Höhe von 34.000,00 DM auf die Machbarkeitsprüfung von zusätzlichen Forderungen an das System bezögen, die sich erst im Laufe der Entwicklung gezeigt hätten. Demgegenüber seien die Entwicklungskosten in Höhe von 147.000,00 DM im Rahmen der eigentlichen Entwicklung des Systems angefallen.

Zur Üblichkeit der gesonderten Anlastung von Beratungskosten führte der Zeuge Dr. Kieser aus, dass es nach seiner Marktkenntnis von der individuellen Situation abhängig sei, ob dem Kunden Kosten für Beratungsleistungen entstehen. Es sei absolut üblich, Spezialanpassungen für den Kunden im Rahmen der Lieferung von Soft- und Hardware in Rechnung zu stellen.

Als weitere Kosten sind nach der Aussage des Zeugen Meinhardt Kosten für Computertechnik in Höhe von 5.100,00 DM, Spesenkosten für die Firma Metz von 7.991,60 DM und Reisekosten für den Geschäftsführer der TSI in Höhe von 4.825,25 DM hinzugekommen. Im Rahmen der Schnittstellenanpassungen mit den Leistungsauswertungssystemen LISA und LARS von der Firma Müller seien der TSI Kosten für Arbeitsaufwand von 28.391,20 DM und Spesenkosten von 495,00 DM entstanden. Die Firma Techno-Trend habe keine derartigen Nebenkosten geltend gemacht.

Ein vorheriger spezifizierter Entwicklungsauftrag an die Firma Metz sei nicht vergeben worden, da ein genauer Umfang der Leistungen nicht habe spezifiziert werden können.; ein solcher Auftrag liegt dem Ausschuss auch nicht vor.

6. Beteiligung des Aufsichtsrats

Die Planungen zur Beschaffung des Systems Medes waren u.a. Gegenstand des Lageberichts der Geschäftsführung für das Jahr 1998. Der Aufsichtsrat stimmte in seiner Sitzung am 18. März 1999 der Beschaffung des Systems Medes zu. Die Zustimmung erfolgte auf der Basis einer noch vorzunehmenden Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Straßenbau hinsichtlich der Ermöglichung einer Schnittstelle zwischen Medes und dem von dem Thüringer Landesamt für Straßenbau geplanten System.

In der Beratung hatte der Geschäftsführer Winter hierzu hingewiesen, dass beide Systeme unterschiedliche Ansatzpunkte hätten, grundsätzlich aber ein Datenaustausch über Schnitt-

stellen möglich sei. Grundlage der Entscheidung war die Erwägung, dass die im produktiven Bereich eingesetzten Mitarbeiter im Schnitt eine Dreiviertelstunde mit der Erfassung und Abrechnung von Leistungsdaten beschäftigt seien. Dies bedeute auf Basis der Stundensätze einen Aufwand von ca. 2.000.000,00 DM, gemessen am möglichen Umsatzvolumen liege ein Gewinn bei Einführung des Systems Medes bei 4.000.000,00 DM. Das zurzeit noch in Entwicklung befindliche System solle in den nächsten Wochen in fünf Fällen erprobt werden. Die TSI habe einen Entwicklungskostenvorschuss in Höhe von 200.000,00 DM geleistet, der bei der Beschaffung der Einzelgeräte vergütet werde. Zur Auswahl des Anbieters wies der Geschäftsführer darauf hin, dass keine andere Firma in der Lage sei, Schnittstellen mit dem System LISA herzustellen. Die Firma Müller Chur weigere sich, die notwendigen Daten anderen Firmen als der Firma Metz zur Verfügung zu stellen, da es "hier große Auffassungsunterschiede in Sachen Qualität der Elektronik gebe". Dem Aufsichtsrat lagen eine Rentabilitätsrechnung, eine Kostenrechnung sowie eine technische Produktbeschreibung vor.

Der Aufsichtsrat habe damit die Beschaffung von Medes nach Aussagen des Zeugen Winter genehmigt. Auf den Vorhalt, dass sich aus den Protokollen des Aufsichtsrates keine Zustimmung zur Entwicklung erkennen lasse, äußerte der Zeuge Winter, dass er diese Behauptung nicht stehen lassen könne, da der Gesamtaufwand definiert und der Gesamtansatz nicht überschritten worden sei.

7. Einbeziehung von Alternativen im Beschaffungsvorgang

Der Geschäftsführer der TSI GmbH hat in einer undatierten Aktennotiz zum Auswahlvorgang und der Einbeziehung von Alternativen festgestellt:

"Der Entwicklungsauftrag für ein Leistungsdatenerfassungssystem wurde an die Firma Metz vergeben. Nach den ersten Kontakten mit den potenziellen Anbietern hat es sich ergeben, dass ein Gerät, welches dem Anforderungsprofil der TSI GmbH entspricht, auf dem Markt nicht erhältlich ist. Die Firma TechnoTrend hatte grundsätzlich Interesse an einer Konzeptionierung eines Systems für die TSI GmbH gezeigt. Das Problem bestand in der Umsetzung einer Schnittstelle zu LISA. Die Firma Müller Chur erklärte sich nicht bereit, als Lizenzinhaberin von LISA die für die Schnittstelle zu LISA notwendigen technischen Daten an die Firma TechnoTrend weiterzugeben. In Gesprächen mit Vertretern von Müller Chur erklärten sich diese ausschließlich bereit, aus dem

möglichen Kreis der Anbieter, die notwendigen Informationen an die Firma Metz weiterzugeben. Allein schon aus diesem Grund blieb nur die Firma Metz als Partner übrig. Des Weiteren verfolgt die Firma TechnoTrend mit ihrem existierenden System andere Schwerpunkte als von der TSI GmbH gefordert. TechnoTrend wäre bei einer Umsetzung des Profils davon ausgegangen, dass jedes Fahrzeug mit einem eigenen Rechner zu bestücken wäre. Nach der Lösung der TSI GmbH besteht jedoch nur die Notwendigkeit, die Fahrzeuge mit einem Gerät auszustatten, welches die Leistungsdaten ausschließlich nur zu erfassen hat. Eine Lösung, wie von TechnoTrend vorgeschlagen, wäre daher von vornherein zu teuer. Der Wartungsaufwand wäre wesentlich höher. Für das Bedienungspersonal käme eine aufwendigere Bedienung hinzu. Auch wäre nach dieser Lösung in den Fahrzeugen ein Computer installiert, der ausschließlich zur Datenerfassung genutzt werden würde und somit nur zum kleinsten Teil ausgenutzt wäre. Sämtliche Funktionen und Möglichkeiten, die darüber hinausgehen, blieben ungenutzt. Die Firma Infotech ist technisch nicht in der Lage, ein System nach dem Profil der TSI GmbH zu konzipieren. Die Firma Küpper-Weisser zeigte sich an einem Auftrag zur Entwicklung eines Erfassungssystems nicht interessiert. Somit blieb einzig die Firma Metz, welche die notwendigen Nachweise führen konnte und ein Interesse an der Durchführung des Projekts zeigte."

Bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung hat Herr Winter seine o.a. Gründe für die Entscheidung für das von der Firma Metz zu entwickelnde System teilweise vertieft. Er führte aus, dass es zum damaligen Zeitpunkt keine funktionsfähigen und voll entwickelten Betriebsdatenerfassungssysteme auf dem deutschen Markt gegeben habe. Daher sei keine Ausschreibung, sondern ein Markterkundungsverfahren von der TSI durchgeführt worden.

Nach Aufforderung zur Darlegung des technischen Standes an Anbieter von Teilsystemen oder so genannten Fragmenten möglicher Systeme, die Firmen Küpper-Weisser, TechnoTrend Systemtechnik GmbH, Infotech und Metz, habe man die Systeme im Wintereinsatz 1997/1998 erprobt. Eine Firma Nufatron sei ihm nicht bekannt. Die Firma Metz habe als günstigster Anbieter, mit dem weitesten Fortschritt auf dem Gebiet der Erfassung betrieblicher Leistungsnachweise den Auftrag für 239 Einheiten erhalten. Das Angebot der Firma TechnoTrend sei wegen der höheren Kosten (Angebot der Firma TechnoTrend 15.000,00 DM ohne Software gegenüber 7.200,00 DM mit Software durch die Firma Metz) abgelehnt worden.

Der Zeuge Meinhardt wies ebenfalls auf das vor der Anschaffung des Systems Medes durchgeführte Markterkundungsverfahren und die Testversuche hin. Er führte weiter aus, dass keines der erprobten Systeme dem Anforderungsprofil der TSI GmbH entsprochen habe und nur die Firma Metz bereit gewesen sei, dies weiter zu verfolgen.

Zu diesen Aussagen hat der Untersuchungsausschuss mehrere Vertreter anderer im gleichen Markt tätigen Unternehmen als Zeugen gehört.

a) Nichtberücksichtigung etwaiger Vorstufen des Systems "Medes"

Der Untersuchungsausschuss befragte die Zeugen Susanne Potocnik und Jürgen Potocnik zu einem weiteren am Markt vorhandenem Datenerfassungssystem (MobiDat 96). Insbesondere ging es um die Frage, inwieweit dieses System als Vorgänger des Systems Medes anzusehen war und ob es schon 1997 mit einem vergleichbaren technischen Leistungsstand am Markt verfügbar gewesen war.

Die Zeugen führten aus, dass die Firma Beilhack das Datenerfassungssystem MobiDat 96 seit 1996 für den Winterdienst anbiete. Dieses System sei - abweichend von einer dem Untersuchungsausschuss vorliegenden technischen Beschreibung - kein Telematiksystem, da eine Online-Erfassung oder -Übertragung der Daten zum damaligen Zeitpunkt ausgeschlossen gewesen wäre. MobiDat 96 sei als satellitengestütztes Ortungs-, Messwert-, Betriebserfassungs- und auch Auswertesystem für den mobilen Einsatz zu beschreiben. Das System sei offen konzipiert und lasse damit über Schnittstellen den Anschluss von Geräten verschiedenster Hersteller zu. Mit Beilhack MobiDat 96 könnten relevante Daten wie Fahrzeug-, Orts-, Geräte-, Material-, Umwelt- und Tätigkeitsdaten automatisch erfasst und mittels eines stationären Rechnersystems und der entsprechenden Standardauswertung der Software zentral bearbeitet werden. Die Datenübertragung erfolge wie bei Medes nicht telematisch, sondern per Disketten. Auch die heute am Markt tätigen Mitkonkurrenten, die Firmen Küpper-Weisser, Metz oder Infotech, wären zum damaligen Zeitpunkt nicht weiter gewesen. MobiDat 96 sei in einer Stückzahl von 7 oder 8 ausgeliefert worden. Das System MobiDat 96 sei unter Mitwirkung der Firma Metz entwickelt worden.

Die Zeugin Susanne Potocnik führte zur Verbindung mit der Firma Metz aus, dass die Firma Beilhack ein reines Maschinenbauunternehmen sei, das zur technischen Entwicklung von Datenerfassungs- oder Telematiksystemen die Firma Metz als Partner gebraucht habe. Die Partnerschaft mit der Firma Metz wäre durch den damaligen Vertriebsleiter der Beilhack Vertriebs GmbH Herrn Winter, der Herrn Metz persönlich gekannt habe, vermittelt worden. Die Firma Metz habe gegen Entgelt das System MobiDat 96 für die Firma Beilhack entwickelt; diese habe lediglich ihre Kenntnisse über den Markt und die Kundenwünsche beigesteuert. Demgemäß sei der Vertrieb federführend gewesen; der Vertriebsleiter Herr Winter habe die weiteren Kontakte zur Firma Metz gepflegt. Ende 1998 oder Anfang 1999 habe die Firma Metz die Partnerschaft gekündigt; zuvor habe Herr Winter die Firma Beilhack verlassen.

Zu seiner Position in der Firma Beilhack führte der Betroffene Winter in seiner Stellungnahme gemäß § 15 Abs. 5 UAG aus, dass er der Geschäftsführer der Beilhack Vertriebs - GmbH und Prokurist der Beilhack Maschinenbau-GmbH gewesen sei.

Die Zeugin bekundete weiter, dass sie als Geschäftsführerin von einer Aufforderung der TSI an die Firma Beilhack zur Abgabe eines Angebotes für ein Datenerfassungssystem gewusst hätte und ihr eine solche Aufforderung nicht bekannt sei. Sie habe davon erfahren, dass die Firma Metz im Auftrag der TSI ein solches System (Medes) entwickelt habe. Die Anforderungen seien ihr aber nicht bekannt, so dass sie auch nicht sagen könne, ob eine Anpassung des Systems MobiDat 96 an die Forderungen der TSI möglich gewesen wäre. Sie nehme allerdings an, dass dies technisch und mit einem nicht näher bezifferbaren Aufwand möglich gewesen wäre.

Auch der Zeuge Jürgen Potocnik führte aus, dass er grundsätzlich der Auffassung sei, dass eine solche Weiterentwicklung des MobiDat 96 möglich sein müsste. Er könne jedenfalls nicht sagen, dass im Jahre 1996 außer der Firma Metz kein anderer Hersteller in der Lage gewesen sei, ein funktionsfähiges System zu entwickeln. Im Übrigen bestätigte er als Zeuge vom Hörensagen die Aussage seiner Frau zum Verlauf der Entwicklung und zum personellen Hintergrund der Geschäftskontakte. Er könne nur vermuten, dass möglicherweise das für die TSI GmbH entwickelte System Medes auf technischem Wissen fuße, das im Zusammenhang mit dem System MobiDat 96 und dem Entwicklungsauftrag der Firma Beilhack stehe. Allerdings kenne er keine technischen Einzelheiten des für die TSI GmbH entwickelten Systems. Mit der Trennung von der Firma Metz habe die Firma Beilhack kein System zur Datenerfas-

sung mehr im Angebot gehabt und sei mangels eigener Kompetenz als Maschinenbauunternehmen auch nicht in der Lage gewesen, ein System zu entwickeln. Es handle sich aber auch bei dem für die TSI entwickelten System Medes noch nicht um ein telematisches System.

Auch ihm sei nicht bekannt, dass die TSI GmbH die Firma Beilhack oder einen anderen Wettbewerber zur Abgabe eines Angebotes für die Lieferung oder Entwicklung eines Datenerfassungssystems aufgefordert hätte.

Des Weiteren führten die Zeugen Susanne Potocnik und Jürgen Potocnik übereinstimmend aus, dass das einzige telematische System am Markt das System Mobiworx sei. Dieses Telematiksystem sei eine komplette Eigenentwicklung der Firma MOBIWORX, da es nicht auf dem technischen Wissen anderer Anbieter und insbesondere nicht dem System MobiDat 96 basiere. Als echtes Telematiksystem ermögliche es den Datenaustausch über Mobilfunk und Internet, ohne dass eine besondere zusätzliche Software erforderlich wäre. Das System sei aber erst seit Dezember 2000 lieferbar und würde durch die Firma Beilhack vertrieben. Es würde insbesondere in den Straßenmeistereien von Bayern Verwendung finden. Der Zeuge Jürgen Potocnik führte ferner aus, das System Mobiworx auf Bitten seiner Frau entwickelt zu haben, nachdem die Firma Metz im Jahre 1998 die Entwicklung des Systems MobiDat 96 in Zusammenarbeit mit der Firma Beilhack beendet habe.

b) Technische Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit

Im Wesentlichen übereinstimmend mit der Aussage des Zeugen Winter haben die Zeugen Schimschal, Metz, Dr. Kieser und Holzinger dargelegt, es habe ein den Anforderungen der TSI entsprechendes, voll funktionsfähiges System zur Betriebsdatenerfassung zum damaligen Zeitpunkt auf dem deutschen Markt nicht gegeben. Hierzu trugen sie im Einzelnen vor.

Nach Ausführungen des Zeugen Dr. Kieser habe TechnoTrend im Januar 1998 im Auftrag des TMWAI vier Muster-Lkw der TSI GmbH mit Software ausgestattet, wobei auch Entwicklungsleistungen in der TSI geleistet worden seien. Allerdings habe die Firma TechnoTrend ihren Geschäftsbetrieb auf Datenbanken für Straßen, nicht auf die Erfassung von Betriebsdaten fokussiert. Das von ihr entwickelte System sei für die Betriebsdatenerfassung der TSI nicht unmittelbar nutzbar, aber dazu komplementär; die Entwicklung habe vielmehr Bedeutung für das später vom Thüringer Landesamt für Straßenbau ausgeschriebene System gehabt.

Theoretisch hätte auch TechnoTrend ein Betriebsdatenerfassungssystem entwickeln können, dies sei der TSI jedoch nicht angeboten worden.

Auch das vom Thüringer Landesamt für Straßenbau zeitlich später und nach einer europaweiten Ausschreibung angeschaffte System der Firma TechnoTrend sei nach Angaben der Zeugen Schimschal und Winter nicht mit dem System Medes vergleichbar. Jenes diene der betriebswirtschaftlichen Leistungsrechnung, dieses der Erfassung der Leistungsabrechnung und Kontrolle für bestimmte, öffentliche Straßen. Die Firma Metz habe sich an dieser Ausschreibung nicht beteiligt.

Der Zeuge Holzinger wies auf ein in der Schweiz in den 90er Jahren von der Firma Nufatron entwickeltes System hin. Es würde in der Schweiz noch heute angewendet, ohne dass es weiterentwickelt worden wäre. Schon zum damaligen Zeitpunkt, als die TSI das Projekt begann, sei das System der Firma Nufatron bereits veraltet gewesen. Über eine mögliche Anpassung des Systems, an den neusten Stand der Technik mit einem angemessenen Aufwand konnte der Zeuge nur mutmaßen, dass dies wahrscheinlich möglich gewesen wäre.

Zur Entwicklungsreife des Systems Medes erläuterte der Zeuge Metz, dass zwischen der TSI GmbH und der Firma Metz seit 1997 Geschäftskontakte bestünden. Die Firma Metz sei nach dem Testdurchgang mit mehreren anderen Unternehmen von der TSI zur Abgabe eines Angebots für ein fertiges System einschließlich Entwicklungskosten aufgefordert worden. Zur weiteren Durchführung des Auftrags führte er aus, dass es nach der Einführung des Systems Änderungen gegeben habe, die aber nicht als Mangelbehebung oder Nachbesserung zu bezeichnen seien. Vielmehr handele es sich um Anpassungen an Veränderungen in der Firmenstruktur und neue Anforderungen.

c) Einfluss von Anbietern komplementärer Systeme

Befragt zu der Möglichkeit, ob im Hinblick auf die vorgenannte Aktennotiz und die Erklärung des Geschäftsführers eine Vorgabe der Firma Müller Chur, in technischer Hinsicht nur mit bestimmten Anbietern zu kooperieren, für die Auswahlentscheidung der TSI GmbH bedeutsam gewesen sein könnte, führte der Zeuge Holzinger aus, dass die Firma Müller alleiniger Vertreiber der Software LISA sei und diese an die TSI geliefert habe. Das System Medes baue auf der Software LISA auf. Zum damaligen Zeitpunkt habe man der TSI noch kein au-

tomatisches Datenerfassungssystem, das mit LISA kompatibel war, empfehlen können, da es ein solches nicht gegeben habe. Die Software LISA könne an verschiedene Systeme angebunden werden, auch an die der Firma Nufatron. Die Firma Müller habe weder die Firma Metz präferiert, noch Ausschlusskriterien gegenüber anderen Firmen vorgegeben. Die für die Schnittstelle zu LISA notwendigen technischen Daten hätte man zur Verfügung gestellt. Da dabei die Schnittstelle auf die Anforderungen des Lieferanten hätte angepasst oder erstellt werden müssen, wäre dies kostenpflichtig gewesen. Der Zeuge Dr. Kieser bestätigte, dass aus seiner Sicht die Schnittstellenproblematik kein grundsätzliches Hindernis für die Auswahl eines anderen Kooperationspartners bedeutet hätte.

V. "Personal"

1. Thema und Beweismittel

Mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der TSI erfolgte gemäß § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) der Übergang des gesamten Personals der 28 Straßenmeistereien und die Übernahme des Unterhaltungs- und Instandhaltungsdienstes auf Bundes- und Landstraßen. Privatisierungsbedingt mussten auf der einen Seite Finanz- und Rechnungswesen, Controlling und eine betriebswirtschaftliche Verwaltung aufgebaut und auf der anderen Seite Personal abgebaut werden. Die Zahl der Straßenmeistereien wurde bspw. von ehemals 28 auf zunächst 17 reduziert. Die Zahl der Beschäftigten wurde von 598 zum 1. Januar 1997 bis zum 1. Januar 1999 auf zunächst 504 und bis zum 31. Juli 2000 auf 460 Mitarbeiter reduziert. Im Themenkomplex "Personal" hat der Untersuchungsausschuss allgemeine Fragen der Personalwirtschaft im Rahmen der Umstellung auf einen privatwirtschaftlichen Betrieb untersucht. Dies betrifft sowohl die Gewinnung neuen Personals für spezielle Fragen als auch den Umgang mit dem übernommenen Personal (dazu auch Themenkomplex "Gutachten"). Insbesondere soll geklärt werden, ob sich die TSI bei der Stellenbesetzung gewerblicher Personalvermittlung bedient und dadurch einen finanziellen Schaden erlitten hat. Weiterhin soll die bei der Kanzlei Baumann & Kemper in Auftrag gegebene Erstellung eines Personalkonzepts hinterfragt werden.

Zum Themenkomplex hat der Untersuchungsausschuss Beweis erhoben durch Verlesung von Urkunden und durch Vernehmung des im damaligen Thüringer Ministerium für Wirtschaft

und Infrastruktur zuständigen Referatsleiters und Aufsichtsratsvorsitzenden der TSI GmbH Herr Irmer. Der Geschäftsführer der TSI Herr Winter hat von seinem Zeugnisverweigerungsrecht als Betroffener gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 UAG Gebrauch gemacht. Der Inhaber der Firma GDS Geräte und Dienstleistungen für den Straßendienst Herr Baumann hat vorgetragen, dass er aufgrund der engen sachlichen Verbindung nicht zwischen seinen gewerblich erlangten Kenntnissen und seinen Kenntnissen als Rechtsanwalt der TSI und des Herrn Winter persönlich unterscheiden könne; der Zeuge hat sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 UAG berufen. Beide Zeugen konnten daher nicht vernommen werden.

Zum Themenkomplex "Personal" hat das Thüringer Justizministerium als Ergebnis der Berichterstattung gegenüber dem Untersuchungsausschuss gemäß Vorlage UA 3/2 - 114 NF (dazu vgl. B.III.2.a.) mitgeteilt, dass Vorgänge bei der TSI GmbH im Zusammenhang mit der Personalbeschaffung überprüft werden. Dies betreffe zum einen Provisionszahlungen im Zusammenhang mit der Beauftragung eines externen Geschäftspartners sowie Angaben eines Organwalters der TSI GmbH bei der Anstellung. Nach dem bisherigen Ermittlungsstand konnten einzelne Provisionszahlungen festgestellt werden, die zum Teil nicht von der TSI GmbH, sondern von Dritten geleistet worden sind.

Auch würden Provisionszahlungen im Fall der Anwerbung einer Sekretärin der TSI GmbH überprüft. Im übrigen dauerten sowohl zur Frage der Provisionszahlungen als auch zum Vorwurf des Einstellungsbetrugs die Ermittlungen noch an. In die Ermittlungen fließe auch ein, dass einerseits der betroffene Organwalter bei der Abgrenzung der Geschäftsbereiche des externen Beratungsunternehmens mitgeholfen habe und andererseits die Abrechnung einer Dienstreise des Organwalters der TSI GmbH über das Beratungsunternehmen erfolgt sei.

2. Überblick über Einschaltung Dritter zu Personalfragen

Zur Frage der Heranziehung gewerblicher Personalvermittlung durch die TSI bei der Besetzung von Personalstellen und den damit verbundenen Kosten hat sich der Untersuchungsausschuss zunächst einen Überblick über die mit externen Beratern und Dienstleistern überhaupt geschlossenen Verträge verschafft (vgl. Anhang I, Ordner XVIII a und XVIII b, Bl. 3593 - 4184). Demnach hat die TSI - mit Ausnahme von Rechtsberatung und Rechtsvertretung - Dienstleistungen bei Dritten in mehreren Fällen in Anspruch genommen:

- Fortbildungsmaßnahmen/Unternehmensberatung (Firma O),
- Einstellung eines Betriebsstellenleiters und einer Chefsekretärin (Firma R. B.)
- Werbeagentur, insbes. dort Darstellung des Umstrukturierungsprozesses einschließlich Personalmaßnahmen (Firma F.)
- Unternehmensberatung, insbes. Begründung für Beratungsauftrag mit der Verschiebung der Einstellung eines Controllers zum Anfang 1998 (Firma B),
- Personalberatung, insbes. zur Personalstruktur, Baumann & Dr. Kemper, Rechtsanwälte
- Personalberatung, dort Einstellung Controller bzw. kaufmännischer Assistent, Firma GDS Geräte und Dienstleistungen für den Straßendienst, Inh. Richard Baumann, Erfurt
- Personalberatung, dort Einstellung technischer Leiter, Firma B&P

Der Untersuchungsausschuss hat im Bereich "Personal" vertiefende Untersuchungen zur Beauftragung der Unternehmensberatung B&P mit der Akquirierung eines technischen Leiters, der Firma R. B. zur Einstellung eines Betriebsstellenleiters und später einer Chefsekretärin, zur Einschaltung der Firma GDS Geräte und Dienstleistungen für den Straßendienst als gewerblichem Personalvermittler für die Einstellung eines Controllers und die Inanspruchnahme der Rechtsanwälte Baumann & Dr. Kemper, Erfurt, für anwaltliche Beratung in Personalfragen durchgeführt.

3. Leistungsumfang und Kosten ausgewählter Maßnahmen

a) Einstellung eines technischen Leiters

Die TSI GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, hat am 10. Juli 1997 den Auftrag zur Beratung bei der Besetzung der Position des technischen Leiters erteilt. Der Kandidat sollte neben dem Studium der Ingenieurwissenschaften vor allem über Erfahrungen im Straßenbetriebsdienst verfügen. Auf der Basis eines avisierten Gehaltsrahmens von 130.000,00 DM, ergänzt um leistungsorientierte Vergütungskomponenten und andere "Paketbestandteile" (Firmenfahrzeug, Versicherungen), wurde ein Honorar von 35.000,00 DM in drei Tranchen erfolgsunabhängig und beginnend ab der Auftragserteilung in monatlichen Raten veranschlagt. Zuzüglich waren Spesen der Beraterfirma und Anzeigekosten zu übernehmen. Im Einzelnen hatte die TSI GmbH am 31. Juli 1997 als erste Rate zzgl. Spesen sowie Anzeigekosten und MwSt. 22.971,37 DM, auf Rechnungen vom 29. August 1997 19.057,00 DM bzw. am 30. September 1997 16.597,09 DM sowie abschließend am 31. Oktober 1997 weitere Spe-

sen in Höhe von 1.393,00 DM, insgesamt damit 60.018,46 DM zu zahlen. Der Aufsichtsrat hat später für die Position des technischen Leiters einen Gehaltsrahmen von 100.000,00 DM ohne Leistungskomponenten und Dienst-Kfz. festgesetzt.

b) Betriebsstellenleiter

Die Firma R. B. hat als Personalberater durch Vertrag mit der TSI GmbH, vertreten durch Herrn Winter, gegen ein Pauschalhonorar von 18.500,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer und Nebenkosten die Betreuung der Besetzung der Position eines Betriebsstellenleiters übernommen. Der Auftrag umfasste auch die Erstellung einer Stellenbeschreibung. Die Veröffentlichung der Stellenanzeige sollte in der Thüringer Allgemeinen (Gesamtausgabe) erfolgen. Der Vertrag mit der Projektnummer 9394 PB datiert vom 2. Dezember 1999. Der Personalberater hat zu diesem Vertrag Rechnungen über sein Pauschalhonorar in drei Teilraten am 14. Dezember 1999, am 10. Februar 2000 und am 27. März 2000 über 6.475,00 DM, 6.475,00 DM und 5.550,00 DM gestellt. Zuzüglich Mehrwertsteuer betrug der Honoraraufwand damit insgesamt 21.460,00 DM. Weiterhin wurden zum 18. Januar 2000 Kosten für eine vierspaltige Anzeige in der TA Gesamtausgabe vom 15. Januar 2000 in Höhe von 7.333,06 DM einschließlich Mehrwertsteuer zum 18. Februar 2000 und zum 16. März 2000 Reisekosten für jeweils zweitägige Bewerbungsgespräche in Höhe von 1.665,99 DM bzw. 1.377,00 DM (jeweils einschl. Mehrwertsteuer) geltend gemacht. Der Gesamtaufwand beläuft sich somit auf 31.836,05 DM. Weitere Unterlagen zum Ablauf des Besetzungsverfahrens liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

c) Chefsekretärin

Weiter wurde zwischen derselben Firma und der TSI GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, am 28.10.1999 ein Beratervertrag zur Besetzung der Position einer Chefsekretärin mit PR- und Kommunikationsaufgaben geschlossen. Die Kosten der Anzeige in der Erfurter Lokalausgabe der Thüringer Allgemeinen wurden auf netto 1.450,00 DM veranschlagt. Die Tätigkeit des Beraters umfasste die Auswertung der Bewerbungen und wöchentliche Berichterstattungen über die Bewerbungen; nicht aber die Begleitung von Vorstellungsgesprächen. Zur Honorierung wurde pauschal ein Betrag von 5.900,00 DM zzgl. Mehrwertsteuer, zzgl. Nebenkosten vereinbart. Das Honorar sollte in zwei gleichen Tranchen bei Auftragsannahme und nach Abwicklung des Anzeigendienstes, spätestens jedoch acht Wochen nach Auftrags-

erteilung unabhängig vom Vermittlungserfolg fällig werden. Als Honorar hat die TSI auf zwei Rechnungen vom 10.11.1999 bzw. 08.01.2000 jeweils 3.422,00 DM bezahlt. Zuzüglich wurden für eine Anzeige in der Thüringer Allgemeinen vom 27.11.1999 inkl. Mehrwertsteuer 6.022,72 DM per Rechnung vom 02.12.1999 sowie mit Rechnung vom gleichen Tage Nebenkosten in Höhe von 1.055,72 DM geltend gemacht. Insgesamt wurden damit für die Personalbeschaffung 13.922,44 DM erbracht. Die Stelle wurde später intern besetzt.

d) Controller

Hinsichtlich der Einstellung des Controllers ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, dass die GDS mit Schreiben vom 11. Februar 1999 den Auftrag übernommen hat, die TSI GmbH bei der Einstellung eines Controllers und betriebswirtschaftlichen Assistenten beratend zu unterstützen. Die GDS hat dabei ein Aufgaben- und Anforderungsprofil entwickelt. Der Controller sollte der Geschäftsleitung direkt berichten und seinen Geschäftsbereich im Rahmen der durch die Umstrukturierungsprozesse beschriebenen schwierigen Aufgaben weitgehend selbständig leiten. Ferner sollte er für die betriebswirtschaftlichen Kalkulationsgrundlagen verantwortlich sein und den Geschäftsführer bei der strategischen Unternehmensleitung unterstützen. Gesucht wurde eine ausgeprägt unternehmerisch denkende Persönlichkeit mit abgeschlossenem betriebswirtschaftlichem Studium sowie beruflichen Erfahrungen in den Bereichen Finanzwesen und Buchhaltung. Wünschenswert seien branchenbezogene Erfahrungen. Für die Position wurde ein Jahresgehalt von 100.000,00 DM zuzüglich leistungsbezogener Komponenten und Nebenleistungen (Firmenwagen, Versicherungen) vorgesehen. Die Leistung der GDS sollte die Formulierung und Platzierung von zielgruppengerechten Anzeigen, die Vorauswahl der Bewerber durch Interviews, einen Ergebnisbericht und eine Begleitung der Vorstellungsgespräche umfassen. Das Beraterhonorar wurde in Ansehung der Dotierung der zu besetzenden Stelle mit 29.000,00 DM zuzüglich Nebenkosten pauschal vereinbart; das Honorar war erfolgsunabhängig in drei aufeinander folgenden monatlichen Raten beginnend ab Auftragserteilung zahlbar. Die Landesregierung hat zu der Stellenbesetzung ergänzend mitgeteilt, dass im Ergebnis die Stelle mit einer unmittelbar vor dem Examen stehenden Studentin besetzt wurde; der Besetzung ging eine Empfehlung des betreuenden Hochschullehrers voraus.

Für ihre Leistungen hat die GDS nach vorliegenden Rechnungen am 18. Februar 1999 den Teilbetrag von 13.920,00 DM, am 15. April 1999 den Teilbetrag von 25.520,00 DM (ein-

schließlich der Auslagen für eine Annonce in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27. März 2000 über netto 10.000,00 DM) und am 27. April 1999 den Betrag von 5.800,00 DM in Rechnung gestellt. Die Summe der Kosten für die gewerbliche Personalvermittlung eines Controllers belief sich demnach auf 45.240,00 DM. Zusätzlich wurde der eingestellten Kandidatin für einen Monat zum Berufseinstieg in Erfurt auf Kosten der TSI GmbH, auf Vorschlag des Vertreters der GDS, Herrn Baumann, und mit Billigung des Geschäftsführers der TSI für einen Monat eine kostenfreie Unterkunft in einem Erfurter Hotel zu einem Preis von 1.250,00 DM zur Verfügung gestellt. Zum Ablauf der Personalgewinnungsmaßnahme, zu den Gründen für die Auswahlentscheidung sowie eventuellen anderen Kandidaten liegen dem Untersuchungsausschuss keine Unterlagen vor.

e) Personalstrukturberatung

Die TSI GmbH hat die Anwaltskanzlei Baumann & Kemper in den Jahren 1997 und 1998 mit der Erstellung einer Personalstruktur bzw. eines Personalkonzeptes sowie damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen wie der Verhandlungsführung mit dem Tarifpartner beauftragt. Auf der Grundlage mehrerer separat datierter Aufträge wurde auf zwei unterschiedliche Rechnungsnummern in mehreren Teilbeträgen 87.000,02 bzw. 120.495,40 DM, insgesamt 207.496,42 DM gezahlt. Die Rechnungen fallen in den Zeitraum 10. Dezember 1997 bis 18. August 1998 und datieren in einem Fall vom Tag des Auftrags, in einem anderen Fall (Rechnungsnummer V98/00016) liegt dem Untersuchungsausschuss für die erste Zahlung auf diesen Vorgang kein Auftrag mit vorherigem Datum vor.

Im Einzelnen gestalten sich diese Vertragsbeziehungen aufgrund der bestehenden Verträge und der darauf beruhenden Kostennoten wie folgt:

Vertragsgegenstand	Auftrag vom	Rechnungssumme	Rechnung vom / Az.
Personalkonzept, Verhandlung Honorar 49.000,00	23.10.1997	49.000,01 DM	10.12.1997 2-97 A 0837
Personalkonzept, Vertragsgestaltung Honorar 49.000,00	20.02.1998	38.000,01 DM <i>Σ 87.000,02</i> 11.095,40 DM	20.02.1998 2-97 A 0837 01.04.1998 V98/00016
Personalkonzept Tarifverhandlung	21.04.1998	34.800,00 DM	13.05.1998 V98/00016V
Personalkonzept Tarifverhandlung	15.06.1998	37.300,00 DM	06.07.1998 V98/00016V
Personalkonzept Tarifverhandlung	07.07.1998	37.300,00 DM <i>Σ 120.495, 40</i>	18.08.1998 V98/00016V

4. Bedeutung der externen Beratung

Zur wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme externen Sachverständigen insbesondere bei der Erstellung der Studien war der Zeuge Irmer der Auffassung, dass der Auftrag begründbar gewesen sei. Die Hinzuziehung externen Sachverständigen sei grundsätzlich üblich, um der Betriebsblindheit eigener Mitarbeiter vorzubeugen. Man könne auch nicht sagen, dass diese Aufgabe zwingend durch den Geschäftsführer selbst zu erledigen gewesen wäre, wie dies bei anderen mittleren Unternehmen der Regelfall sei. Die Situation der TSI habe sich von anderen mittleren Unternehmen grundlegend unterschieden. So habe in den Jahren 1997 und 1998 zunächst einmal ein arbeitsfähiges Unternehmen mit geordnetem Controlling entwickelt werden müssen.

Insbesondere zur Beratung in Fragen der Personalkonzeption und in arbeitsrechtlichen Fragen durch die Rechtsanwälte Baumann & Kemper führte der Zeuge aus, dass dies aus seiner Sicht im Hinblick auf den notwendigen Personalabbau sinnvoll gewesen sei. Das gelte auch für die Wahl einer Fachanwaltskanzlei für Arbeitsrecht als Berater und trotz einer bereits vorliegenden Studie, des sog. Berger-Konzepts. Das von Roland Berger vormals entwickelte Konzept zur Personalentwicklung (das als solches nicht Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung war) sei ein „Grobkonzept“ gewesen, und keinesfalls ein personengenaues Personalkonzept. In jener Studie sei es darum gegangen, ob grundsätzlich Straßenmeistereien in ein GmbH-Modell überführt werden könnten. Demzufolge sei hinsichtlich des Personals auch nur der Gesamtpersonalbestand einer zukünftigen GmbH betrachtet worden.

Auf den Vorhalt, dass die Erstellung von Personalstruktur und Personalkonzept sich nicht über den gesamten Veränderungsprozess erstreckte, sondern in einem relativ kurzen Zeitraum vorgenommen worden sei, führte Herr Irmer aus, dass die Geschäftsführung danach die personelle Konzeption auf der Grundlage der Studie und der Erfahrungen mit der Einführung der Regionalbereiche die Neugliederung selbst weiterentwickelt und notwendige Anpassungen vorgenommen habe. Diese weitere Veränderungsnotwendigkeit sei von vornherein erkennbar gewesen.

5. Beteiligung des Aufsichtsrats (Personalstruktur)

Die Honorarhöhe für die ausweislich der Rechnungsnummern zwei Aufträge im Rahmen der Personalberatung durch die Rechtsanwälte Baumann und Kemper gab Anlass, die Beteiligung des Aufsichtsrats an der Beauftragung der Rechtsanwälte zu ermitteln. Grundsätzlich bedürfen nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 Alternative 2 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit einem Ausführungsbeschluss des Aufsichtsrates Honorarverträge über 50.000,00 DM der Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu ergibt sich aus dem vom Jahresabschlussprüfer als zutreffend bewerteten Lagebericht der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 1998 und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses incl. des Lageberichts zum 31. Dezember 1998 durch die Prüfungsgesellschaft WEDIT (Wollert-Elmendorff Deutsche Treuhand-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) Deloitte & Touché, dass weder der Aufsichtsrat über die beiden Aufträge, die jeweils einen Betrag von 50.000,00 DM übersteigen, vorab informiert wurde, noch der Aufsichtsrat im Nachgang zugestimmt hat. Sofern die fünf bzw. sechs einzelnen Aufträge einzeln zu betrachten wären, musste über diese Verträge - anders als über nicht zustimmungspflichtige Investitionen - nach dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung nicht berichtet werden; eine solche Unterrichtung ist auch nicht belegt. Die Wirtschaftsprüfer haben ferner festgestellt, dass ihnen im Rahmen der Prüfung keine Geschäfte bekannt geworden seien, bei denen eine erforderliche Zustimmung nicht vorgelegen habe, und dass keine ähnlichen Maßnahmen anstelle zustimmungsbedürftiger Geschäfte vorgenommen worden seien.

Zur Frage der Kenntnis des Aufsichtsrates von der Erstellung eines Personalkonzepts durch die Anwaltskanzlei Baumann & Kemper in den Jahren 1997/98 führte der Zeuge Irmer aus, dass diese Studien vom Geschäftsführer verantwortet worden sein. Eine vorherige Befassung

des Aufsichtsrates habe nicht stattgefunden. Der Aufsichtsrat habe nur allgemein Kenntnis von der Tätigkeit der Anwaltskanzlei Baumann & Kemper gehabt, ohne Einzelheiten der Verträge und die Höhe der Vergütung zu kennen. Der Zeuge wies daraufhin, dass nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 Alternative 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. einem Beschluss des Aufsichtsrates zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung grundsätzlich jeder Honorarauftrag oberhalb einer Grenze von 50.000,00 DM der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfe. Auch bei einer Stückelung von Aufträgen hätte der Aufsichtsrat jedenfalls informiert werden müssen, wenn der Gesamtbetrag die Grenze übersteige. Auch im Nachgang - etwa auf der Grundlage des Jahresabschlusses - habe der Aufsichtsrat die Beauftragung der Kanzlei Baumann & Kemper nicht gesondert überprüft oder beanstandet, da das Verhalten des Geschäftsführers nicht von dem Wirtschaftsprüfer moniert worden sei. Von weiteren Fällen, in denen Kontrollrechte des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit der dem Geschäftsführer gezogenen Entscheidungsgrenze umgangen worden seien, sei ihm aber nichts bekannt.

VI. "Gutachten der Anwaltskanzlei Baumann & Kemper"

1. Thema und Beweismittel

Im Rahmen der Privatisierung der TSI war die Wettbewerbsfähigkeit von zentraler Bedeutung. Die TSI GmbH hat daher in mehreren Fällen externen Sachverstand eingebunden. Dies hat der Untersuchungsausschuss im Themenkomplex dem Umfang nach aufzuklären versucht und dabei betrachtet, welche Bedeutung dem Gutachten für zentrale Weichenstellungen im Privatisierungsprozess zukam. Insbesondere wurden, um die Wirtschaftlichkeit der TSI insgesamt zu verbessern, die einzelnen Kostenfaktoren näher beleuchtet, darunter auch die personalvertretungsrechtliche Lage. Der Themenkomplex "Gutachten" befasst sich hier mit der Verantwortlichkeit des TMWAI für die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung von Gutachten im Rahmen des Umstrukturierungsprozesses. Insbesondere standen die Ausarbeitung einer gegenüber dem Landtag abgegebenen Stellungnahme zu Angelegenheiten der TSI GmbH sowie ein Gutachten der Kanzlei Baumann & Kemper mit dem Titel "TSI-GmbH ./.. Gesamtbetriebsrat" in Rede.

Zu diesem Themenkomplex hat der Untersuchungsausschuss den Staatssekretär im TMWAI Herrn Richwien und den Geschäftsführer der TSI GmbH Herrn Winter, Letzteren nur zum

Beweisantrag Vorlage UA 3/2-81, gehört. Auf die Zeugenvernahme von Herrn Winter und Herrn Irmer zur Vorlage UA 3/2-79 hat der Untersuchungsausschuss verzichtet und den Beweisantrag mit Vernehmung des Zeugen Richwien mehrheitlich für erledigt erklärt.

Zum Beweisthema wurden die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei zu Beweis Zwecken beigezogen.

2. Gutachtenthemen

Im Einzelnen hat die Kanzlei Baumann folgende Gutachten erstellt:

- "Vorlage für Herrn Staatssekretär Roland Richwien zur Lage der Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft mbH zum 20.04.1999, Az. V-99/00126-V (TSI GmbH wg Vergabepaxis)" undatiert (Das Gutachten wurde am 19. April 1999 vom Geschäftsführer der TSI GmbH abgezeichnet)
- "TSI GmbH Vorlage Staatssekretär wegen Erstellung eines Thesenpapiers, Az. V-99/00238-V", undatiert
- "Gutachten der Rechtsanwälte Baumann & Dr. Kemper –TSI ./ . Gesamtbetriebsrat– Aktenzeichen V-99/00295-V" vom 13. September 1999
- "Gutachten zur Frage, ob die Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft mbH (TSI GmbH) zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften - VOB/VOL - verpflichtet ist, insbesondere, ob die TSI GmbH dazu verpflichtet ist, den Ankauf von Fahrzeugen, Geräten, aber auch Verbrauchsmaterialien, insbesondere Salz, auszuschreiben", undatiert eingegangen im Sekretariat der TSI per Fax am 16. Januar 2002.

3. Kosten

Für das erstgenannte Gutachten "TSI GmbH wg Vergabepaxis" hat der Rechtsanwalt mit Kostennote vom 22. April 1999 auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) eine Honorarforderung von 10.440,00 DM einschl. Mehrwertsteuer erhoben. Für die Zuarbeit "TSI GmbH Vorlage Staatssekretär wegen Erstellung eines Thesenpapiers" wurden am 2. August 1999 auf gleicher Rechtsgrundlage 10.962,00 DM geltend gemacht. Im Übrigen hat der Untersuchungsausschuss keine ausdrücklichen Feststellungen getroffen.

4. Wesentlicher Inhalt und Bedeutung der Gutachten

a) Gutachten zur Liquiditätsplanung

Das Gutachten "TSI GmbH wg Vergabepaxis" dient der Erläuterung der Notwendigkeit einer Umstellung in der Begleichung der von der TSI gegenüber dem Freistaat erbrachten Leistungen (Ratenzahlungssystem) zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen der TSI. Dabei wird auch auf den gegenüber den ursprünglichen Planungen stärker verringerten Anteil der freihändigen Auftragsvergabe an die TSI verwiesen. Das Gutachten war zur Verwendung gegenüber dem Gesellschafter bestimmt. (Zur Liquiditätslage der TSI im 1. Halbjahr 1999 siehe oben Themenkomplex "Bundesanteil".)

b) Vortrag zur Präsentation der TSI GmbH gegenüber dem Gesellschafter

Mit der Zuarbeit "TSI GmbH Vorlage Staatssekretär wegen Erstellung eines Thesenpapiers" wurde in der Art einer Grundlage für einen Folienvortrag auf insgesamt 12 Seiten die Entwicklung der TSI und der Weg in die Selbständigkeit bis zum 1. Februar 2002 skizziert.

c) Gutachten zu betriebsverfassungsrechtlichen Fragen

Mit dem Gutachten "Gutachten der Rechtsanwälte Baumann & Dr. Kemper - TSI ./.. Gesamtbetriebsrat" - wurde vor dem Hintergrund behaupteter Verstöße des Betriebsrats bzw. einzelner Betriebsräte gegen arbeits- oder betriebsverfassungsrechtliche Pflichten die materiellrechtlichen Folgen sowie Handlungsoptionen geprüft; zugleich wurde die Angemessenheit der betriebsverfassungsrechtlichen Struktur im Hinblick auf die unternehmenspolitisch wünschenswerten Entwicklungsperspektiven hinterfragt.

d) Gutachten zum Vergaberecht

Das "Gutachten zur Frage, ob die Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft mbH (TSI GmbH) zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften - VOB/VOL - verpflichtet ist, insbesondere, ob die TSI GmbH dazu verpflichtet ist, den Ankauf von Fahrzeugen, Geräten, aber auch Verbrauchsmaterialien, insbesondere Salz, auszuschreiben nimmt

vor dem Hintergrund der beabsichtigten Beschaffung mehrerer Streuer sowie von regelmäßig 40.000 t Salz pro Jahr zu vergaberechtlichen Fragen Stellung. Dabei kommt das Gutachten in Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung und Literatur zu dem Ergebnis, dass die TSI GmbH im Sinne von § 57 a Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 01.01.1994 an das Vergaberecht gebunden sei. Die TSI nehme im allgemeinen Interesse liegende Tätigkeiten besonderer Art wahr, da sie nach ihrem Unternehmensgegenstand (§ 2 Gesellschaftsvertrag) auf die Bereitstellung notwendiger Güter und Leistungen im Sinne der Daseinsvorsorge gerichtet sei und bis heute in diesem Tätigkeitsfeld zumindest grundsätzlich keinem effektiven Wettbewerb ausgesetzt sei. Die TSI sei auch nicht nichtgewerblich tätig, da sie nicht lediglich oder weit überwiegend auf Gewinnerzielung abziele. Nach weiteren Ausführungen zur Abgrenzung der anzuwendenden Verdingungsordnung sowie zur Bewertung der Schwellenwerte und unter Hinweis auf das Verbot der Auftragsaufteilung zur Umgehung des Vergaberechts nimmt das Gutachten zum anzuwendenden Vergabeverfahren Stellung. Dabei wird zwischen dem offenen, dem nicht offenen Verfahren in begründeten Fällen und dem Verhandlungsverfahren in Ausnahmefällen unterschieden. Das Verhandlungsverfahren in Form der freihändigen Vergabe sei nur in explizit aufgeführten Ausnahmefällen zulässig. Nach § 3 a Nr. 2 Buchst. c VOL/A sei ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung nur zulässig, wenn der Auftrag wegen einer technischen oder künstlerischen Besonderheit oder aufgrund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes nur von einem bestimmten Unternehmen durchgeführt werden könne; dies sei restriktiv zu prüfen. Von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung könne nach § 3 Nr. 4 a VOL/A nur abgesehen werden, wenn sie offenkundig unzweckmäßig sei; der Wunsch des Auftraggebers, das Leistungsmodell eines bestimmten Anbieters zu präferieren, genüge hierfür nicht. Auch nach § 3 a Nr. 2 c VOL/A sei aus systematischen Gründen die pauschale Bevorzugung eines bestimmten Unternehmens unter allgemeinem Hinweis auf besondere Gründe nicht ausreichend.

Im Hinblick auf die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten im Rahmen des CharterWay-Vertrages wird erläutert, dass es wegen der schwierigen und komplexen vertraglichen Regelungen im Hinblick auf die insbesondere im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Rücknahme von Altfahrzeugen und -geräten unwahrscheinlich sei, dass die TSI GmbH hinreichend vergleichbare Angebote anderer Unternehmen zu erwägen habe. Der Gutachter weist aber auf die Unsicherheit dieser Rechtsaussage hin, da es möglicherweise weniger auf die wirtschaftliche und mehr auf die technische Verbundenheit von Leistung und Gegenleistung ankomme.

5. Bedeutung der Gutachten

Zu den beiden ersten in Auftrag gegebenen Gutachten ("Vergabep Praxis der TSI GmbH für Herrn Staatssekretär", "Thesenpapier für den Staatssekretär") führte der Zeuge Richwien aus, dass es in den letzten Jahren zahlreiche Gespräche mit der TSI zu deren Umstrukturierung/Privatisierung im Wirtschaftsministerium gegeben habe. Bei diesen Gesprächen habe die TSI ihre Überlegungen zur Privatisierung dargestellt und Strategiekonzepte eingebracht. Das TMWAI habe dabei auf eine fachlich fundierte Darlegung bestanden. Eine Anweisung des TMWAI an die TSI, die Strategiekonzepte durch einen externen Sachverständigen erstellen zu lassen, habe es nicht gegeben, da in die Verantwortung des Geschäftsführers falle, wen er mit der Erstellung beauftrage und wie er sich auf die Gespräche vorbereite. Das TMWAI habe die Erstellung des Papiers grundsätzlich nicht hinterfragt. Er könne sich aber nicht mehr daran erinnern, ob der Geschäftsführer der TSI zum damaligen Zeitpunkt den Ersteller des Konzeptes erwähnt habe.

Zum Gutachten zur Umstellung der Finanzierung bzw. zur Liquiditätsplanung ist als Ergebnis festzuhalten, dass seitens der bestellten Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 1998 hervorgehoben wird, dass eine durch die bisherige Praxis der Rechnungsbegleichung verursachte problematische Liquiditätslage sich bis zum Abschluss der Prüfung infolge einer Umstellung entsprechend den Vorschlägen des Gutachtens entspannt hat.

Zum Rechtsgutachten der Kanzlei Baumann & Kemper mit dem Titel "TSI GmbH ./ Gesamtbetriebsrat" führten die Zeugen Richwien und Winter übereinstimmend aus, dass dieses Gutachten eigenverantwortlich durch den Geschäftsführer der TSI in Auftrag gegeben worden sei. Im Rahmen der Privatisierung der TSI habe sich die Frage nach den Rechten und Pflichten von Arbeitgeber und Betriebsrat gestellt. Zur rechtlichen Beurteilung dieser Thematik und der Möglichkeiten des Geschäftsführers sei das Gutachten in Auftrag gegeben worden. Den Gesamtbetriebsrat habe man unterrichtet und das Gutachten mit ihm erörtert. Konkrete Konsequenzen seien aus dem Gutachten nicht gezogen worden, da man sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Geschäftsführung geeinigt habe.

6. Bedeutung der Beauftragung Dritter für die Erfüllung von Pflichten des oder gegenüber dem Gesellschafter

Der Zeuge Richwien bekundete zudem, dass er über die Kosten des betriebsverfassungsrechtlichen Gutachtens nicht unterrichtet gewesen sei. Er halte es aber für legitim und rechtens, dass der Geschäftsführer einen Dritten beauftrage, um gewisse rechtliche Fragen abzuklären. Die Betriebsrätestruktur, die sich aus der überkommenen Gliederung der Straßenmeistereien ergeben habe, habe Kosten von 1.781.000,00 DM pro Jahr verursacht, so dass im Rahmen der Wettbewerbsfähigkeit auch die Anzahl der Betriebsräte kritisch gewürdigt worden sei. In dem Gutachten sei es aber nicht um die Zerschlagung des Betriebsrates, sondern um die Umstrukturierung gegangen.

Der Zeuge Winter führt weiter aus, dass es sich bei dem Gutachten ausschließlich um ein internes TSI-Papier handle. Dieses habe er in der Folge eines offenen Briefes des Betriebsrates an das Wirtschaftsministerium, in dem die Forderung nach Schließung der TSI GmbH erhoben worden sei, in Auftrag gegeben. Er habe die Betriebsräte darauf aufmerksam machen wollen, dass sie sich außerhalb des Betriebsverfassungsgesetzes bewegten und welche Konsequenzen er als Geschäftsführer daraus ziehen müsse. Disziplinarmaßnahmen habe er zum damaligen Zeitpunkt nicht in Betracht gezogen, um den Hausfrieden nicht zu gefährden. Der Aufsichtsrat sei von dem Gutachten als Grundlage für die Gespräche mit den Betriebsräten unterrichtet gewesen.

Zur Frage einer Aufsichtspflichtverletzung durch Hinnahme der Erstellung der Gutachten durch Dritte erläuterte der Zeuge Richwien allgemein seine Auffassung, eine Verletzung scheidet rechtlich schon deshalb aus, weil dem TMWAI gegenüber der TSI GmbH eine Aufsichtspflicht im gesellschaftsrechtlichen Sinne nicht obliege. Diese könne nur für den Aufsichtsrat bzw. den Gesellschafter bestehen. Der fachlichen Aufsicht für die Bereiche Verkehr und Straßenbauverwaltung sei das TMWAI nachgekommen.

VII. "Weitere Zahlungen/Dienstleistungen"

1. Thema und Beweismittel

Die TSI GmbH hat im Rahmen der Privatisierung und Unternehmensführung mit Dienstleistern aus verschiedenen Bereichen Verträge abgeschlossen. Der Umfang der Beauftragung Externer wurde in den Themenkomplexen "Personal" und "Gutachten" ermittelt. Im Folgenden ist der Untersuchungsausschuss der Frage nachgegangen, ob in exemplarischen Fällen über die in den Kontenblättern der TSI verbuchten Zahlungen hinaus weitere Zahlungen an diese Firmen erfolgt sind, die nicht aus den Kontenblättern ersichtlich sind. Der Untersuchungsausschuss hat zu diesem Themenkomplex Beweis durch Vernehmung des Geschäftsführers der TSI Herrn Winter und des Leiters der Finanzbuchhaltung der TSI Herrn Meinhardt erhoben. Dem Untersuchungsausschuss lagen die Kontenblätter der TSI Ordner XXXIV, Bl. 5478 - 5486 (vgl. Anhang I) vor. Der Ausschuss hat ferner die einschlägigen Aussagen des Berichts der Jahresabschlussprüfer einbezogen.

2. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Abschlussprüfer haben grundsätzlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigt. Der Untersuchungsausschuss befragte die Zeugen Winter und Meinhardt zu unterschiedlichen Betragsgrößen auf verschiedenen Kontenblättern der TSI. Hintergrund war, dass bei drei Firmen zu - ausweislich der Buchungsnummer - einheitlichen Vorgängen in anderen Zusammenhängen andere Beträge als auf dem Konto S 49500 verbucht waren. Die Zeugen erklärten die Unterschiede auf verschiedenen Kontenblättern übereinstimmend mit der Vorsteuerabzugsberechtigung der TSI GmbH. In der Buchhaltung würden Kosten und Zahlungen (Ausgaben) auf getrennten Konten gebucht; Kosten würden ohne Mehrwertsteuer gebucht, Zahlungen enthielten zu den Kosten die Mehrwertsteuer. Der Unterschied in den Betragsgrößen ergebe sich aus diesem Vorgang; es lägen dem Untersuchungsausschuss Angaben aus Konten beider Klassen vor.

Nach Aussage des Zeugen Meinhardt handle es sich bei dem Konto S 49500 und den hierzu vorliegenden Kontenblättern um ein Kostenkonto. Auf diesem würden Rechtsberatungskosten ohne Mehrwertsteuer verbucht. Die Umsatzsteuer sei in Kostenkonten nur indirekt über die

eingearbeitete Spalte für Steuercodes (SC) durch die Ziffern 0, 1 oder 4 ausgewiesen und nicht als Betrag dargestellt.

3. Berechtigung der einzelnen Zahlungen

Zur Frage der sachlichen Richtigkeit der verbuchten Zahlungen machte der Zeuge Meinhardt im Einzelnen ergänzende Ausführungen:

Im Jahr 1997 habe die TSI an die Anwaltskanzlei Baumann & Kemper 52.445,99 DM (netto 45.605,20 DM) gezahlt. 1998 seien 214.801,73 DM gezahlt worden, der entsprechende Kostenbetrag belaufe sich auf 185.458,81 DM. Ausgewiesen wurde aber ein Kostenbetrag in Höhe von 179.151,01 DM; der Differenzbetrag von 6.307,80 DM (bereinigt um geringe Folgen der Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze auf einer Rechnung) resultiere aus zwei Vorgängen: zum einen aus der Auflösung einer Rückstellung für Arbeitsrechtsstreitigkeiten aus 1997 in Höhe von 6.000,00 DM sowie zum anderen aus einer Rückzahlung der Kanzlei Baumann & Kemper von 307,80 DM mittels Verrechnungsscheck. 1999 habe die TSI 90.689,84 DM (netto 78.180,72 DM) an die Kanzlei Baumann & Kemper gezahlt.

Die Zeugen bekundeten weiterhin, dass die TSI an die Kanzlei Baumann & Kemper keine weiteren Zahlungen über die entsprechenden Kosten plus Mehrwertsteuer hinaus geleistet habe. Hierzu wies der Zeuge Winter auf das Testat zur Buchhaltung der TSI durch die Wirtschaftsprüfer hin.

Zu den Zahlungen an die Werbefirma (Firma F) erklärten die Zeugen Winter und Meinhardt, dass die TSI am 22.07.1999 aufgrund einer Rechnung vom 01.07.1999 den Betrag von 1.067,20 DM (netto 920,00 DM) überwiesen habe. Dieser Vorgang sei in der Aufstellung "Rechts- und Beratungskosten 1999" unter der Rubrik "Sonstiges" enthalten. Ebenfalls am 22.07.1999 seien 36.041,20 DM (netto 31.070,00 DM) an diese Firma überwiesen worden. Der Überweisung liege eine Rechnung vom 02.07.1999 für die Gestaltung und Erstellung einer Präsentations-CD zugrunde, die unter "Werbekosten" verbucht sei. Auf Nachfrage erklärten die Zeugen, dass am 19.01.2000 keine Zahlung der TSI in Höhe von 839,00 DM erfolgt sei. Eine Rechnung über diesen Betrag liege auch nicht vor.

Auf die Frage nach Zahlungen an die Schulungsfirma (Firma O) bekundeten die Zeugen übereinstimmend, dass am 30.10.1999 von der TSI GmbH 7.943,10 DM (netto 6.847,50 DM) überwiesen worden seien. Die Überweisung sei auf eine Rechnung dieser Firma für ein Fortbildungsseminar des mittleren Managements erfolgt, die Buchung laute auf Schulungskosten.

D. Ergebnis der Untersuchung

I. Inwieweit sind durch die Errichtung der TSI im Januar 1997 und der damit zusammenhängenden Überleitung der Beschäftigten gemäß der Vereinbarung zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur (TMWI) und dem Geschäftsführer der TSI folgende Ziele erreicht worden:

- a) Verbesserung des Angebots an Leistungen für das Land Thüringen bei der Straßenwartung und Instandhaltung,**
- b) Kostenreduzierung auf dem Gebiet der Straßenwartung und Instandhaltung?**

1. Grenzen der Untersuchung

Aufgrund des Untersuchungsauftrags hat der Untersuchungsausschuss das Angebot der Leistungen für das Land Thüringen bzw. die Kostenreduzierung auf dem Gebiet der Straßenwartung und -instandhaltung für den Zeitraum ab Januar 1997 bis Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch den Thüringer Landtag in seiner sechsten Sitzung am 16. Dezember 1999 zu beurteilen. Der Untersuchungszeitraum fällt daher zusammen mit dem Zwischenzeitraum zwischen der beginnenden Organisationsprivatisierung der Straßenmeistereien und der Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile des Freistaats an der TSI GmbH. Damit bleibt die zwischenzeitlich erfolgte Platzierung der Geschäftsanteile am Markt und der Beitrag des Freistaats zur Entwicklung eines Markts für Unterhaltungs- und Instandhaltungsdienstleistungen im Wesentlichen außer Betracht; Gleiches gilt für die nunmehr geschaffene Möglichkeit des Freistaats, sich im Wege von Ausschreibungen des günstigsten Anbieters für Arbeiten der Straßenwartung und -instandhaltung zu bedienen. Zu dieser Marktentwicklung hat die Abschmelzung des an die TSI GmbH vorab freihändig vergebenen Auftragsvolumens auf der Grundlage des 1997 geschlossenen und zwischenzeitlich bis 2004 verlängerten Rahmenvertrages beigetragen.

2. Angebot an Leistungen

Unter Hinweis auf diese der Untersuchung gezogenen Grenzen hat der Untersuchungsausschuss keine Anhaltspunkte feststellen können, die für eine wesentliche quantitative oder qualitative Veränderung des Angebots an Leistungen für das Land Thüringen bei der Straßenwartung und -instandhaltung sprechen. Das zu betreuende Straßennetz blieb dem Umfang nach im Wesentlichen unverändert. Im Hinblick auf die Trennung zwischen der Hoheitsverwaltung und der Erbringung von Dienstleistungen haben sich im Einzelnen Änderungen beispielsweise hinsichtlich der Schnelligkeit der Behebung erkannter kleinerer Mängel ergeben.

Im Übrigen hat der Untersuchungsausschuss keine eigene Beweiserhebung, etwa durch Sachverständigengutachten über den Zustand der Straßen in Thüringen durchgeführt. Die Landesregierung hat in ihren Stellungnahmen zum Leistungsniveau ausgeführt, dass aufgrund fehlender Leistungskennziffern ein direkter Vergleich einzelner Gewerke nicht möglich sei und nur zu einzelnen Fragen der Leistungsentwicklung Aussagen getroffen. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen (C.I.6.c)

3. Kosten der Straßenwartung und -instandhaltung

Die Frage der Kostenreduzierung ist vor dem Hintergrund des eingesetzten Eigenkapitals und der jährlichen Aufwendungen für die Straßenwartung und -instandhaltung zu beurteilen. Der Freistaat Thüringen hat nominal 5.500.000,00 DM an Eigenkapital für die TSI GmbH erbracht; dieser Betrag wurde im Rahmen einer Sachgründung wirtschaftlich sogar überschritten. Durch die Veräußerung der Geschäftsanteile hat der Freistaat insgesamt 1.750.000,00 DM erlöst.

Hinsichtlich der Entwicklung des Aufwandes auf dem Gebiet der Straßenwartung und -instandhaltung ist vorab darauf hinzuweisen, dass, obwohl von Anfang an unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Bund und dem Freistaat über die Voraussetzungen für die Annahme der Wirtschaftlichkeit einer Organisationsprivatisierung bestanden, besondere Kennziffern für einen Vergleich fehlen; die Beurteilung ist insoweit erschwert.

Die Landesregierung hatte zur Wirtschaftlichkeit die Auffassung vertreten, die Wirtschaftlichkeit liege schon dann vor, wenn die Kosten als Folge der Privatisierung nicht die Kosten

im Verwaltungsvollzug überstiegen; der Bund sah in den fiktiven Kosten eines optimierten Vollzugs den geeigneten Vergleichsmaßstab. Ferner sah die Landesregierung die Möglichkeit zur Abrechnung nach Preisen für die Durchführung der Privatisierung als wesentlich an. Eine Abrechnung nach Preisen erfolgte erst im Jahre 1999 (zuvor nach Ist-Kosten); die Abrechnung wurde im Jahr 2000 mit der Einführung des Systems Medes vereinfacht. Für die Zwischenzeit erfolgte eine Abrechnung nach Gemeinschaftsaufwand wie zu Zeiten der Straßenmeistereien, wobei dem Bund privatisierungsbedingte Folgelasten nicht in Rechnung gestellt werden konnten (insbesondere Mehrwertsteuern auf Löhne und Gehälter). Diese Zusatzkosten hat das Land bis zum Jahr 2000 zu tragen gehabt; die Kosten konnten aber durch Einführung einer Abrechnung nach Preisen von 14.896.300,00 DM in 1997 auf 4.700.000,00 DM im Jahr 2000 abgesenkt werden. Die Kosten unter Abzug des Bundesanteils entwickelten sich für die Jahre 1997-1999 wie folgt: 49.116.900,00 DM für das Jahr 1997, 50.737.300,00 DM für das Jahr 1998 und 52.373.700,00 DM für das Jahr 1999.

Der Untersuchungsausschuss nimmt die Mitteilung der Landesregierung zur Kenntnis, dass ein Kostenvergleich beispielsweise anhand der enthaltenen Gemeinkostenanteile oder Rüstkosten nicht möglich ist, da die TSI andere Leistungsumfänge (Verlust von ausgeschriebenen Losen des Winterdienstes im Landkreis Schmalkalden-Meiningen) erbringt und den Fahrzeugpark erheblich reduziert hat; andererseits erwirtschaftet die TSI für ihren Fahrzeugpark heute Abschreibungen.

Eine Rückrechnung auf der Basis der Haushaltsansätze gestaltet sich schwierig, da den einzelnen Titeln privatisierungsbedingt teilweise andere Leistungsumfänge zuzuordnen sind. So stellen sich die Personalausgaben der ursprünglichen Straßenmeistereien nunmehr teils als Kosten der Straßenaufsicht, teils als Kosten der TSI GmbH dar. Leistungen der TSI GmbH sind nunmehr mehrwertsteuerpflichtig. Andererseits fließt ein Teil der Mehrwertsteuerbelastung der TSI GmbH dem Freistaat als Einnahmen zu. Zusätzlich erwirtschaftet die TSI GmbH Mieteinnahmen zu Gunsten des Freistaats.

Mit diesen Maßgaben hat die Landesregierung darauf hingewiesen, dass sich von 1996 bis 1999 der reine Erhaltungs- und Instandhaltungsaufwand von 93.661.000,00 DM auf 92.639.000,00 DM vermindert habe. Damit waren trotz moderater Erhöhungen im Personalbereich (insbesondere Tarifierfassung Ost /West) keine Steigerungen aufgetreten; andererseits ist es gelungen, den Anteil der Mittel für die Unterhaltung der Instandhaltung der Straßen auf

hohem Niveau zu erhalten. Im Übrigen verweist der Untersuchungsausschuss auf die entsprechende Stellungnahmen der Landesregierung (C.I. 6.c; B.II.5, Anhang IV).

Zur Wirtschaftlichkeit der TSI GmbH selbst ist hervorzuheben, dass ein kaufmännisch grundsätzlich sorgfältig und gewissenhaft geführter Geschäftsbetrieb eingerichtet wurde; das Unternehmen hat das uneingeschränkte Testat der Jahresabschlussprüfer erhalten. Ergänzend ist auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Neuanschaffung eines modernen Fahrzeugparks im Rahmen des Geschäfts CharterWay und der Einführung einer EDV-gestützten Betriebsdaten- und Leistungserfassung durch das System Medes hinzuweisen; der Untersuchungsausschuss nimmt insofern auf seine tatsächlichen Feststellungen Bezug (B.III.5. und IV.4.).

II. Welche Verträge wurden zur Durchführung der Aufgaben der TSI abgeschlossen, und wie wurden diese Verträge erfüllt?

Der Untersuchungsausschuss hat sich zur Frage, welche Verträge zur Durchführung der Aufgaben der TSI GmbH abgeschlossen wurden und wie diese Verträge erfüllt wurden, zunächst aufgrund umfangreicher Aktenanforderungen einen Überblick verschafft (vgl. Anhang I). Ferner hat die Landesregierung in ihren Stellungnahmen bspw. auf wirtschaftliche Verbesserungen durch den Abschluss neuer Versicherungsverträge sowie im Bereich der Salzbeschaffung hingewiesen. Der Geschäftsführer der TSI GmbH hat ferner mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) zum 1. September 1998 einen erheblich günstigeren Haustarifvertrag geschlossen.

Der Untersuchungsausschuss hat zur Erfüllung seiner Untersuchungspflicht vertieft den zwischen dem Freistaat und der TSI GmbH abgeschlossenen Rahmenvertrag, den Einbringungsvertrag über Fahrzeuge und Geräte sowie die Beschaffungsvorgänge CharterWay und Medes betrachtet. Hinsichtlich der Einzelheiten der Vertragsgestaltung verweist der Untersuchungsausschuss grundsätzlich auf seine tatsächlichen Feststellungen (Teil C).

1. Rahmenvertrag

Die TSI GmbH hat ihre Aufgaben im Straßenunterhaltungs- und Instandsetzungsdienst zunächst und im Wesentlichen auf der Grundlage eines Rahmenvertrages mit dem Freistaat

Thüringen erbracht. Auf der Grundlage dieses 1997 für zunächst fünf Jahre geschlossenen und später bis 2004 verlängerten Vertrages wurde der TSI GmbH zunächst ein Auftragsvolumen im Umfang der bisher von den Straßenmeistereien wahrgenommenen Tätigkeiten garantiert und dieses garantierte Auftragsvolumen jährlich um mindestens 8 Prozent abgesenkt. Der Untersuchungsausschuss sieht auf der Grundlage des ihm vorliegenden Schriftwechsels zwischen dem Bund und dem Freistaat in dem Rahmenvertrag ein Ergebnis der Annäherung der Positionen des Freistaats und des Bundes über die Privatisierung des Straßenbetriebsdienstes in Thüringen. Die aus der Garantie des Rahmenvertrages herausfallenden Auftragsvolumina hat der Freistaat, beginnend mit einem Modellversuch im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, ab März/Mai 1998 unter Beachtung des Vergaberechts vergeben. Die Ausschreibung im Wege eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs mit beschränkter Ausschreibung erfolgte, bevor die TSI GmbH in Erfüllung des Rahmenvertrags mit Zustimmung des Bundes im Jahr 1999 nach Preisen abrechnen konnte; eine kostengünstige Form der Abrechnung nach Preisen einschließlich der Erfassung der dazu erforderlichen Leistungsdaten stand der TSI GmbH erst mit der Einführung des Systems Medes ab dem Jahr 2000 zur Verfügung. Für die Einzelheiten des Rahmenvertrages, der Annäherung des Freistaats und des Bundes bei der Frage der Finanzierung des von der TSI GmbH auf der Grundlage des Rahmenvertrages erbrachten Gemeinschaftsaufwandes auf Bundes- und Landesstraßen und den zunächst unterschiedlichen Vorstellungen zwischen Bund und Freistaat über die Voraussetzungen einer wirtschaftlich erfolgreichen Privatisierung verweist der Untersuchungsausschuss auf seine tatsächlichen Feststellungen (C.I.4. und 5.).

2. Einbringungsvertrag

Durch den Einbringungsvertrag vom 18. Dezember 1997 brachte der Freistaat Thüringen auf der Grundlage eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses und eines mit dem Bund hierzu im November 1997 erreichten Übereinkommens den gesamten von Bund und Freistaat gemeinsam angeschafften Fahrzeugpark zur Durchführung des Straßenbetriebsdienstes in TSI GmbH ein. Der eingebrachte Fahrzeugpark hatte einen Verkehrswert von 17.447.272,18 DM. Als Gegenleistung erhielt der Gesellschafter im Wege einer Kapitalerhöhung Geschäftsanteile zu einem Nominalbetrag von 5.000.000,00 DM. Die TSI GmbH übernahm gegenüber dem Freistaat die Verpflichtung zum Ausgleich über Vermögensansprüche des Bundes in Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 6.000.000,00 DM; dies entsprach 31,2 Prozent der eingebrachten Sachwerte. Im Übrigen sollten der TSI GmbH die zugeführten Vermögenswerte zu-

nächst auch wirtschaftlich zur Verfügung stehen. Zu den Einzelheiten des Vertrages nimmt der Untersuchungsausschuss auf seine tatsächlichen Feststellungen (C.II.) Bezug. Als wirtschaftliches Ergebnis des Einbringungsvertrages stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass die TSI GmbH einerseits in der Lage war, ihre übernommenen Verpflichtungen zur Ablösung des Bundesanteils zu erfüllen und andererseits im Rahmen des Geschäfts CharterWay einen modernen und kostengünstigen Fuhrpark erwerben konnte.

3. CharterWay

Die TSI GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, hat durch drei Verträge vom 22. Dezember 1997 im Wege eines Finanz-Leasing-Vertrages 26 Lkw Typ MB Actros mit Kran, 36 Lkw des gleichen Typs ohne Kran und 52 Unimog jeweils für eine Dauer von 72 Monaten zu auf Einsatzkilometern kalkulierten Leasing-Raten beschafft. Die Gesamt-Leasingkosten beliefen sich auf 33.000.000,00 DM, die durchschnittlichen jährlichen Leasingraten auf 5.505.000,00 DM. In Ergänzung hierzu hat die TSI GmbH verschiedene Zusatzgeräte angeschafft; für die Fahrzeuge und Geräte bestanden jeweils Ansprüche auf Serviceleistungen. Im Gegenzug hatte Mercedes-Benz den bisherigen Fahrzeugbestand der TSI GmbH (überwiegend Fahrzeuge des Typs Mercedes-Benz) zu Werten, die auf der Grundlage von Fahrzeugschätzungen der DEKRA ermittelt worden waren, zurückgenommen. Grundlage dieses Geschäfts war ein Letter of intend, das zwischen den Vertragsparteien am 29. September 1997 geschlossen wurde. Die Parteien gingen von einer grundsätzlichen Zustimmung des Aufsichtsrats vom 15. September 1997 aus; das Letter of intend wurde vom Aufsichtsratsvorsitzenden mitgezeichnet. Der Aufsichtsrat hat dem Service-Leasing-Geschäft in seiner Sitzung am 16. Dezember 1997 zugestimmt; der Gesellschafter hat den aufgrund der Höhe der Investitionssumme nach § 18 Abs. 2 lit. j Gesellschaftsvertrag erforderlichen Genehmigungsbeschluss am 9. Januar 1998 gefasst. Zu den Einzelheiten der Verträge verweist der Untersuchungsausschuss auf die tatsächliche Feststellung (C.III.).

Als Ergebnis der Beweisaufnahme stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass sich die Leasingrate pro Jahr von insgesamt 4.800.000,00 DM auf 6.300.000,00 DM veränderte; dies entspricht bei einer Laufzeit von 72 Monaten einem Differenzbetrag von ca. 9.000.000,00 DM (von 28.800.000,00 DM auf 37.800.000,00 DM). Ferner wird festgestellt, dass die Konditionen der Beschaffung im Laufe der Vertragsverhandlungen nicht zum Nachteil der TSI GmbH verändert wurden. Kosten für Umrüstungen an den neu angeschafften Fahrzeugen fielen nur im

geringen Maße an; sie waren teilweise erforderlich, um das übernommene rotierende Material (Mähgeräte, Schneefräsen) weiter zu verwenden und dienten im Übrigen der Umsetzung von Wünschen, die von den Arbeitnehmern der TSI GmbH nachträglich vorgebracht wurden. Die Fahrzeuge waren nicht mangelhaft.

Zum Ablauf des Beschaffungsverfahrens stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass der Geschäftsführer der TSI GmbH Verhandlungen über Art und Umfang der zu beschaffenden Fahrzeuge und Geräte nur mit der Firma Mercedes-Benz CharterWay GmbH geführt hat. Grundsätzlich wären nach den Aussagen der Zeugen Tamm und Dr. Assmann aber wohl auch die Firmen IVECO und MAN allein oder auch in Kooperation mit weiteren Herstellern in der Lage gewesen, den Bedarf an Ausrüstungen der TSI GmbH zu decken. Dies gilt auch in Ansehung des Umstandes, dass für diese Firmen die Rücknahme firmenfremder Fahrzeuge wirtschaftlich problematischer hätte sein können. Zur Frage der Einbeziehung dieser Unternehmen in den Beschaffungsprozess kann der Untersuchungsausschuss die Einlassung des Geschäftsführers gegenüber dem Aufsichtsrat und in einem gesonderten Schreiben an ein Mitglied des Aufsichtsrats, die TSI GmbH habe ein sog. internes Markterkundungsverfahren mit dem Ergebnis durchgeführt, dass außer der Firma Mercedes-Benz derzeit kein Vertragspartner in Betracht käme, nicht bestätigen. Für die Annahme, dass die besagten Firmen nicht einbezogen wurden, sprechen neben den glaubhaften und glaubwürdigen Aussagen des zuständigen Niederlassungsleiters der MAN AG und eines Händlers der IVECO-Gruppe, dass auch am Firmensitz der MAN in München eine Anfrage der TSI GmbH nicht bekannt ist. Ferner enthalten die dem Untersuchungsausschuss nach Mitteilung der Landesregierung vollständig übergebenen Unterlagen zum Beschaffungsvorgang CharterWay keine Unterlagen, die Rückschlüsse auf Angebote dieser Firmen zuließen. Bei der Wertung dieser Tatsache kommt dem Umstand besondere Bedeutung zu, dass die TSI GmbH in anderen Fällen, in denen sie für Beschaffungsvorhaben mehrere Angebote eingeholt hat, diese dokumentiert und dem Untersuchungsausschuss vorgelegt hat. Unsicherheiten bleiben hinsichtlich einer möglichen Beteiligung anderer Händler der Marke IVECO. Letztlich bedarf es aus Sicht des Untersuchungsausschusses hier keiner abschließenden Klärung, sofern die Beschaffung selbst bei Durchführung dieser formfreien "internen" Markterkundung vergaberechtlich unzulässig war. Dem Untersuchungsausschuss lag hierzu ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vor (Vorlage UA 3/2 - 162; vgl. Anhang II.); hierauf wird im Ergebnis Bezug genommen. Der Untersuchungsausschuss hat erwogen, dass die TSI GmbH mit der Absicht durch den Freistaat gegründet wurde, sämtliche Geschäftsanteile zu veräußern. Er ist auch der Auffassung, dass

gerade die Verbindung zwischen der Rücknahme des Fahrzeugbestandes und der Neubeschaffung durch Leasing wirtschaftlich sinnvoll war und schließt die Möglichkeit einer "Markterkundung" in Form mündlicher Anfragen nicht aus. Im Ergebnis ist gleichwohl festzustellen, dass die TSI GmbH zu dem besonderen Zweck gegründet war, im Allgemeininteresse Dienstleistungen nichtgewerblicher Art unter staatlicher Kontrolle zu erbringen und deswegen als öffentliche Auftraggeber gemäß § 57 a Satz 1 Nr. 2 HGrG umfassend an das Vergaberecht gebunden war. Das gewählte Verfahren des einfachen Verhandlungsverfahrens durfte nach der gegebenen Sach- und Rechtslage zur Beschaffung von Fahrzeugen und Gerät nicht verwendet werden. Zusätzlich hat die TSI GmbH Dokumentationspflichten verletzt.

4. Medes

Die TSI GmbH hat im August 1999, vertreten durch ihren Geschäftsführer Winter, von der Firma Metz Electronic GmbH zum 1. Januar 2000 unter Zwischenschaltung eines Finanzdienstleistungsunternehmens im Wege des Leasing für 60 Monate und unter Ausschluss der ordentlichen Kündigung auf eine Frist von 48 Monaten das System Medes beschafft. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 1.792.300,00 DM, die monatliche Leasingrate auf 34.645,16 DM. Bei dem System Medes handelt es sich um ein nicht telematisches System zur Leistungs- und Betriebsdatenerfassung als Grundlage für die innerbetriebliche Kalkulation der TSI GmbH. Dabei wurden abrechnungsrelevante Daten in Mobilteilen erfasst, die erfassten Daten mit den Mobilteilen in Auslesestationen übertragen und sodann telefonisch an den Zentralrechner der TSI GmbH überspielt. Geliefert wurden insgesamt 239 Handeingabegeräte sowie 20 Meistereiausrüstungen.

Der Beschaffung des Systems Medes ging eine Aufforderung an mehrere andere Anbieter zum damaligen Zeitpunkt vergleichbarer Vorstufen/Systeme voraus. Zumindest die Firma TechnoTrend hat im Januar 1998 vier Lkw probenhalber mit Bordcomputern und Zusatzelektronik zur Aufzeichnung von Betriebsdaten einschließlich der Beilhack Mobildat Schnittstelleneinheit für das Controlling der Steuerdaten und Anbaugerätesensoren (incl. GPS) ausgestattet. Nach diesem als Markterkundung zu wertenden Verfahren hat der Geschäftsführer ausschließlich mit der Firma Metz verhandelt. Der Beschaffung ging die Entwicklung des Systems durch die Firma Metz voraus. Die Entwicklungskosten wurden in Höhe von 109.000,00 DM von der TSI GmbH vorfinanziert und vereinbarungsgemäß im Rahmen der Beschaffung verrechnet (s.u.). Die Beschaffung des Systems Medes wurde vom Aufsichtsrat

nach mehrmaliger Vorbefassung mit dem Thema in seiner Sitzung am 18. März 1999 genehmigt.

Die TSI GmbH hat zur Beschaffung des Systems Medes kein offenes oder beschränktes Verfahren im Sinne des Vergaberechts durchgeführt, sondern ein einfaches Verhandlungsverfahren angewandt. Zur Frage der vergaberechtlichen Würdigung dieses Verfahrens lag dem Untersuchungsausschuss ein Vermerk des Wissenschaftlichen Dienstes vor (Vorlage UA 3/2 - 164 - Anhang III). Unter Bezugnahme auf dieses Gutachten ist davon auszugehen, dass der Geschäftsführer für die TSI GmbH als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 57 a Satz 1 Nr. 2 HGrG zur Beschaffung des Systems Medes zu Unrecht das einfache Verhandlungsverfahren gewählt und im Rahmen des Verhandlungsverfahrens Dokumentationspflichten und Mitteilungspflichten verletzt hat. Im Übrigen geht der Untersuchungsausschuss nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon aus, dass seitens der TSI GmbH kein gesonderter Entwicklungsauftrag erteilt wurde, sondern die Entwicklung im Rahmen eines einheitlichen Beschaffungsvorgangs vorfinanziert wurde. Für diese Ansicht spricht, dass ein selbständiger Entwicklungsauftrag nicht als Dokument vorgelegt werden konnte, der Aufsichtsrat nicht mit dem Entwicklungsauftrag, sondern erst mit der Gesamtbeschaffung befasst wurde und dabei die Anrechnung der Entwicklungskosten als vorvereinbart bezeichnet wurde; diese Auffassung stützt sich auch auf die Einlassung der Zeugen Metz und Meinhardt.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme stellt der Untersuchungsausschuss ferner fest, dass es zum Zeitpunkt der Entwicklung oder Beschaffung des Systems Medes keine einsatzfähigen vergleichbaren Systeme zu kostengünstigeren Preisen am Markt gab. Sämtliche damals am Markt vorhandenen Systeme der Firma Beilhack, Küpper-Weisser, Metz, Infotech und TechnoTrend waren nicht telematisch; ein telematisches System ist erst das seit Dezember 2000 lieferbare System MOBIWORX. Keines der vorhandenen Systeme war unmittelbar für die speziellen Zwecke der TSI GmbH einsetzbar. Beispielsweise diente das System der Firma TechnoTrend der Erfassung von Straßendaten und nicht der Erfassung von Betriebsdaten. Auch soweit eine Weiterentwicklung technisch möglich gewesen wäre, ist nicht erkennbar, dass die Firma TechnoTrend einen Vorsprung vor der Firma Metz gehabt haben könnte und insofern eine kostengünstigere Entwicklung wahrscheinlich gewesen wäre. Das Schweizer System Nufatron galt zum damaligen Zeitpunkt bereits als veraltet. Zur Frage, inwieweit das spätere System Medes in einer Vorstufe technisch mit dem System MobiDat 96 der Firma Beilhack Systemtechnik GmbH vergleichbar war, hat der Untersuchungsausschuss keine ei-

genen abschließenden Feststellungen getroffen. Eine Feststellung erscheint schon deswegen nicht geboten, weil es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Firma Beilhack als originäres Maschinenbauunternehmen nach der Trennung von der Firma Metz als technischem Partner jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt nicht über die Kompetenz verfügte, die Weiterentwicklung ihres Systems kostengünstiger und schneller im Auftrag der TSI GmbH zu betreiben. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner abschließenden Klärung, ob die Entscheidung der TSI GmbH auch auf die Entscheidung einer anderen Firma zurückgeführt werden kann. Es kann offen bleiben, ob die Firma Müller als Inhaberin der Rechte einer bei der TSI GmbH eingesetzten Software, mit der das System Medes kompatibel sein musste, die Firma Metz als Kooperationspartner präferiert und sich geweigert hatte, Schnittstellendaten an andere Firmen weiterzugeben. Allerdings spricht die insofern glaubhafte und glaubwürdige Aussage des Vertreters der Firma Müller gegen diese vorgebliche Einschränkung. Aus Sicht der Firma Müller war kein Interesse zu erkennen, ggf. den Vertrieb der eigenen Software durch Bindung an einen Entwicklungspartner für kompatible Hardware zu beschränken.

Als Schlussfolgerung aus der Beweisaufnahme stellt der Untersuchungsausschuss ferner fest, dass die TSI GmbH zu Recht von einem Markterkundungsverfahren nach § 4 VOL/A absehen konnte, da sie über ausreichende Marktkenntnis verfügte und sämtliche in Betracht kommenden Unternehmen bekannt waren.

Die TSI GmbH hat die Gesamtentwicklungskosten des Systems Medes von 147.814,00 DM getragen. Von diesen Entwicklungskosten wurden vereinbarungsgemäß die veranschlagten Kosten in Höhe von 109.000,00 DM im Rahmen der Anschaffung verrechnet. Die Überschreitung des für die Entwicklung veranschlagten Kostenbudgets von ca. 38.000,00 DM ist nach der Beweisaufnahme auf Sonderwünsche der TSI GmbH bei der Erstellung der Lastenhefte zurückzuführen. Über die Entwicklungskosten hinaus hat die Firma Metz Beratungskosten in Höhe von 34.000,00 DM abgerechnet. Diesen Beratungskosten lag zugrunde, dass zusätzliche Anforderungen der TSI GmbH an das System eine besondere Machbarkeitsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der Entwicklung erforderlich gemacht hätten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht der Untersuchungsausschuss davon aus, dass derartige Sonderkosten in Einzelfällen durchaus marktüblich sein können. Über die Entwicklungs- und Beratungskosten hinaus sind Kosten für die Anschaffung von Computertechnik, Spesenkosten sowie Reisekosten von der TSI GmbH getragen worden. Der Untersuchungsausschuss hat unter Hinweis auf die zum damaligen Zeitpunkt bestehende Marktlage für Betriebsdatenerfas-

sungssysteme nicht feststellen können, dass bei einer anderen Entscheidung der TSI GmbH Entwicklungs-, Beratungs- oder Nebenkosten nicht in dieser Höhe angefallen wären.

III. Welche Beraterverträge wurden mit welchem Inhalt zur Durchführung der Aufgaben der TSI abgeschlossen?

1. Umfang und Schwerpunkte der Beratung

Zur Beantwortung der Frage, welche Beraterverträge die TSI GmbH mit welchem Inhalt zur Durchführung ihrer Aufgaben abgeschlossen hat, hat sich der Untersuchungsausschuss zunächst einen Überblick über die mit externen Dritten geschlossenen Verträge, insbesondere im Bereich der Personalberatung, der rechtlichen oder unternehmerischen Beratung und der Beratung bei einzelnen Aufgaben geschafft. Beispielsweise hat die TSI GmbH eine Beratung zur Erstellung von Werbemitteln oder im Bereich der Schulung des mittleren Managements in Anspruch genommen. Im Übrigen verweist der Untersuchungsausschuss zu den einzelnen abgeschlossenen Beraterverträgen und dem Inhalt der jeweiligen Aufträge bzw. der in Auftrag gegebenen Gutachten auf die Feststellungen im Rahmen der ermittelten Tatsachen (C.V.2. und 3. sowie C.VI.2 bis 4).

Der Untersuchungsausschuss hat auf der Grundlage der Beweiserhebung festgestellt, dass Beratungskosten ordnungsgemäß verbucht wurden oder über die verbuchten Kosten hinausgehende Beträge geleistet wurden. Ferner hat sich ergeben, dass die an Dritte vergebenen Beratungsleistungen grundsätzlich im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen der TSI GmbH und ihren gesellschaftsvertraglichen Aufgaben standen.

Insbesondere hat der Untersuchungsausschuss in seinen Beratungen die Sachgerechtigkeit der Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen im vorliegenden Umfang allgemein, die Auswahl der Dienstleister und die Rechts- und Zweckmäßigkeit einzelner Vorgänge beraten. Den Schwerpunkt der Beratungen bildeten zum einen die Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Dienste für Prozessvertretung und Rechtsberatung sowie die Inauftraggabe von Gutachten an die Kanzlei Baumann und Kemper, zum anderen die Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen.

2. Rechtsberatung und Gutachten

Die TSI GmbH hat insgesamt rund 700.000,00 DM für Rechts- und Beratungsdienstleistungen ausgegeben. Dabei hat sie im Jahr 1997 an die Anwaltskanzlei Baumann und Kemper insgesamt 52.554,99 DM, im Jahr 1999 179.151,01 DM und im Jahr 1999 90.689,84 DM brutto gezahlt. Dieser Betrag umfasst neben den Kosten für Rechtsberatung und Prozessvertretung auch die Kosten sonstiger Beratungsleistungen. Die TSI GmbH hat ferner im Zeitraum von April 1999 bis Januar 2002 insgesamt vier Gutachtenaufträge durch die Rechtsanwaltskanzlei Baumann und Kemper erstellen lassen.

Hinsichtlich des Umfangs und der Kosten der Inanspruchnahme externer Beratung hat der Untersuchungsausschuss die Frage erörtert, inwieweit die Inanspruchnahme externer Beratung mit der Pflicht der Geschäftsführung zur Leitung des Unternehmens einerseits und der sich aus dem Haushaltsrecht ableitbaren Pflicht zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. § 65 Abs. 6 LHO, § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V. m. Abs. 4 LHO) andererseits vereinbar sei. Dabei wurde in der Beratung auf die Möglichkeiten der TSI GmbH hingewiesen, Fragen durch eigenes Personal klären zu lassen oder vor der Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen interne Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Im Ergebnis der Beweisaufnahme stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass vor dem Hintergrund der mit der Privatisierung verbundenen umfassenden Umstrukturierungsaufgabe und der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der TSI GmbH als zu privatisierendem Landesbetrieb im Vergleich zu anderen mittleren Unternehmen die Hinzuziehung externer Berater durch den Geschäftsführer angemessen war. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ausweislich der Fassung des Gesellschaftsvertrages die TSI GmbH eine Besetzung der Geschäftsführung der TSI GmbH auch mit mehreren Geschäftsführern angedacht hatte. Tatsächlich hatte die TSI GmbH stets nur einen Alleingeschäftsführer; diese organisatorische Vorentscheidung, die mit entsprechenden Ersparnissen verbunden war, ist bei der Notwendigkeit der Hinzuziehung externer Berater und Dienstleister zu berücksichtigen.

Ferner hat die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Geschäftsführer die Unternehmensleitung delegiert habe; auch soweit im Untersuchungsausschuss nicht im Einzelnen Unterlagen zur Beauftragung mit Gutachtenerstellungen vorliegen, sind die Gutachten stets zu einzelnen Themen formuliert. Die Gutachten wurden von der Geschäftsführung gewürdigt und zur Grundlage eigener weiterer Planungen gemacht. Beispielsweise hat

die Geschäftsführung auf der Grundlage des Gutachtens zu betriebsverfassungsrechtlichen Fragen Gespräche mit dem Betriebsrat geführt. Auch spricht es aus Sicht des Untersuchungsausschusses nicht grundsätzlich gegen die Erstellung des Gutachtens, dass im Gutachten aufgezeigte Handlungsoptionen letztlich nicht zur Umsetzung gelangten; im Bereich der Unternehmensführung ist die Geschäftsführung grundsätzlich auch verpflichtet, verschiedene Handlungsmöglichkeiten zu prüfen und in Erwägung zu ziehen. Hintergrund des Gutachtens war über behauptete Pflichtverstöße von Personalräten hinaus die Frage, inwieweit sich im Rahmen der Privatisierung aus Strukturveränderungen der TSI GmbH auch Veränderungen der betriebsverfassungsrechtlichen Struktur ergeben könnten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die TSI GmbH aufgrund der Vielzahl ihrer Niederlassungen eine eher atypische betriebsverfassungsrechtliche Struktur mit einem entsprechenden zusätzlichen Kostenaufwand von 1.781.000,00 DM pro Jahr hatte. Auf der Grundlage des Gutachtens zur Liquiditätsplanung ist aus Sicht der TSI GmbH eine vorteilhafte Umstellung des Zahlungsverkehrs mit dem Freistaat erreicht worden. Hinsichtlich des Gutachtens zum Vergaberecht ist - ungeachtet seines im Wesentlichen zutreffenden Inhalts - sogar anzumerken, dass eine Klärung der vergaberechtlichen Verpflichtungen der TSI GmbH im Hinblick auf wesentliche Beschaffungsvorgänge in den Jahren 1997 bis 1999 schon vor dem Jahr 2000 hätte erreicht werden können.

3. Personaldienstleistungen

Zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Beratungen im Bereich Personal hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass in vier Fällen zur Besetzung der Personalgewinnung unter der Verantwortung des Geschäftsführers der TSI GmbH, im Einzelnen zur Einstellung eines technischen Leiters, eines Betriebsstellenleiters, einer Chefsekretärin und eines Controllers, insgesamt 152.266,95 DM verausgabt wurden. Ob der Höhe dieses Aufwandes hat der Untersuchungsausschuss eingehend zur Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Personalvermittlung in diesen Fällen beraten.

Dabei war zu berücksichtigen, dass im Fall der Bestellung eines technischen Leiters die Geschäftsführung eine Provision auf der Basis eines avisierten Gehaltsrahmens vereinbart, der Aufsichtsrat aber später für die Besetzung dieser Position nur einen niedrigeren Gehaltsrahmen zugestanden hat. Im Fall der Gewinnung einer Chefsekretärin wurde im Ergebnis eine interne Stellenbesetzung vorgenommen. Im Fall der Besetzung der Position eines Controllers im Februar 1999 wurde in Abweichung vom ursprünglichen Bedarfsprofil und der von der

TSI GmbH finanzierten überregionalen Stellenausschreibung die Position mit einem erst unmittelbar vor dem Examen stehenden Mitarbeiter besetzt; der Einstellung ging eine Empfehlung des betreuenden Hochschullehrers voraus. Dem Untersuchungsausschuss liegen zu diesen Fällen, zum Ablauf der einzelnen Personalgewinnungsmaßnahmen, zu den Gründen für die Auswahlentscheidung sowie eventuellen anderen Kandidaten, keine weiteren Unterlagen vor. Insbesondere kann der Untersuchungsausschuss daher die Marktlage für die Gewinnung eines Kandidaten und die Angemessenheit der ursprünglichen Stellenbewertung nicht abschließend beurteilen. Aus der späteren internen Besetzung einer Stelle allein lässt sich allerdings gegen die Berechtigung eines Ausschreibungsverfahrens oder einer Personalgewinnungsmaßnahme nichts ableiten. Der Untersuchungsausschuss weist hierzu darauf hin, dass zu diesem Themenkomplex sowohl der betroffene Geschäftsführer Winter als auch der Zeuge Baumann von Aussageverweigerungsrechten Gebrauch gemacht haben und die Sachverhaltsaufklärung daher erschwert war.

4. Personalstruktur und Personalkonzept

Die TSI GmbH hat vom Oktober 1997 bis August 1998 für zwei Maßnahmen im Rahmen der Personalstrukturberatung bzw. zur Erstellung eines Personalkonzepts Dienstleistungen der Rechtsanwaltskanzlei Baumann und Kemper für insgesamt 207.496,42 DM in Anspruch genommen. Die beiden Verträge wurden auf der Grundlage mehrerer separat datierter Aufträge für Beträge unterhalb von 50.000,00 DM abgewickelt und beglichen. Dabei hat die Beweisaufnahme aufgrund der vorliegenden Unterlagen ergeben, dass nicht in jedem Fall einer Rechnungsstellung bzw. Zahlung der TSI GmbH eine entsprechende Teilbeauftragung vorausging. In einem Fall datieren Auftrag und Rechnung vom selben Tag; in einem anderen Fall liegt für eine Zahlung kein vorhergehender Auftrag vor. Aufgrund der "Aufsplitterung" der Aufträge wurde die nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 Alternative 2 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates für den Abschluss von Honorarverträgen oberhalb einer Grenze von 50.000,00 DM nicht eingeholt; eine entsprechende Zustimmung des Aufsichtsrats lag nicht vor.

Der Untersuchungsausschuss geht als Ergebnis der Beweisaufnahme davon aus, dass keine Mehrfachberatung in derselben Sache erfolgt ist. Insbesondere die Gutachten zur weiteren Unternehmensentwicklung oder zur Fortentwicklung der Personalstruktur überschneiden sich nicht mit einem früher von der Personalberatungsfirma Roland Berger in Auftrag gegebenen

Gutachten zu den Rationalisierungspotenzialen bei einer Überführung der Straßenmeistereien in eine privatrechtliche Organisationsform. Die Gutachten zur Personalstruktur stellen sich als Zuarbeiten zur weiteren Entwicklung der bestehenden TSI GmbH dar; dabei hat die Geschäftsführung die personelle Konzeption auf der Grundlage der Studie und der Erfahrungen mit der Einführung von Regionalbereichen im Rahmen der Neugliederung der TSI GmbH selbst weiterentwickelt und die notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Der Untersuchungsausschuss hat sich ferner mit der Entscheidung der Geschäftsführung befasst, neben der Beauftragung zur Rechts- und Prozessberatung und Aufträgen zur Erstellung von Gutachten, eine Rechts- und Fachanwaltskanzlei für Arbeitsrecht auch mit der Erstellung von Personalkonzeptionen und der Personalstrukturberatung zu beauftragen. Aufgrund der Aussageverweigerung durch den Geschäftsführer Winter und den Zeugen Baumann war eine Aufklärung der Gründe, die zur Beauftragung dieser Anwaltskanzlei geführt haben, letztlich nicht möglich. Im Hinblick auf die mittlere Größe des Unternehmens, die Besetzung der Geschäftsführung des Unternehmens mit lediglich einem Geschäftsführer und die Vielgestaltigkeit der Aufgaben kann bei der Auswahl von Dienstleistern im Personalbereich auch der Grundsatz der Kontinuität und der Unternehmenskenntnis Beachtung verdienen.

IV. Haben Mitglieder der Geschäftsführung der TSI, Mitglieder des Aufsichtsrats, Mitglieder der Landesregierung oder den vorgenannten zuzuordnende Dritte persönliche Vorteile im Zusammenhang mit Geschäften der TSI gezogen?

Der Untersuchungsausschuss hat die ihm gestellte Frage, inwieweit Mitglieder der Geschäftsführung der TSI GmbH, Mitglieder des Aufsichtsrats, Mitglieder der Landesregierung oder den vorgenannten zuzuordnende Dritte persönliche Vorteile im Zusammenhang mit Geschäften der TSI gezogen haben, so verstanden, dass unter den zuzuordnenden Dritten auch Geschäftspartner der TSI zu verstehen sind. Mit dieser Maßgabe hat der Untersuchungsausschuss im Rahmen seiner eigenen Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür feststellen können, dass die genannten Personen persönliche Vorteile im Zusammenhang mit Geschäften der TSI gezogen haben. Dies gilt auch, soweit der Untersuchungsausschuss die Beauftragung von Unternehmen durch die TSI GmbH thematisiert hat, die als Unternehmen dem Geschäftsführer der TSI GmbH aus seiner beruflichen Erfahrung persönlich bekannt waren oder die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei bzw. einer in der Person eines Berufsträgers identi-

schen Personaldienstleistungsgesellschaft durch die TSI GmbH zum Thema seiner Untersuchung gemacht hat.

Hinsichtlich weiterer möglicher Ergebnisse zu diesem Prüfungspunkt weist der Untersuchungsausschuss auf das gegenwärtig geführte staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in gleicher Sache hin. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dauern seit August 2001 an. Der Untersuchungsausschuss hat sich über die Ergebnisse des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durch das Justizministerium regelmäßig unterrichten lassen und im Hinblick auf diese Berichterstattung Anträge auf Durchsuchung und Beschlagnahme von Akten bei der TSI GmbH bzw. auf Vorlage der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zurückgestellt. Dies geschah im Hinblick auf den Schutz der Effektivität der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, zum Schutz etwaiger unbeteiligter Dritter sowie im Hinblick auf die Unschuldsvermutung zugunsten der Betroffenen. Gegenstand der Ermittlungen sind neben der Veräußerung von Firmenfahrzeugen unter Ausnutzung von Firmenrabatten der unnötigen Übernahme von Versicherungslasten für Dritte und steuerlichen Fragen, vor allem mögliche Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Provisionszahlungen und mit der Einstellung eines Organwalters der TSI GmbH. Da die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und dem Untersuchungsausschuss daher seitens des Thüringer Justizministeriums kein abschließender Bericht über die Ergebnisse (z.B. Einstellung, Anklageerhebung, Strafbefehl) gegeben werden konnte, weist der Untersuchungsausschuss ausdrücklich auf die insoweit bestehenden Grenzen seiner Untersuchung zu diesem Prüfungspunkt hin.

Als Zwischenergebnis aus den Berichterstattungen des Justizministeriums ist festzustellen, dass sich bislang keine Anhaltspunkte für Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem Geschäft Medes ergeben haben. Hinsichtlich der weiteren Ergebnisse bzw. der noch offenen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft wird auf die entsprechenden Darstellungen in den Teilen C (jeweils I.) und B.III.2.a. des Abschlussberichts verwiesen.

V. Ist durch Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen jetziger oder früherer Mitglieder der Landesregierung bei der Aufsicht über die TSI dem Land Thüringen finanzieller Schaden entstanden, oder ist der geordnete Ablauf der Straßenwartung und Instandhaltung gefährdet worden?

Die an ihn gerichtete Frage, inwieweit durch Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen früherer oder jetziger Mitglieder der Landesregierung bei der Aufsicht über die TSI dem Land Thüringen finanzielle Schäden entstanden sind oder der geordnete Ablauf der Straßenwartung und -instandhaltung gefährdet worden ist, versteht der Untersuchungsausschuss in dem Sinne, dass auch Schäden, die unmittelbar zunächst bei der TSI GmbH auftreten würden, sich aber auf den wirtschaftlichen Wert der vom Freistaat Thüringen gehaltenen Eigentümerstellung, den Wert der vom Freistaat eingebrachten Sachgüter und seine rechtliche Einstandspflicht für die Wahrnehmung der Aufgabe der Straßenwartung und -instandhaltung auswirken könnten, mittelbar als Schäden des Freistaats anzusehen sind.

Persönliche Handlungen von Mitgliedern der Landesregierung im Sinne von Artikel 70 Abs. 2 LV hat der Ausschuss nicht festgestellt. Gleichfalls hat der Ausschuss keine pflichtwidrigen Unterlassungen festgestellt; Mitglieder der Landesregierung waren insbesondere nicht Mitglieder des Aufsichtsrats der TSI GmbH. Insofern sind Schäden oder Gefährdungen nicht eingetreten.

Der Untersuchungsausschuss ist ferner davon ausgegangen, dass in die Prüfung nach diesem Punkt des Untersuchungsauftrages auch diejenigen Handlungen oberster Landesbehörden aufgenommen werden müssen, die Mitgliedern der Landesregierung als Leiter eines Ressorts aus der Aufsichtstätigkeit über die TSI GmbH zuzurechnen sind. Mit dieser Maßgabe nimmt der Untersuchungsausschuss im Einzelnen zur Frage der Ausgestaltung der Aufsicht auch bei unternehmerischen Entscheidungen, zur Gutachtenerstellung sowie zu einer möglichen Liquiditätsgefährdung Stellung.

1. Wahrnehmung der Aufsicht

Zur Frage der Aufsicht über die TSI GmbH und die Aufgabe der Straßenwartung und -instandhaltung weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass mit der Organisationsprivatisierung Zuständigkeiten nach dem Kriterium der fachlichen Verantwortung für die wahr-

genommene Aufgabe oder nach der Verantwortlichkeit für die Gesellschafterrechte des Freistaats zu organisieren waren.

Zur Verteilung der Aufsichtsbefugnisse hat der Untersuchungsausschuss zur Kenntnis genommen, dass, unbeschadet der Entsendungs- bzw. Benennungsrechte des Thüringer Finanzministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur bzw. der Thüringer Staatskanzlei und des Thüringer Landesamtes für Straßenbau für je ein Mitglied des Aufsichtsrats, die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Rechte aus der Gesellschafterstellung nach der internen Organisation der Landesregierung beim Thüringer Finanzministerium (TFM) lag. Dies ergibt sich für den Untersuchungsausschuss zum einen aus der zeugenschaftlichen Vernehmung des Staatssekretärs Richwien (TMWAI), zum anderen beispielsweise auch daraus, dass Gesellschafterbeschlüsse - wie etwa zur Kapitalerhöhung im Rahmen des Einbringungsvertrages - durch das TFM verantwortet wurden. Die Einzelheiten der Wahrnehmung der Gesellschafterstellung durch das TFM, insbesondere der etwaigen Organisation des Zusammenwirkens und der gegenseitigen Information der von den einzelnen Ministerien entsandten Mitarbeiter, hat der Untersuchungsausschuss nicht zentral untersucht. Soweit die Landesregierung im Rahmen von Aktenanforderungen die Vollständigkeit der Vorgänge dargelegt hat, ergeben sich für den Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse zur Beurteilung des Zusammenwirkens der verschiedenen Ministerien bei der Kontrolle der Beteiligung oder der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte. Der Untersuchungsausschuss weist allerdings darauf hin, dass parlamentarische Anfragen zu Geschäftsvorfällen in der TSI GmbH und Einzelheiten der Privatisierung durch das TMWI beantwortet wurden; ebenso hat sich vornehmlich der Wirtschaftsausschuss des Thüringer Landtags in der 2. Wahlperiode mit Fragen der Privatisierung beschäftigt. Das TMWI hat auch für den Freistaat die Verhandlungen mit dem Bund über die Einbringung von Fahrzeugen und den Ablöseanspruch des Bundes geführt.

Gleichwohl ist festzustellen, dass sich aus Sicht des TMWI trotz der Entsendung eines Mitarbeiters als Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der beschriebenen Aufgabenwahrnehmung die Zuständigkeit als oberste Landesbehörde aus der Fachaufsicht über die Erfüllung der Aufgabe der Straßenwartung und -instandhaltung ergab. Der Zuständigkeit für die Erfüllung dieser Aufgabe war sich das TMWI nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses bewußt; sie wurde grundsätzlich wahrgenommen. Zu den Einzelheiten der Aufgabenerfüllung verweist der Untersuchungsausschuss auf die Prüfung zu Punkt 1 des Untersuchungsauftrags (D.I.).

Auch im Untersuchungsverfahren wurden die Stellungnahmen der Landesregierung zur Entwicklung des Straßenbetriebsdienstes vom nunmehrigen TMWAI verantwortet. Im Übrigen hat der Untersuchungsausschuss nicht allgemein untersucht, inwieweit speziell die Leitung des TMWI in Geschäftsvorfälle der TSI GmbH eingebunden oder darüber informiert war; auf die Erkenntnisse zur Umstellung der Zahlungspraxis wird verwiesen (D.V.3.).

2. Gutachten

Hinsichtlich der Beauftragung von Gutachten sieht es der Untersuchungsausschuss nach der Beweisaufnahme als erwiesen an, dass die Landesregierung, namentlich das TMWI, nicht die TSI GmbH veranlasst hat, Gutachten und Stellungnahmen, die die Landesregierung gegenüber dem Thüringer Landtag abzugeben hatte, auf eigene Rechnung der TSI GmbH erstellen zu lassen. Ferner hat das TMWI die TSI GmbH nicht angewiesen, Stellungnahmen, die ihr gegenüber abzugeben waren, durch externe Gutachter oder Berater vorbereiten zu lassen. Es war bei dem gegebenen Sachverhalt nicht pflichtwidrig, wenn das TMWI die erkennbare Erstellung von Stellungnahmen unter Hinzuziehung externer Berater nicht beanstandet hat. Ungeachtet der Frage der Berechtigung der Inanspruchnahme externer Dienstleistungsunternehmen (siehe dafür Punkt 3 des Untersuchungsauftrags) sah sich das TMWI für Maßnahmen, die in den Rechten des Freistaats als Eigentümer und Gesellschafter ihre Grundlage haben, nicht zuständig.

3. Liquidität

Zur Frage der Gefährdung der Straßenwartung und -instandhaltung durch eine mögliche Illiquidität der TSI GmbH, insbesondere im ersten Halbjahr 1999, geht der Untersuchungsausschuss zunächst davon aus, dass aus der Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr 1999 keine Rückschlüsse auf die Liquiditätslage der TSI GmbH möglich sind. Dies folgt aus der spezifischen Aussage einer Gewinn- und Verlustrechnung ebenso wie aus dem Charakter des Geschäfts der TSI GmbH als Saisongeschäft. Der Untersuchungsausschuss hat ferner die Frage untersucht, inwieweit der durch den Aufsichtsrat der TSI GmbH gebilligte Einsatz des in der TSI GmbH verbliebenen Bundesanteils zur Zwischenfinanzierung als Ausweis von Liquiditätsproblemen gewertet werden kann. Hintergrund dieses Geschäfts war, dass der Freistaat die von Bund und Land gemeinsam angeschafften Geräte durch den so genannten Einbringungsvertrag zum 1. Januar 1998 in die TSI im Wege einer Sachgründung eingebracht hat

und die TSI GmbH dafür den Ausgleichsanspruch des Bundes übernommen hatte. Die TSI GmbH hätte aber nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses auch bei Abführung des Bundesanteils die Möglichkeit gehabt, ihren Zahlungsverpflichtungen ggf. durch Aufnahme von Fremdmitteln nachzukommen; eine Überschuldung der TSI GmbH war bei einem vereinfachten Cash-flow von 9.890.000,00 DM nach der insoweit glaubhaften Aussage des Geschäftsführers Winter zum 30.06.1999 nicht gegeben. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die TSI GmbH zwar durch ein flexibles Forderungsmanagement faktisch sog. Lieferantenkredite in Anspruch genommen hat, aber bei ihrer Ausstattung mit Sachkapital (Grundstücke) und der Freiheit von Bankverbindlichkeiten kreditwürdig war. Bei dieser Sachlage erübrigen sich aus Sicht des Untersuchungsausschusses Erörterungen, inwieweit die TSI GmbH bei der Gründung mit einem Eigenkapital in Höhe von 50.000,00 DM für einen Geschäftsbetrieb mit zunächst fast rund 650 Mitarbeitern ausreichend ausgestattet war. Die Frage einer Angemessenheit dieser Finanzierung ist nicht Gegenstand der Aufsicht über die TSI GmbH und damit nicht Gegenstand der Untersuchung.

Allerdings teilt der Untersuchungsausschuss die Einschätzung der Wirtschaftsprüfer, dass aufgrund hoher Außenstände im Frühjahr 1999 eine problematische Liquiditätslage eingetreten ist. Hintergrund dieser Problematik war, dass aufgrund von privatisierungsbedingten Umstellungen in der Zahlungspraxis ein Großteil von Forderungen nicht oder nur verspätet abgerechnet werden konnte. Zur Erklärung dieser Probleme verweist der Untersuchungsausschuss auf die Darstellung der zwischen dem Freistaat (TMWI) und dem Bund geführten Korrespondenz über die Abrechnung nach Preisen oder nach Gemeinschaftsaufwand. Diese Probleme wurden auf der Grundlage eines von der TSI GmbH in Auftrag gegebenen Gutachtens in Absprache mit dem TMWI durch Einführung einer neuen Regelung, nach der Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent nach drei Tagen und weitere 25 Prozent nach weiteren 14 Tagen nach Rechnungseingang in den Straßenbauämtern erfolgen sollten, behoben. Die Restzahlung war 30 Tage nach Rechnungseingang fällig. Durch die Mitwirkung an einer den geschäftlichen Erfordernissen der TSI GmbH gerecht werdenden Zahlungspraxis hat das TMWI seine Verpflichtung, den geordneten Ablauf der Straßenwartung und -instandhaltung sicherzustellen, in geeigneter Weise befördert.

VI. Ist durch Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen der Geschäftsführung der TSI, des Aufsichtsrats oder einzelner Aufsichtsratsmitglieder dem Land Thüringen finanzieller Schaden entstanden, oder ist der geordnete Ablauf der Straßenwartung und -instandhaltung gefährdet worden?

Zur Konkretisierung der an ihn gerichteten Frage, inwieweit durch Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen der Geschäftsführung der TSI, des Aufsichtsrats oder einzelner Aufsichtsratsmitglieder dem Land Thüringen finanzieller Schaden entstanden oder der geordnete Ablauf der Straßenwartung und -instandhaltung gefährdet worden ist, weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass pflichtwidrige Schädigungen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Prüfung der Vorwerfbarkeit des Verhaltens beurteilt werden können (§ 93 Abs. 2 i.V.m. § 116 AktG i.V.m. § 52 GmbHG). Von entsprechenden Beweiserhebungen hat der Untersuchungsausschuss abgesehen; er hat mit einer Ausnahme Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zeugenschaftlich gehört. Feststellungen zur Bestimmung des erforderlichen Sorgfaltsmaßstabs, insbesondere unter Berücksichtigung einer nebenamtlichen Tätigkeit und des Zwecks der Mitgliedschaft, hat der Ausschuss nicht getroffen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft aufgrund dienstlicher Entsendung und im Interesse des Freistaats als Dienstherrn erlangt wurde und die TSI GmbH eine Eigengesellschaft des Freistaats war. Zur Beurteilung der Pflichten der handelnden Organe ist die Stellung der TSI GmbH als Eigengesellschaft des Freistaats zu berücksichtigen. Zur Frage des Schadens verweist er auf seine Ausführungen zu Punkt 5 des Untersuchungsauftrags (D.V.).

1. CharterWay

Zur Frage, inwieweit durch Pflichtwidrigkeiten bei Abschluss und Abwicklung des Vertrages "CharterWay" ein Schaden für den Freistaat entstanden oder die geordnete Straßenwartung und -instandhaltung gefährdet worden ist, hat der Untersuchungsausschuss sowohl das gesamte Beschaffungsvorhaben als auch Einzelfragen des Vergabevorgangs betrachtet.

a) Geschäftsergebnis

Entgegen der zu Beginn des Privatisierungsvorhabens geäußerten Auffassung des TMWI, dass aufgrund der hohen Investitionen des Bundes und des Freistaats in den Geräte- und Fahr-

zeugbestand die TSI GmbH mit entsprechend modernen und leistungsfähigen Geräten ausgestattet werden könne und deswegen im ersten Geschäftsjahr der TSI GmbH keine Anschaffungen notwendig werden würden, hat die Geschäftsführung alsbald auf Mängel des Fahrzeugbestandes hingewiesen. Insbesondere erwies sich der zusammengesetzte Bestand mit erheblichem Reparaturaufwand als unwirtschaftlich. Die Verbesserung des Fahrzeugparks durch das CharterWay-Geschäft war Voraussetzung für die Reduktion der Anzahl der Schlosereien und die Umsetzung von 20 Mitarbeitern aus dem nichtproduktiven in den produktiven Bereich. Gemessen am Umsatz entsprach dies einem Zugewinn von 3.000.000,00 DM pro Jahr. Im Rahmen des Geschäfts "CharterWay" konnte der Fahrzeugpark nicht nur modernisiert, sondern auch reduziert werden; so wurde die Zahl der Unimog-Fahrzeuge um 16 auf 52 reduziert. Schließlich wurde durch gleichbleibende Leasingraten finanzielle Planungssicherheit geschaffen; die TSI GmbH erlangte durch die Veräußerung des bestehenden Fahrzeugparks liquide Mittel zur Erfüllung des Ablöseanspruchs des Bundes in einer Höhe von voraussichtlich 6.000.000,00 DM. In diesem Zusammenhang weist der Untersuchungsausschuss darauf hin, dass der Freistaat als Gesellschafter seine Zustimmung vom Ergebnis einer Vergleichsrechnung abhängig gemacht hat; danach erwies sich das Leasinggeschäft unter Einschluss der Serviceleistungen als kostengünstiger als der Erwerb von Fahrzeugen zu Eigentum der TSI GmbH.

Bei dieser Sachlage wertet der Untersuchungsausschuss die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten im Wege eines Service- und Finanzierungs-Leasing-Vertrages gegen Rückgabe des Altgerätebestandes als grundsätzlich wirtschaftliche Handlungsoption.

b) Geschäftsverlauf

Zu den einzelnen Stufen des Beschaffungsverfahrens stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass der Geschäftsführer der TSI GmbH die Beschaffung zu Unrecht im Wege eines einfachen Verhandlungsverfahrens vorbereitet hat. Der Aufsichtsrat hat gleichwohl seine Zustimmung erteilt.

Soweit der Untersuchungsausschuss die Tätigkeit des Aufsichtsrats bei der Überwachung der Geschäftsführung zu untersuchen hat, wäre zu erwägen, dass der Aufsichtsrat nicht von einer Bindung an das Vergaberecht ausgegangen ist oder dass er das Verhandlungsverfahren für zulässig hielt und insoweit, ausweislich der Aussage des Aufsichtsratsvorsitzenden, jedenfalls

mehrheitlich keinen Anlass gesehen hat, an den Aussagen des Geschäftsführers über das Ergebnis der internen Markterkundung zu zweifeln.

Für ersteres könnte sprechen, dass seitens des Gesellschafters keine Prüfung veranlasst wurde, inwieweit durch die Privatisierung der Straßenmeistereien eine Befreiung von vergaberechtlichen Bindungen erreicht werden könne. Allerdings lag dem Aufsichtsrat ein Schreiben der Firma Daimler Benz AG zur Möglichkeit der Vergabe im einfachen Verhandlungsverfahren auf der Grundlage der A-Paragrafen der VOL/A vor.

Für den Fall, dass der Aufsichtsrat aus seiner Sicht einer vergaberechtlichen Entscheidung zugestimmt hat, ist bei der Bewertung dieses Verhaltens anhand der Pflichten zur Überwachung der Geschäftsführung neben dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit unternehmerischer Entscheidungen auch der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit sowie die Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaats (Stand 10.08.1994) heranzuziehen. Diese verlangen für die Zustimmung zu Investitionen ausführungsfähige technische Pläne sowie Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Dem Aufsichtsrat lagen technische Beschreibungen sowie Darstellungen zur Kostenbelastung und zur Wirtschaftlichkeit vor; hierzu hat der Aufsichtsrat ausführlich und zum Teil kritisch beraten. Im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit (einschließlich des Ziels der günstigen Beschaffung) ist zunächst zu berücksichtigen, dass auch im Ergebnis der Beweisaufnahme keine konkreten Anhaltspunkte für eine wirtschaftlich günstigere Alternative erkennbar geworden sind. Eine besondere gutachtliche Klärung hat der Untersuchungsausschuss, auch im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten, nicht veranlasst; sie erscheint im Hinblick auf die Einbeziehung der damals gegebenen Kalkulationsgrundlagen der beteiligten Firmen auch nicht mehr möglich. Bei der Verneinung einer Verpflichtung zum offenen bzw. beschränkten Verfahren oder zur Durchführung einer Vergabebekanntmachung i.S.d. - infolge der Neuordnung des Vergaberechts - erst 1994 eingeführten A-Paragrafen des Vergaberechts erschiene die Entscheidung auf der Grundlage der gegebenen Sachverhaltsdarstellung damit möglicherweise jedenfalls vertretbar. Ferner war es wirtschaftlich erwägenswert, zur Ablösung des Bundesanteils Liquidität bereitzustellen; insoweit kam einer eventuell drohenden Verschlechterung der Rückkaufkonditionen durch die Firma CharterWay möglicherweise Bedeutung zu. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Service-Leasing-Vertrages eine Vorfestlegung durch den Letter of intend bestand; insofern konnten auch Schadenersatzansprüche aus der Sicht des Aufsichtsrats gerade bei Ablehnung des Service-Leasing-Vertrages nicht ausgeschlossen wer-

den. Allerdings handelt es sich bei einem Letter of intend um ein Geschäft ohne Rechtsbindungswillen, bei dem eine Haftung grundsätzlich nicht eingreift. Dies gilt nicht für eine Vertrauenshaftung, wenn eine Vertragspartei besondere Vorleistungen erbracht hat²³. Im konkreten Fall sahen sich die Aufsichtsräte einem entsprechenden Vortrag ausgesetzt. Schließlich kann bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dem erklärten Gesellschafterwillen rechtliche Bedeutung für die Prüfungspflicht des Aufsichtsrats zukommen. Eine Weisung des Gesellschafters lag zwar nicht vor; der Untersuchungsausschuss kann aber den sachlichen Zusammenhang zwischen der Übernahme der Ablöseverpflichtung für den Bundesanteil und der Neubeschaffung des Fahrzeugparks gemäß der Übereinkunft zwischen dem Freistaat (TMWI) und dem Bund berücksichtigen. Im Hinblick auf diese Verpflichtung war die Veräußerung des Altbestandes an Fahrzeugen und dessen Ersetzung durch "Mietung/Leasing (CharterWay)" bereits Bestandteil einer Einigung zwischen dem Bund und dem Alleineigentümer der TSI GmbH am 10. November 1997 zur Vermögensauseinandersetzung im Straßenunterhaltungs- und -betriebsdienst in Thüringen.

Der Untersuchungsausschuss hat letztlich nicht festgestellt, welche Gründe einzelne Aufsichtsratsmitglieder zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Aufgrund dieser Sachlage kann der Untersuchungsausschuss nicht feststellen, dass durch die Tätigkeit des Aufsichtsrats der TSI GmbH in ihrer besonderen Stellung als Eigengesellschaft des Freistaats bei der Beschaffung von Fahrzeugen pflichtwidrig ein Schaden zugefügt worden wäre. Allerdings spricht das Ergebnis der Beweisaufnahme dafür, dass der Geschäftsführer bei der Begründung des Beschaffungsvorschlags die Pflicht zur Information des Aufsichtsrats nicht vollständig beachtet hat.

Eine Gefährdung des geordneten Ablaufs der Straßenwartung und -instandhaltung ist nicht eingetreten. Insbesondere wurden im Rahmen des Vertragssystems "CharterWay" jeweils Vorkehrungen dafür getroffen, dass stets ein ausreichender Fahrzeugpark für die TSI GmbH zur Verfügung stand.

²³ vgl. Hopt, in: Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, 31. Auflage, 2003, Einl. v. § 343 Rdnr. 4.

2. Medes

a) Geschäftsergebnis

Durch die Beschaffung des Systems Medes ist nach der Überzeugung des Untersuchungsausschusses weder ein finanzieller Schaden entstanden noch der geordnete Ablauf der Straßen- und -instandhaltung gefährdet worden. Durch die Leistungs- und Betriebsdatenerfassung und ihre Integration in das betriebliche Rechnungswesen der TSI GmbH wurden wesentliche Voraussetzungen für einen Abschluss der Privatisierung geschaffen. Es war schon zu Beginn des Privatisierungsvorhabens beabsichtigt, Kalkulationsgrundlagen für eine Abrechnung nach Preisen bereitzustellen. Hierzu war eine Automatisierung zweckmäßig. Durch die automatische Erfassung konnten 80.000 Arbeitsstunden für die Leistungsdatenabrechnung eingespart werden. Der Aufwand für die vorherige händische Erfassung und Abrechnung der Leistungsdaten auf Basis der einschlägigen Stundensätze bedeutete einen Aufwand von ca. 2.000.000,00 DM; bei Einsatz der entsprechenden Mitarbeiter im produktiven Bereich der TSI GmbH war ein Umsatz von 4.000.000,00 DM zu erzielen. Das System Medes ist daher insgesamt als wirtschaftlich erfolgreich zu beurteilen. Die genaue Erfassung der Leistungsdaten kam zudem der Qualität der Straßen- und -instandhaltung zugute.

b) Geschäftsverlauf

Auf der Grundlage seiner Feststellungen zum Themenkomplex Medes geht der Untersuchungsausschuss davon aus, dass das System Medes durch den Geschäftsführer der TSI GmbH unter Verstoß gegen die vergaberechtlichen Bindungen beschafft wurde. Soweit der Aufsichtsrat der Beschaffung in seiner Sitzung am 18. März 1999 auf der Grundlage eines umfassenden mündlichen Berichts des Geschäftsführers Winter über das Fehlen alternativer Beschaffungsmöglichkeiten zugestimmt hat, kann es aus Sicht des Untersuchungsausschusses offen bleiben, ob der Aufsichtsrat damit schon die Bindung der TSI GmbH an das Vergaberecht verkannt hat. Zwar deutet möglicherweise der Umstand in diese Richtung, dass seitens des die Gesellschafterrechte im Unternehmen vertretenden Thüringer Finanzministeriums vorab keine gutachtliche Prüfung zur Bindung der TSI GmbH an das Vergaberecht durchgeführt wurde; eine Vorbereitung und Begleitung der Privatisierung der Straßenmeistereien hin-

sichtlich ihrer beschaffungsrechtlichen Auswirkungen fand insoweit nicht statt. In diesem Fall hätte der Aufsichtsrat konsequent gehandelt.

Andererseits kann bei dem hier konkret zu beurteilenden Sachverhalt möglicherweise offen bleiben, ob der Aufsichtsrat in Kenntnis einer vergaberechtlichen Bindung rechtlich Veranlassung gehabt hätte, über den insoweit glaubhaft die Beschaffungsentscheidung bei dem einzigen leistungsfähigen Unternehmen begründenden mündlichen Vortrag des Geschäftsführers hinaus weitere Unterlagen anzufordern und insbesondere den Vergabevermerk einzusehen. Zwar hätte eine rechtliche Würdigung auf der Grundlage des Vortrags ergeben, dass bei Zustimmung zum Beschaffungsvorhaben eine Zustimmung zu einem außerhalb der VOL/A möglichen Entwicklungsauftrag nach § 1 a Nr. 3 lit. f VOL/A ausschied, sich eine Alleinstellung der Firma Metz nicht als Folge eines offenen oder beschränkten Verfahrens oder einer veröffentlichten Vergabebekanntmachung ergeben hatte (§ 3 a Nr. 1 Abs. 4 VOL/A) und die Bindung durch einen etwaigen Kooperationspartner kein einfaches Verhandlungsverfahren nach § 3 a Nr. 2 lit. c VOL/A zulasten der erklärtermaßen leistungsfähigen Firma Techno-Trend zuließ. Die Aufsichtsratsmitglieder hätten aber aufgrund des vor Einführung des so genannten Kartellvergaberechts zum 1. Januar 1999 nicht voll entwickelten Sekundärrechtsschutzes noch davon ausgehen können, dass durch die Beschaffung der TSI GmbH kein finanzieller Nachteil in Form von Schadenersatzansprüchen übergangener Mitbewerber entstehen würde. Bei dieser Sachlage konnten die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Nichtzustimmung (Verfall der vorfinanzierten Entwicklungskosten, Verzögerung einer kostengünstigen Leistungsabrechnung) zu berücksichtigen sein. Der Untersuchungsausschuss hat keine Feststellungen zur Begründung der Entscheidung des Aufsichtsrats getroffen. Bei dieser Sachlage kann der Untersuchungsausschuss nicht feststellen, dass durch pflichtwidriges Handeln des Aufsichtsrats der TSI GmbH ein Schaden zugefügt worden wäre.

c) Wahrung gesellschaftsvertraglicher Positionen

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen der Beschaffung des Systems Medes ferner die Handhabung der Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis in der TSI GmbH untersucht. Grundsätzlich bedurften Investitionen ab einem Geschäftswert von 50.000,00 DM sowie über den Rahmen des Üblichen hinausgehende Geschäfte mit einer Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als einem Jahr nach § 12 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Aufsichtsrats. Insofern wäre zu fragen, ob ein separater Entwicklungsvertrag, durch den

der Geschäftsführer die TSI GmbH zur Vorfinanzierung der Entwicklung des Systems Medes für 109.000,00 DM verpflichtet hätte, der vorherigen Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats unterlegen wäre. Gleiches gilt, soweit dem Aufsichtsrat im Rahmen der Zustimmung zur Beschaffung des Systems Medes in der Sitzung am 18. März 1999 aus dem Vortrag des Geschäftsführers bekannt wurde, dass zur Zeit schon ein System für die TSI GmbH entwickelt wurde, für das die TSI GmbH einen erheblichen Kostenvorschuss geleistet habe, der bei der Beschaffung zurückvergütet wurde. Zu erwägen ist aber, dass zwar eine gesonderte Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem vorzeitigen Beginn der Entwicklungsarbeiten am System Medes nicht erfolgt ist, aufgrund der vielfachen Befassung des Aufsichtsrats mit der Thematik, der Darstellung bereits im Lagebericht 1998 und der grundsätzlichen Zustimmung im Aufsichtsrat zum gewählten Verfahren die Entwicklung des Systems Medes nicht am Aufsichtsrat vorbei erfolgt ist; der Aufsichtsrat hat insofern seine Pflicht zur Überwachung der Unternehmensleitung und zur Wahrung der Eigentümerinteressen dem Sinn und Zweck des gesellschaftsvertraglichen Zustimmungsvorbehalts nach im Einzelfall wahrgenommen. Im Übrigen hat der Untersuchungsausschuss keine Feststellungen über die wirtschaftlichen Folgen einer Beanstandung oder Zustimmungsverweigerung getroffen, die im Unternehmensinteresse zu berücksichtigen gewesen wären.

Allerdings spricht das Ergebnis der Beweisaufnahme dafür, dass der Geschäftsführer bei der Begründung des Beschaffungsvorschlags die Pflicht zur Information des Aufsichtsrats nicht beachtet hat.

3. Personal

Auf der Grundlage seiner Feststellungen zum Themenkomplex Personal (D.III) hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage beschäftigt, inwieweit sich aus der Nichtbeanstandung der Betrauung der Rechtsanwaltskanzlei Baumann und Kemper mit der Erstellung von Personalstrukturkonzepten für insgesamt 207.496,42 DM ein Schaden im Sinne des Untersuchungsauftrages ergibt.

Der Untersuchungsausschuss geht davon aus, dass durch die Aufspaltung der Aufträge durch den Geschäftsführer einheitliche Beratungsverträge zu Unrecht nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 Alternative 2 des Gesellschaftsvertrages zugeführt wurden. Der Aufsichtsrat hat dies nicht beanstandet. Hieraus ergibt sich aber nach Auffassung

des Untersuchungsausschusses kein Pflichtenverstoß des Aufsichtsrats oder einzelner Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsmitglieder dürften im Rahmen ihrer eigenen Prüfungspflicht (§ 171 Abs. 6 AktG i.V.m. 42a GmbHG i.V.m. 19 Gesellschaftsvertretung) auf die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfer vertrauen. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 HGB auch auf die Einhaltung des Satzungsrechts. Im Rahmen der erweiterten Jahresabschlussprüfung nach § 53 HGrG haben die Wirtschaftsprüfer darüber hinaus über die Ordnungsmäßigkeit im Sinne der Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung Auskunft zu geben. Hierzu haben die Wirtschaftsprüfer ausgeführt, dass ihnen im relevanten Zeitraum im Rahmen der Prüfung keine Geschäfte bekannt geworden seien, bei denen eine erforderliche Zustimmung nicht vorgelegen habe oder ähnliche Maßnahmen anstelle zustimmungsbedürftiger Geschäfte vorgenommen worden seien. Bei dieser Sachlage dürften die Aufsichtsratsmitglieder auf den Bericht der Wirtschaftsprüfer vertrauen und von einer eigenen Prüfung absehen. Zwar hat der Aufsichtsrat eine eigene Prüfungspflicht, die im Kern dem Prüfungsauftrag des Abschlussprüfers entspricht; verlangt ist damit aber keine zweite Abschlussprüfung. Insbesondere braucht der Aufsichtsrat auch nicht in Stichproben selbst nachprüfen. Der Aufsichtsrat genügt seiner Prüfungspflicht, wenn er die Vorlagen und den Prüfbericht kritisch durcharbeitet und auf Plausibilität und innere Widersprüche sowie kritische Anmerkungen des Prüfers hin prüft (so beispielhaft Kropff, in: Semmler [Hrsg.], Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, 1999, Rdnr. H 177). Aus dem Bericht der Wirtschaftsprüfer wurden aber Einwendungen und Bedenken nicht ersichtlich; insbesondere wurde der Beschlussvermerk uneingeschränkt erteilt. Zwar hätten die Aufsichtsratsmitglieder aus den vorliegenden Unterlagen ersehen können, in welchem Umfang die Anwaltskanzlei Baumann und Kemper beauftragt worden war, da ihnen aber grundsätzlich bekannt war, dass diese Rechtsanwaltskanzlei für die TSI GmbH in vielfältiger Weise tätig sei, bestand auch insoweit kein Anlass, das satzungsgemäße Verhalten der Geschäftsführung selbst zu überprüfen. Insofern sieht der Untersuchungsausschuss im Verhalten des Aufsichtsrats keinen Pflichtenverstoß.

Zur Frage, inwieweit durch die Nichtbeteiligung des Aufsichtsrats durch den Geschäftsführer ein Schaden für den Freistaat Thüringen entstanden ist, stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis durch Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung grundsätzlich dazu dienen, finanzielle Lasten für die TSI zu begrenzen. Für die hypothetische Frage, ob bei einer Beteiligung des Aufsichtsrats eine Beauftragung unterblieben und somit eine entsprechende Zah-

lungsverpflichtung für die TSI GmbH nicht entstanden wäre, weist der Untersuchungsausschuss auf die Auffassung des Aufsichtsratsvorsitzenden hin. Danach sei die Zusammenführung der Fragen, die sich aus dem privatisierungsbedingt notwendigen Personalabbau ergeben, mit der Weiterentwicklung der Unternehmensstruktur im personellen Bereich und der Beratung zur Einbeziehung des Personalrats in einer Hand im Nachhinein grundsätzlich als sinnvoll zu bewerten.

Der Untersuchungsausschuss kann im übrigen nicht feststellen, inwieweit durch die Nichtbeteiligung des Aufsichtsrats und bezogen auf den Schutzzweck des § 11 Gesellschaftsvertrag ein Schaden für den Freistaat entstanden ist. Zur Bewertung der Beratung in Personalstrukturangelegenheiten als solche verweist der Untersuchungsausschuss auf seine Ausführungen zu Punkt 3 des Untersuchungsauftrags.

**E. Abweichende Meinung des Mitglieds des UA zur TSI Abg. Frieder Lippmann (SPD)
nach § 28 Abs. 4 Satz 1 UAG zu Teil D**

zu Teil D.I.2. - Angebot und Leistungen

Der Untersuchungsausschuss konnte abschließend keine Anhaltspunkte feststellen, die für eine wesentliche qualitative oder quantitative Verbesserung des Angebots an Leistungen für das Land bei der Straßenwartung und -instandsetzung sprechen.

Die Tatsache, dass bestimmte Leistungen, die vor der Privatisierung im Rahmen der allgemeinen Streckenkontrollen (z. B. defekte Schilder, Leitanlagen, Baumschnitt an Beschilderungen) durchgeführt wurden, nach der Privatisierung nur im Rahmen der Auslösung von Einzelaufträgen bei der TSI GmbH erfolgen konnten, lassen den begründeten Schluss zu, dass dies im Einzelfall zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bzw. Gefährdungen führen kann.

zu Teil D.I.3. - Kosten der Straßenwartung und -instandhaltung

Privatisierungsbedingte Folgekosten hätten dem Bund nicht in Rechnung gestellt werden dürfen, worauf dieser ausdrücklich hinwies.

Durch nicht gewonnene Ausschreibungen wurden Leistungen durch Dritte erbracht, durch die dem Land weitere Kosten entstanden sind. Dies findet bei der anschließenden Betrachtung der Finanzausweisungen an die TSI GmbH durch die Landesregierung keine Berücksichtigung. Ferner fand im Zeitraum von 1997 bis 1. 1. 1999 ein Arbeitsplatzabbau bei der TSI von 598 Beschäftigten auf 504 Beschäftigte statt, welcher im Jahr 1999 weiter fortgesetzt wurde. Unter Zugrundelegung einer fiktiven Annahme der Personalkosten von 40.000 DM/Jahr und Beschäftigten ergibt sich eine Kostenreduzierung in diesem Bereich von durchschnittlich 3,76 Mio. DM (Vergleich 1997 bis 1. 1. 1999). Diese Kostenreduzierung findet sich bei der Darstellung der Kosten für die TSI GmbH nicht wieder. Demzufolge stiegen die effektiven Ko-

sten der TSI GmbH bei angenommener gleicher Leistung in den Jahren 1997 bis 1999 deutlich an.

Zurzeit dauert ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der Geschäftsführung der TSI GmbH an. Die letzt endliche Würdigung des Sachverhaltes, ob es sich um einen sorgfältig und gewissenhaft geführten Geschäftsbetrieb handelte, muss daher bezweifelt werden.

zu Teil D.II.2. - Einbringungsvertrag

Als wirtschaftliches Ergebnis des Einbringungsvertrages stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass die TSI GmbH im Rahmen des Einbringungsvertrages in die Lage versetzt wurde, den Bundesanteil abzulösen und durch die eingebrachten Werte das Projekt CharterWay durchführen konnte. Die Tatsache, dass die TSI GmbH in die Lage versetzt wurde, den Bundesanteil abzulösen, wurde festgestellt - ob sie es jedoch konnte, wurde nicht festgestellt. Die auch zur Liquiditätssicherung zur Verfügung gestellten Mittel standen zumindest im Geschäftsjahr 1999 nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung.

Die Wertung, dass mit dem Projekt CharterWay der Gesellschaft ein kostengünstiger Fuhrpark zur Verfügung stand, muss bezweifelt werden, da Vergleichsangebote zur Fahrzeugbeschaffung fehlten, ebenso eine Vergleichsrechnung beim Erwerb der Fahrzeuge und Geräte in Verbindung mit Abschreibungsberechnungen in den vorgelegten Unterlagen nicht vorzufinden war.

zu Teil D.II.3. - CharterWay

Hinzu kommen Kosten für Umrüstungen an den neu angeschafften Fahrzeugen; sie waren teilweise erforderlich, um das übernommene rotierende Material weiter zu verwenden.

Die Einschätzung, ob Umrüstungskosten lediglich in geringem Maße anfielen, ist subjektiv. Tatsache ist, dass diese Kosten angefallen sind und nicht im Rahmen der Verhandlungen zu CharterWay Eingang in den Vertrag gefunden haben.

Die Firmen Iveco und MAN sahen in der Rücknahme des Altbestandes kein Problem, hätten also als Mitbewerber und Vertragspartner zur Verfügung gestanden.

zu Teil D.II.4. - Medes

Im Ergebnis der Beweisaufnahme stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass es zum Zeitpunkt der Entwicklung oder Beschaffung des Systems Medes zwar Erfassungsgeräte für den Straßendienst, insbesondere den Winterdienst gegeben hatte, diese aber, soweit die Unterlagen dem Untersuchungsausschuss vorlagen, nicht telematisch waren und ferner nicht in die Überlegungen zur Entwicklung bzw. Beschaffung einbezogen wurden.

Das System Medes war jedoch in seiner Konzeption kein telematisches System.

Keines der vorhandenen Systeme war, nach Darstellung des Geschäftsführers Winter, für die speziellen Zwecke der TSI einsetzbar.

Die über die Entwicklungskosten hinaus gehende Summe von 34.000 DM war unnötig.

Der Untersuchungsausschuss hat unter Hinweis auf die zum damaligen Zeitpunkt bestehende Marktlage für Betriebsdatenerfassungssysteme nicht feststellen können, dass bei einer anderen Entscheidung der TSI GmbH Entwicklungs-, Beratungs- oder Nebenkosten nicht in dieser Höhe angefallen wären.

Dies war schon deswegen nicht möglich, da wegen Fehlens vergleichbarer Angebotsdaten eine letztendliche Wertung durch den Ausschuss nicht durchgeführt werden konnte.

zu Teil D.III.2. - Rechtsberatung und Gutachten

Die hier getroffenen Aussagen zur Besetzung der Geschäftsführung mit mehreren Geschäftsführern ist irrelevant. Dem Geschäftsführer obliegt in seiner Funktion die Bestellung und die Auswahl geeigneten Fachpersonals - ferner sollte er im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit über ausreichende Qualifikationen verfügen, bestimmte Aufgabenstellungen wie Darstellung der Unternehmensziele, Geschäftsentwicklung, Personalentwicklung sowie Kostenentwicklung im Rahmen des originären Geschäftsbetriebes zu erarbeiten und nicht zur Bearbeitung an Dritte zu geben.

zu Teil D.III.3. - Personaldienstleistungen

Im Fall der Besetzung der Position eines Controllers im Februar 1999 wurde in Abweichung vom ursprünglichen Bedarfsprofil und der von der TSI GmbH finanzierten überregionalen Stellenausschreibung die Position mit einem erst unmittelbar vor dem Examen stehenden Mitarbeiter besetzt, obwohl die oben genannte Stellenausschreibung eine mehrjährige und einschlägige Berufserfahrung auf diesem Gebiet vorsah.

In der abschließenden Bewertung des Untersuchungsergebnisses kann festgestellt werden, dass sowohl durch das Handeln von Mitgliedern der Geschäftsführung, wie auch durch das Nichthandeln von Vertretern der Landesregierung dem Land Schaden entstanden ist.

Anhänge

- I. Übersicht eingegangener Unterlagen (Vorlage UA 3/2 - 156)**
- II. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zu vergaberechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrzeugen und Gerät durch die TSI GmbH (Vorlage UA 3/2 - 162)**
- III. Vermerk des Wissenschaftlichen Dienstes zu vergaberechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Beschaffung des Systems Medes durch die TSI GmbH (Vorlage UA 3/2 - 164)**
- IV. Stellungnahmen des TMWAI zu Leistungs- und Kostenentwicklung im UI - Dienst (Anlage 1, 2, 3 aus Teil C)**